

Der
Deutsche Bund.

Eine
Zeitschrift
für das öffentliche Recht Deutschlands
und der gesammten deutschen
Länder.

herausgegeben
von
dem Geheimenrathe Dr. Schmid
zu Hildburghausen.

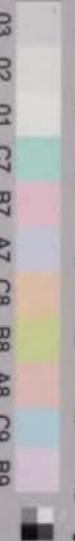
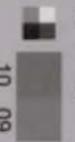
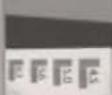
ILG

Erster Band.
II. Heft. I. Abtheilung.

Hildburghausen,
im Comptoir für Literatur.

1816.

the scale towards document



Der
Deutsche Bund.

Eine
Zeitschrift
für das öffentliche Recht Deutschlands
und der gesammten deutschen
Länder.

herausgegeben
von
dem Geheimenrathe Dr. Schmidt
zu Hildburghausen.

ILG

Erster Band.
II. Heft. I. Abtheilung.

Hildburghausen,
im Comptoir für Literatur.

1816.



Ueber
das Bürgerrecht der Juden
in Deutschland.

• Von
dem Geheimenrathe Dr. Schmid
zu Hildburghausen.

Erste Abtheilung.

Hildburghausen,
im Comtoir für Literatur.

1816.



Vorbericht.

Das Bürgerrecht der Juden in Deutschland wird einer der ersten Gegenstände seyn, womit die hoffentlich nun bald zu eröffnende deutsche Bundes-Versammlung beschäftigt werden wird. Eine Beschwerde der Frankfurter Judenschaft über den dortigen Magistrat wird die Sache zur Sprache bringen, und es scheint auch ganz natürlich zu seyn, daß die große Frage, was zu den wirklichen Bestandtheilen des Volks gerechnet werden müsse, zuerst verhandelt werde.

In dem gegenwärtigen Hefte liefert der Verfasser die erste Abtheilung der versprochenen Abhandlung über diese Angelegenheit, in welcher er einen Versuch mache, zu zeigen, wie die Juden

wurben, was sie sind. Denn sehr wahr ist es, daß Verhältnisse der Art nicht nach einem blos idealen Maassstabe beurtheilt und geregelt werden können, und daß man sich leicht ins Revolutionäre verirren kan, wenn das, was werden soll, nicht eine besonnene Fortbildung des früher vorhandenen ist.

Die rechtliche und politische Möglichkeit oder Nothwendigkeit der dringender als je geforderten Bürgerlichen Verbesserung der Juden wird in der zweiten Abtheilung untersucht werden, und diese sogleich nach der Ostermesse erscheinen.

April 1816.

d. Verf.

9

Inhalt
der ersten Abtheilung des zweiten Hefts.

Das Bürgerrecht der Juden.

I. Einleitung	Seite	1
II. Bürgerliche Verhältnisse der Juden im römischen Reiche	15	
Beilage:		
Verordnung des Kaisers Theodosius II. vom J. 439	31	
III. Schicksal der Juden in Deutschland bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts	39	
Beilage:		
Juden-Ordnung Markgrafs Heinrichs des Erlauchten von Meissen, vom J. 1265 . . .	52	
IV. Schicksale der Juden in Deutschland im 13. und 14. Jahrhundert	69	
Beilage:		
Schutzbrief für die thüringisch-meissnischen Juden, von 1368	81	
V. Verhältnisse der Juden in Deutschland seit dem 15. Jahrhundert	88	
**		
		VI.

VI. Zustand der Juden in Deutschland vor Kaiser Joseph II.	Seite 10,
VII. Bemühungen, die bürgerliche Lage der Juden in Deutschland zu verbessern, bis zum Wiener Congress	§ 119
Beilagen:	
1) Herzogl. Sachsen-Coburg-Weiningische Verordnung wegen bürgerliche Verbesserung der Juden	§ 134
2) Herzogl. Sachsen-Hildburghäusisches Edict, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend	§ 153
VIII. Frankreichs neuere Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden	§ 167
Beilage:	
R. französisches Decret vom 17. März 1808, eine neue Juden-Ordnung enthaltend	§ 187

Das Bürgerrecht der Juden.

I.

Einleitung.

Die Schlacht bei Leipzig und die Versammlung europäischer Amphictyonen zu Wien weckten überall die Hoffnung, daß endlich für die ermattete Welt ein Tag der Gerechtigkeit aufgegangen sey. Alles regte sich, was in den letzten fünf und zwanzig Jahren unter Gewalt und Ungerechtigkeit gelitten hatte, oder gelitten zu haben glaubte, und auch in dieser Beziehung, als ein Gerichts- und Klag-Tag Europa's und Deutschlands wird jener Kongress ewig denkwürdig bleiben. Es ist doch wenigstens zur Sprache gekommen, was einem jeden in der bisherigen Verwaltung des gemeinen Wesens drückend und unrecht dauchte, die Klagen sind angehört, einigen Abhülfe zugesagt, keine gerechte Beschwerde ganz abgewiesen, und für vieles andere wenigstens die Wege geöffnet worden, in welchen, was mit-

männlichem Sinne rechtes begonnen wird, auch mit Ordnung und Ruhe zu erreichen ist. Nach diesem Maassstabe muß der Congress beurtheilt werden, wenn seine großen Verdienste um Gerechtigkeit und gesetzmäßige Freiheit nicht verkannt werden sollen.

Unter den Klägern stehen denn auch die Juden und auch ihnen ist eine wichtige Zusage geschehen. So viel auch seit dem letzten Biertheil des verflossenen Jahrhunderts zur bürgerlichen Verbesserung dieses unglücklichen Volkes geschrieben und gethan worden ist: so vieles war doch noch für sie, oder, wenn man will, gegen sie, zu thun übrig. Denn zur Zeit haben alle Versuche, welche zur wahren Verschmelzung der Juden mit den übrigen Bürgern gemacht wurden, wenigstens in der Hauptsache den Zweck verfehlt. Die unbedingte und vollständige Einräumung des Bürgerrechts hat in einem großen Reiche wieder zurückgenommen, und auf künftige Zeiten verschoben werden müssen, und in der europäischen Gesetzgebung, als ein Ganzes betrachtet, ist in Beziehung auf sie ein Schwanken, eine Verschiedenheit der Grundsätze eingetreten, welche den Beweis liefert, daß es noch gar keine überflüssige Arbeit sei, nach einem hohern Grundsätze zu suchen, aus welchem sich eine feste und sichere Gesetzgebung ableiten lasse.

Zwar

Iwar ist in unsren Tagen von einigen angesehenen Rechtsgelehrten die Meinung sehr verfochten werden, daß der menschlichen Vernunft und Klugheit gar ein geringer Antheil an dem großen Bau des bürgerlichen und öffentlichen Rechts beschieden sey. Wenigstens die mit klarem Bewußtseyn verknüpften Bemühungen zur Verbesserung der Gesetzgebung sind unserm, für ganz unfähig dazu erklärt, Zeitalter scharf verwiesen und wir belehrt worden, daß alles aus dem Leben der Volker von selbst hervorkommen müsse, und es weit besser sey, sich mit dem zu begnügen, was ein anderes Volk mit anderer Sprache, Sitte und Religion für sich entwickelt hatte, als unsere eigene Verhältnisse und Bedürfnisse gründlich zu untersuchen, und für sie ein einfaches, dem Volke verständliches, und anwendbares Gesetz aufzustellen.

Diese Lehre konnte aber nur in einem Zeitpunkte blenden, welcher mit der Ermattung nach einem Fieberanfalle sehr viel Aehnlichkeit hat. Ein wildes regelloses Ringen nach Neuerungen hat nahmenloses Unglück über uns gebracht, und wie die Menschen im Ganzen selten die rechte Mittelstrafe zu halten vermögen, so haben viele in einem blinden Zurücktappen ins Alte das allgemeine Heil- und Verwahrungsmitel gegen jene Level zu finden vermeint. Damit ist aber dem wahren Wohl der Volker

ter eben so wenig, und die Wahrheit zu sagen, noch etwas weniger gedient, als mit dem zu raschen Vorwärtsseilen; das rechte aber ist in allen Zeiten immer ein ruhiges und besonnenes Fortgehen, mit welchem sich jene Lehre von einer von selbst kommenden, von absichtlicher Mitwirkung der menschlichen Einsicht ganz unabhängigen Bildung des Rechts durchaus nicht vereinigen läßt.

Hiervon werden wir an einem andern Orte ausführlicher zu handeln haben. Es ist nicht die Rede davon, den Forschungen über die Entstehung unsers jetzigen Rechtszustandes und ihren Zusammenhang mit allen Eigenthümlichkeiten der Völker und der Zeiten irgend etwas von ihrem Werthe zu nehmen; nur nicht zur Erkenntnisquelle dessen, was an sich Recht ist, muß man die Geschichte und bloße Gesetzkunde machen wollen. Wenn die Veranlassung, die allmähliche Ausbildung des bestehenden Rechts und seine Folgen für die Gesellschaft getreulich aufgesucht worden sind, muß auch der Vernunft mit der Frage, wie sich das geltende Recht zu dem, was Recht seyn kan und soll, verhalte, die Stimme vergonnt werden.

Dies kan bei keiner Angelegenheit der Gesetzgebung nothwendiger seyn, als bei der vorliegenden, in welcher uns die Vergangenheit nur ein Gemälde von Grausamkeit, Ungerechtigkeit und leid-

venschaftlicher Blindheit vorhält, die Gegenwart aber nichts besseres zeigt. Wie überhaupt ein Theil unserer ganzen Cultur nur darin besteht, daß ehemals die Verbrechen der gewaltthätigen Gemüthsart (nach Kant) häufiger waren, jetzt aber die meisten von der niederträchtigen Gemüthsart erzeugt werden, Diebstahl und Betrug häufiger sind als Mord und Raub; so werden auch jetzt die Juden zwar nicht mehr ermordet, wie in den vorigen Jahrhunderten, dafür aber werden sie, durch gesetzliche Verachtung und gewaltsame Unterdrückung aller edler Gefühle, an höhern Rechten als Leben und Vermögen sind, auf das ungerechteste beeinträchtigt.

Je mehr wir also hier von einer brauchbaren historischen Entscheidungsquelle verlassen sind, desto nothwendiger ist es, sich an die Aussprüche der Philosophie des Rechts zu halten. Nur sie kan da zu Gericht sitzen, wo alle Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung und deren Rechtmäßigkeit den eigentlichen Gegenstand des Streits selbst ausmachen.

Vielen ist es anstossig gewesen, daß der Congress sich so eifrig mit dem künftigen Schicksal der Juden beschäftigte und dieser wenig geachtete Maßnahme in der deutschen Bundes-Akte einen eigenen Platz erhielt, während manche wichtige Angelegenheit im Drang der letzten Tage des Congresses unerörtert blie-

bleiben mußte. Allein die Sache hat mehr als eine Seite. Jener Zeitpunkt war vielleicht nicht mehr der günstige, und die Sache Deutschlands und der europäischen Freiheit mußte erst wieder gesiegt haben, ehe man in einigen Dingen weiter zu gehen wagen, oder weiter zu kommen hoffen durfte. Dann aber ist die Sache der Juden auch nicht blos der Juden wegen von der höchsten Wichtigkeit. Zwar wurde schon der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit sie dazu machen, denn was kan in der Welt wichtiger seyn, als die Befriedigung der Anforderungen, welche in ihrem Nahmen erhoben werden; allein der Schade, welcher aus der bisherigen Behandlung der Juden entsteht, trifft die Christen, unter welchen sie leben, bei weitem noch empfindlicher als sie selbst. Die Juden in ihrer jetzigen Lage, sind, ohne daß es ihnen zur Schuld angerechnet, noch von ihnen geändert werden kan, ein fressender Krebs der burgerlichen Gesellschaft, der Pfuhl, in welchem alles Ungeziefer der Menschheit Nahrung, und eine undurchbringliche Freistätte findet, von welchem aus sich dieses Verderben in alle Verhältnisse der Staaten verbreitet. Die Juden sind die privilegierten Lehler und Theilnehmer an jedem Betrug, jedem Unterschleife; der Beamte, hohe und niedere, welcher sich bestechen lassen will, oder zu andern unehrlichen Dingen Gehulfen braucht, sucht einen

einen Juden zum Unterhändler, und wer eine unerlaubte Sache durch Bestechung der Staatsdiener erlangen möchte, läßt den ersten Antrag durch einen Juden machen, weil dieser keine bürgerliche Ehre zu verlieren hat, und für Schläge allenfalls Bezahlung annimmt. Unter den übrigen Bürgern ist doch der erste Schritt einer Verbindung zu strafbaren Zwecken nicht ohne Schwierigkeit; Scham und Furcht sind gewaltige Gegengewichte. Mit den Juden fallen sie hinweg, denn niemand schämt oder fürchtet sich, ihnen einen Antrag zu machen, welchen zwar der ehrliche Mann dieses Volkes mit Abscheu zurückweisen, aber weder übel nehmen darf, noch verrathen wird, weil er mehr als der Christ die Nachte des Schurken zu fürchten hat. Denn selbst gegen den rechtschaffenen Juden setzt Vorurtheil und Religionshaß jederzeit eine Menge Hände und Zungen in Bewegung.

So fällt die Strafe der Ungerechtigkeit auf diejenigen zurück, welche das Unrecht verübten. Wie die Juden in dieses Elend gerathen sind, was es für Folgen hat, wie zu helfen ist, das sind die Aufgaben, deren Lösung die nachfolgenden Blätter versuchen. Selbst wenn wir alle Gründe von Gerechtigkeit und Menschlichkeit bei Seite setzen wollen, unser eigner Vortheil macht die Angelegenheit wichtig und dringend. Es darf nicht bleiben, wie es

ist, und gerade daß dieses in dem Grundvertrage des deutschen Bundes anerkannt worden ist, möchten wir sehr gut und weise nennen.

In keiner Sache dürfte der Anschein mehr gegen eine einformige Gesetzgebung für sämtliche deutsche Länder seyn, als in eben dieser. Fast jeder Staat hat, vom 13. und 14. Jahrhundert an, hierin einen ganz eignen Gang genommen. Der eine trieb die Juden ganz aus, der andere begünstigte sie, vorübergehend wohl sogar viel mehr, als sich mit dem Wohl des Ganzen vereinbaren lies. Dadurch sind die Juden selbst in eine so verschiedene Lage gekommen, stehen auf einer so verschiedenen Stufe der Würdigkeit und Tüchtigkeit zum Bürgerrecht, daß es auf den ersten Anblick scheint, als müsse jeder kleine oder große Staat auch ferner eine ganz eigenhümliche und nicht blos nach den Provinzen, sondern sogar nach den einzelnen Orten verschiedene Gesetzgebung für die bürgerlichen Verhältnisse der Juden aufstellen. Die Zahl der schon vorhandenen Juden, die Handelsverhältnisse der Provinzen und einzelnen Städte und andere besondere Rücksichten scheinen hier mehr entscheiden zu müssen, als allgemeine Theorien von Recht und Unrecht, von Staatsklugheit und Humanität.

Aber dennoch ist dies Bedürfnis einer besondern Gesetzgebung für jeden Staat, für jede Provinz

vinz oder wohl gar für einzelne Orte zwar nicht zu läugnen, wenn man dabei nur an diejenigen einzelnen Bestimmungen denkt, welche mit der Bildung jüdischer Gemeinden verknüpft sind; aber es ist durchaus nicht vorhanden, wenn von Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die Art und Weise, wie die Juden überhaupt in unsren christlichen Staaten aufgenommen werden oder vielmehr fortbestehen müssen, die Rede ist. Die Anwendung eines und desselben Grundsatzes kan zu entgegengesetzten Resultaten führen, und alle Einzelheiten müssen in einer höhern Regel in eins zusammen fallen. Es läßt sich daher eine allgemeine deutsche Judenordnung, vergleichen der Bundestag zu Frankfurt entwerfen soll, sehr wohl denken, unter welcher sehr viele in einzelnen Punkten abweichende Ordnungen der einzelnen Lande bestünden. Indessen sind wir der Meinung, daß diese Eigenthümlichkeiten doch nicht eben sehr zahlreich zu seyn brauchten, wie sich aus dem folgenden ergeben wird.

Dagegen ist ein sehr wichtiger Grund vorhanden, die ganze deutsche Judenschaft in eine gewisse Verbindung zu bringen, oder wenigstens die Trennung nur nach wenigen grossen Abtheilungen zu gestatten, nicht aber so viele von einander ganz unabhängige Judenschaften bestehen zu lassen, als es grosse oder kleine Territorien giebt. Es wird sich

in dem folgenden zeigen, daß der einzige Punkt, von welchem eine wahre innere Verbesserung des Judenthums ausgehen kan, nicht in ihrem staats- rechtlichen Verhältnisse, nicht in einer blos die Oberfläche treffenden Politur (welche ohnehin noch immer nach dem jüdischen Grundfurnis riechen wird) sondern ganz allein in der wissenschaftlichen Bearbeitung ihrer Theologie zu suchen ist. Eine solche wissenschaftliche Bearbeitung der jüdischen Theologie kan natürlicher Weise nur von jüdischen Gelehrten ausgehen, weil andere wohl die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen, aber damit nicht auf das Judenthum practisch einwirken können; sie muß aber auch zugleich mit der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung des heutigen Europa und jedes Landes insbesondere in Einklang stehen. Ohne letztere Bedingung wird sie immer eine einseitige Richtung nehmen, und immer mehr zur Absonderung als zu derjenigen Vereinigung führen, welche zwischen allen und jeden Religionen möglich und auf einem gewissen Standpunkte nothwendig ist. Zu Beforderung dieses Zweckes gehörten aber Anstalten, welche um ein richtiges Verhältnis zwischen der Zahl der zu bildenden Lehrer mit der lehrbedürftigen Menge nicht zu überschreiten, wenigstens eine Volkszahl von einigen Hunderttausenden voraussezten. Da nun ganz Deutschland

land nicht viel mehr, oder kaum soviel Juden erhalten wird, so ergibt sich daraus die Nothwendigkeit von selbst, die gesamte in Deutschland gespreute Judenschaft, wenn etwas ihnen und uns wirklich erspriesliches zu Stande kommen soll, als ein Ganzes zu behandeln. Davon wird unten mehr die Rede seyn.

Noch müssen wir eine Bemerkung über den Nahmen vorausschicken. Es ist durch Vorurtheil auf der einen, und Verdorbenheit auf der andern Seite dahin gekommen, daß der Nahme Jude ein wahres Schimpfwort geworden ist, und die Juden haben daher in den neuern Zeiten angefangen, sich denselben zu verbitten. Sie wollen Israeliten, Bekänner des mosaischen Glaubens genannt seyn, bedenken aber nicht, daß die Gewalt der Gewohnheit viel zu gros ist, als daß sich jener verhasste und verächtliche Nahme verbannen liese, oder daß es, wenn dies auch zu erlangen ware, zu irgend etwas helfen könnte. Der Nahme Israelit wurde bald dieselbe Nebenbedeutung erhalten, welche dem Juden anklebt, und so müßten sie sich immer andere Nahmen ersinnen, ehne auf diesem Wege je dem Ziele näher zu kommen. Es bleibt ihnen in dieser Hinsicht nichts übrig, als mit Muth und Ergebung den Volksnahmen Jude ferner zu tragen, und anstatt den Nahmen wegzuerfzen, vielmehr dahin

zu arbeiten, daß der Begriff von allen übeln Beimischungen gereinigt werde. Dies können sie eben so wenig ohne Unterstützung der Staaten, als der Staat ohne ihre Mitwirkung. Die Staaten kommen ihnen jetzt entgegen; zwar wird das jetztlebende Geschlecht nicht die volle Wirkung dessen, was für sie vorbereitet wird, empfinden, aber doch werden die Bessern unter ihnen diese Wohlthat in ihren Kindern mit geniesen. Jene Bemerkung aber, und nicht etwa eigner Haß, ist der Grund, aus welchem der Verfasser sich in diesem Werke durchgängig des Namens *Jude* bedient hat.

Etwas davon ganz verschiedenes ist das Verlangen, daß der Name *Jude* nicht ferner als Standesbezeichnung gebraucht werden möge. Bisher war dies unvermeidlich, weil die jüdischen Schutzverwandten wirklich vermöge der Bedingungen ihrer Aufnahme einen besondern Stand mit einem Gewerbe ganz eigner Art ausmachten. Allein wenn etwas zweckmäßiges zu ihrer Einbürgerung geschehen ist, so kan und muß diese Standesbezeichnung allerdings wegfallen, und ihre Beibehaltung würde die erwarteten guten Wirkungen allerdings hindern. So lange der zum Arzt gebildete *Jude* nur seine Glaubensgenossen heilen durfte, wie das canonische Recht verordnet, so lange mußte allerdings diese Einschränkung angegeben werden, und ein

ein solcher sich gefallen lassen, jüdischer Arzt oder in der Nachlässigkeit des gemeinen Lebens Juden-Doctor zu heissen. Sobald aber jene Einschränkung, welche jetzt keinen vernünftigen Grund mehr für sich hat, aufgehoben ist, wird jene Benennung albern und beleidigend, und der Jude, welcher ein anderes Gewerbe hat, als der bisherige Schuhjude, muß allerdings, ohne Anführung seiner Religion, in allen öffentlichen Verhandlungen nur mit jenein bezeichnet werden.

Uebrigens wird man zwar in der Folge eine nähere Veranlassung gewahr werden, welche den Verfasser bewog, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, allein eben diese ist von der Art, daß sie jede andere Triebfeder ausschließen mußte. Der Schriftsteller darf als Sachwalter der einen Partei auftreten, der Staatsdiener muß sich auf dem Standpunkte der Unparteilichkeit zu erhalten suchen.

II.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden im römischen Reiche. 1)

Man pflegt, um die Kluft, welche die Juden von den übrigen Bürgern unserer Staaten absondert, als unübersteiglich darzustellen, sich auf die ältesten Verhältnisse dieses Volkes gegen andere, und auf die Verachtung zu berufen, mit welchen

römische Schriftsteller von ihnen sprechen. Indes-
sen dürfte dieser an sich misliche historische Beweis
noch manichfaltige Einschränkungen leiden. Die
Verehrung eines einzigen Gottes mußte alle andere
Gottheiten der Griechen und Römer für Trugbilder
erklären, und dadurch mit dem Heidenthum in ein
feindseliges Verhältnis treten. Diese vermeintliche
Annässung des einen Theils wurde von dem andern
Theile mit Haß und Verachtung erwiedert, und dies
mußte, nach den Gesetzen der menschlichen Natur,
den Juden die römische Herrschaft bei weitem un-
erträglicher machen, als allen andern Völkern.
Andere hatten nur ihre burgerliche Freiheit und
Selbstständigkeit aufzuopfern, sie fanden sich zu-
gleich in allem angegriffen, was ihnen heilig war.
Die Verstörung ihrer Hauptstadt und des Tempels
entflammte alle, die vorher in mancherlei Parteien
getrennt waren, zu gleichem Zorn gegen die Unter-
drücker. Die letzten Kräfte des unglücklichen Vol-
kes wurden unter Trajan und Hadrian daran
gesetzt, um ihre Fesseln zu zerbrechen, und nur die
gänzliche Vernichtung des Staats, die Vertreibung
aus Palastina, die Verstreuung der dem Blutbad
entronnenen in alle Theile der römischen Welt,
konnte den harten Sinn derselben brechen, und sie
zu ruhigen Bürgern des römischen Reiches ma-
chen. ²⁾

Von

Von nun an finden wir sie über zweihundert Jahre im ungestörten Genuss aller bürgerlichen Freiheit und Rechte. Die alten Grundsätze des römischen Staats kannten keine Abhängigkeit der staatsrechtlichen Verhältnisse vom Glauben, und duldeten einen jeden, welcher sich nicht, wie der christliche, zugleich als Staat im Staate der Regierung gefährlich zeigte, oder dafür ausgegeben wurde. Ungehindert durften die Juden, nachdem der Sturm vorüber war, ihre kirchliche Verfassung wieder herstellen, und damit eine Gemeindeverwaltung verbinden, welche ihren Vorstehern weltliche Macht und Ansehen gab. Die erblichen Patriarchen zu Tiberias übten über ihre Glaubensgenossen fürstliche Hoheit, erhoben Abgaben von ihnen, und wurden von den Römern zu den höchsten Ehrenstellen befördert. Ihre Schulen blühten, und brachten eine Menge geachteter Gelehrten hervor. Sie dienten im Heere, in der kaiserlichen Leibwache, und waren überhaupt zu allen Würden und Aemtern im Staate fähig. Besonders scheinen sie in dem Corps der kaiserlichen Staatsboten, wodurch die Agentes in rebus vielleicht am angemessensten bezeichnet sind, sehr viele Stellen besessen zu haben, und schon dadurch allein war ihnen der Weg zu großem Ansehen, bedeutendem Einfluß auf die Regierung und hohen Ehrenstellen gebahnt. Ihre edeln Geschlechter stan-

den mit unter dem Adel des Reichs, und wenn einmal die Klage um die verlorne Selbstständigkeit als unabhängiger Staat verhallt war, so blieb ihnen als geachteten Bürgern des weltherrschenden Romis nichts zu wünschen übrig. ³⁾

Aber schon bereitete sich der Sturm, welcher dieses Gebäude ihres bürgerlichen Glückes für viele Jahrhunderte umstürzen sollte. Vergebens kämpfte die alte Religion gegen das Christenthum, und die Natur der Sache mußte die Juden auf jene Seite ziehen. Schon ihre Selbsterhaltung machte ihnen dies zur Pflicht, aber sie hatten auch ihre eigenen Gründe, dem Aufkommen dieser neuen Lehre entgegen zu arbeiten. Die dazu angewandten gewaltsaften Mittel waren im Geiste der Zeit, und wenn man nicht unbillig seyn will, so kan man ihnen daraus, daß sie sich durchaus nicht mit den Christen verwechseln lassen wollten, um nicht mit ihnen bestraft zu werden, eben so wenig ein Vergehen machen, als daraus, daß sie selbst einen Glauben, welcher den ihrigen für irrig erklärte, unterdrückt zu sehen wünschten. Den Christen aber mußte es natürlich empfindlicher seyn, von einem Volke angefeindet zu werden, aus dessen Mitte sie selbst hervorgegangen waren, und welches, ihren Ansichten zufolge, das Christenthum als Reinigung und Vollendung seiner eignen alten Religion hätte aufzunehmen müssen.

Raum

Raum hatte daher das Christenthum den Sieg über das Heidenthum davon getragen, und die weltliche Macht in Handen, als auch der Hass, welchen die Juden ihm bewiesen hatten, reichlich vergolten wurde. Der Dienst der alten Götter wurde aus den Städten vertrieben, und durfte nur noch in dürstiger Stille auf dem Lande gefeiert werden. Erhitzt von den Geistlichen und unterstützt von den Mönchen zerstörte der Pöbel nicht allein die heidnischen Tempel, sondern auch die Synagogen.⁴⁾ Auch die Kaiser folgten dem Geiste der Zeit und nahmen den armen Juden ein Recht nach dem andern, bis diese ganz aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestossen waren. Schon Constantius setzte (339) Todesstrafe darauf, wenn ein Jude sich mit einer Christin verheirathen, einen Christen zum Judenthum verleiten, oder einen Christen als Sklaven besitzen würde, und belegte sie mit harten Abgaben. Man beschrankte ihnen von Constantin (321) an immer mehr das grosse Vorrecht, welches sie vor allen Bürgern auszeichnete, die lastigen städtischen Dienster der Decurionen nicht gegen ihren Willen übernehmen zu müssen.⁵⁾ Honorius schloß sie in zwei Verordnungen (404. und 418) von dem Kriegsdienste aus, erklärte aber dabei noch ausdrücklich, daß dies weder ihrer bürgerlichen Ehre überhaupt, noch insbesondere dem Glanze ihrer

edeln Familien nachtheilig seyn solle.⁶⁾ Aber nun sanken sie immer tiefer. Theodosius II. erliess schon im J. 439. eine nachdrückliche Verordnung, wodurch sie für unsfähig zu jedem öffentlichen Amte und für die niedrigste Menschenklasse erklärt wurden;⁷⁾ Justinian, vielleicht beleidigt durch den Widerstand, welchen sie mit den Gothen seinem Feldherrn Belisar in Neapel geleistet hatten, verschärzte noch die gegen sie vorhandenen Gesetze;⁸⁾ man suchte immer mehr alle Verhältnisse zwischen ihnen und den Christen abzuschneiden; man fing an, gewaltsame Mittel zu brauchen, um sie zu Annahme der christlichen Lehre zu bewegen; selbst Regenten germanischer Reiche wurden zu gleichen Maasregeln aufgefordert,⁹⁾ und endlich wurde ihnen unter den Kaisern Basilius und Leo (im 9. Jahrh.) auch noch die bis dahin gebliebene freie Ausübung ihrer Religion entzogen.¹⁰⁾

1) Eine Geschichte der Juden seit ihrer Verstreuung, der wiederhohnten aber immer vergeblichen Versuche, dieses unglückliche Volk ganz auszurotten, und der Wirkungen, welche die Juden auf die übrigen Bestandtheile der bürgerlichen Gesellschaft gehabt haben, würde von manchfaltigem Interesse seyn. Das gelehrt Werk von Jac. Basnage (Histoire des Juifs depuis Jesus Christ jusqu'à présent. Haag 1716. VII. 6. 12.) entspricht diesem Zwecke so wenig als der Auszug daraus in der Allgemeinen Weltgeschichte (Th.)

(Th. 28. G. XV.). Viel dürftiger sind zwei neuere Schriften; **Scheppler**: Ueber die Aufhebung des Juden-Leibzolls, nebst einer skizzirten Geschichte der Juden, ihrer Schicksale und staatsrechtlichen Verhältnisse besonders in Deutschland 1805. und **Spiker**, Ueber die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland 1809. **Pfessinger**'s bekannter Commentar zu **Vitriarius**, und **Dohm**'s eben so bekannte Schrift: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden (2. Ausg. 1783) haben beiden die meisten Materialien geliefert. Eine höchst einseitige Darstellung gibt **Fr. Buchholz**: **Moses und Jesus**, oder über das intellec-
tuelle und moralische Verhältnis des Juden und Christen, Berlin 1803. — Was der Verfasser in diesen und den folgenden Kapiteln liefert, soll keine Geschichte seyn, son-
dern nur die vornehmsten Resultate der Gesetzgebung in einer kurzen Uebersicht darstellen und einigermaßen belegen.

2) Vor der Zerstörung Jerusalems, im J. 66. n. Chr. G, zählte man bei dem Passahfeste, welches auch einen gros-
sen Theil der außer Palästina wohnenden Juden dahin ges-
zogen hatte, 2,700000 Mannspersonen. Bei der Eroberung
im J. 70. sollen über eine Million Menschen das Leben ver-
loren haben und 100000 zu Eklaven gemacht worden seyn.
Die Nation blieb also doch noch immer gegen 4 Millionen
stark, wovon aber freilich ein großer Theil in andern Län-
dern zerstreut war. Unter Trajan, im J. 115. griffen die
Juden in Aegypten, Cypern und Mesopotamien zu den
Waffen, und wurden nicht ohne Mühe zum Gehörn ges-
bracht. Zwanzig Jahre später, im J. 135. regte sie ein
vorgeblicher Messias zu einer allgemeinen Empörung auf,
bei welcher die Fortschritte im Anfange so bedeutend waren,
dass sie so befestigte Städte eingenommen hatten. Desto
här-

härter war ihr Schicksal, als sie endlich doch der Macht ihrer Unterdrücker erlagen. Ueber eine halbe Million kanti allein durchs Schwerd um, ein großer Theil wurde auf den Märkten zu Mamre und Gaza um geringen Preis verkauft, die übrigen meist in andere Provinzen versezt. Jerusalem oder nun Aelia Capitolina durften sie nicht mehr betreten, und jeder ihrer religiösen Gebräuche wurden mit Abgaben belegt. Von nun an verhielten sie sich ruhig. Waren sie in dem Aufstand gegen die ungerechtesten und härtesten Unterdrücker der Welt glücklich gewesen, welches Lob würde ihnen die Geschichte beilegen! Und wie unbillig ist es, ihnen aus dem Kampfe um Freiheit, Volkshre und Glauben der Vater, wenn er auch vergeblich war, ein Vergehen zu machen, wo sie nur Mitleid verdienen, wie andere Völker, die besiegt wurden wie sie, und zum Theil nach einem eben so verzweifelten Widerstande.

3) Erst aus dem, was ihnen unter den christlichen Kaisern wieder entrissen wurde, läßt sich entnehmen, was ihnen vorher eingeräumt war. Hadrians harte Gesetze kamen in Vergessenheit, wie die Juden auf der andern Seite ihre Unabhängigkeit zu vergessen schienen. Sie verloren sich unter der Menge, während der guten Seiten der Antonine, so wie in den darauf folgenden bösen Tagen der Soldatenkaiser. Ihr Patriarch (in den Abendländern) hatte seinen Sitz zu Tiberias, wird in den römischen Gesetzen mit den höchsten Ehrennahmen Clarissimus, Spectabilis und Illustris geehrt, welcher letztere der höchste nach dem Kaiser selbst war. Die Patriarchen hatten einen Rath zur Seite; unter ihnen standen Primaten, Provinzial-Patriarchen, Archisynagogi; die einzelnen Gemeinden hatten ihre kirchlichen und Gemeinde-Vorsteher. Die Kirchen-Beamten hatten alle

alle Ehrenrechte und Freiheiten des Priesterthums, vornehmlich Befreiung von Staatsdiensten und Abgaben, und blieben in der: n Besitz noch über 100 Jahre der christlichen Herrschaft. Honorius bestätigte sie ihnen im J. 397. ausdrücklich. Unter sich lebten die Juden ganz nach ihren eigenen Gesetzen, entrichteten ihrem Patriarchen, welchem sie den Fürstentitel beilegten, gewisse Abgaben (aurum coronarium), die derselbe durch Commissarien einfordern liess; einmal aber wurde den Unterthanen des abendländischen Kaiserthums die Bezahlung derselben an diesen in den mosgenländischen Reiche wohnenden Obern untersagt. Nach dem Edicte des Honorius vom J. 399. scheinen dies die abendländischen Juden selbst ausgewirkt zu haben, aber im J. 404. wurde dieses Verbot zurückgenommen. Die Reihe der erblichen Patriarchen, deren Anfang ungewiss ist, erlosch mit Gamaliel IV. zwischen dem J. 415. und 429; an ihre Stelle traten Primate, und nun ließen Theodosius II. und Valentinian diese jährliche Abgabe durch die kaislichen Einnehmer im östlichen Theile unter Vertretung (periculo) der Primate einnehmen, auch die Einkünfte aus dem westlichen Reiche zur Staatskasse ziehen. Die Belege zu allem diesem finden sich im Cod. Theodos. L. XVI. Tit. VIII. de Judaeis, Coelicolis et Samaritanis.

4) Noch im J. 315. war die Sache umgekehrt, und die Juden erlaubten sich Verfolgungen gegen die, welche von ihnen zum Christenthum übertraten, L. 1, Cod. Theod. l. c. Unter Theodosius I. nahmen aber die Ausschweifungen des von falschem Religionseisern entzündeten Volkes gegen die Juden überhand. Der h. Ambrosius war ihr heftigster Gegner. Er widersegte sich der Wiederaufbauung einer von den

den Christen zu Callinicus zerstörten Synagoge, und die Kaiser erließen scharfe Befehle zum Schutz der bestehenden Synagogen, deren Wiederhöhlung eben ihre Fruchtlosigkeit beweist. Das erste dieser Art ist von 398. L. 9. C. Th. de Iudaeis. Darin sagt Theodor: „Es sey hinreichend bekannt, daß die jüdische Religion durch kein Gesetz verbeten sey, und es sey ihm also höchstlich missfällig, daß man hie und da ihre gottesdienstlichen Versammlungen verhindern wolle.“ Auch seine Söhne erließen ähnliche Verordnungen, unter andern verboten sie (396), daß man des Patriarchen der Juden nicht unchreerbietig öffentlich erwähnen solle (L. II. C. Th. de Iudaeis). Die ärgerlichsten Austritte gab es zu Anfang des 5. Jahrhunderts in Aegypten. Zu Antiochien und Alexandrien kam es durch die Aufwiegelung der fanatischen Bischoße und Mönche zu blutigen Händeln. In Alexandrien suchte der kaiserliche Statthalter Orestes vergessens die öffentliche Ruhe aufrecht zu halten; der h. Cyrilus, als Bischof, stellte sich selbst an die Spitze der Auführer, und lies funfzehnhundert Mönche als Hülfsstruppen aus der Wüste kommen. Die Juden mußten weichen, und die Stadt auf einige Zeit verlassen, obwohl ihrer über 100000 darin wohnten. Basnage, histoire des juifs, L. 8. c. 6. c. 9. Vielleicht hängt mit diesem Vorfalle die Ungnade des Patriarchen Gamaliel zusammen, welche in dasselbe Jahr, 415. trifft. Von nun an (415) wurde den Juden die Erbauung neuer Synagogen untersagt (L. 22. C. Theod. cod.) und überhaupt die kaiserlichen Verordnungen gegen sie härter.

5) Wie wichtig dies Vorrecht der Juden, wie groß die Lasten der Decurzonen gewesen, ist aus Roth, de re muni-

municipali romanorum (1801) und Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Th. I. S. 23. folg. zu ersehen. Wie die Juden dieser großen Vorzug erlangt hatten, ist unbekannt. Schon Constantin nennt ihn eine alte Gewohnheit, und schränkte ihn, wenigstens in der Stadt Köln (wo also schon damals eine ansehnliche Judenschaft gewesen seyn muß) dahin ein, daß zwar die Juden zur Curie gezogen werden dürften, jedoch zu einiger Beruhigung zwei oder drei davon frei bleiben sollten (L. 3. C. Theod. de judaeis). Ihre Geistlichen blieben aber noch lange davon frei, und noch im J. 395. sagte Arcadius in einer Verordnung, daß diesenigen Kirchenbeamten, welche den erlauchten (illustribus) Patriarchen untergeordnet waren, dieselben Privilegien geniesen sollten, welche den ersten Geistlichen des heiligen christlichen Glaubens zukämen. (L. 13. C. Theod. ib.) In der Folge verloren auch die jüdischen Geistlichen diese Befreiung, und endlich verordnete Justinian im J. 556., daß die Juden ohne Unterschied alle Lasten der Curie tragen, aber an keinem der damit verknüpften Vortheile den mindesten Anteil nehmen sollten. Nov. 45.

6) Der letzte Patriarch, Gamaliel, hatte es zu einem solchen Ansehen gebracht, daß er bis zu dem höchsten Gipfel der Ehre (fastigio dignitatum) dem Titel eines Praefecti Praetorio gekommen war. Er hatte selbst Christen unter seine Gerichtsbarkeit gezogen, neue Synagogen erbauen lassen, und unter den Christen Proselyten gemacht. Im J. 415 wurde ihm alles dies scharf untersagt, und er zugleich der Präfектen-Würde entsezt, so daß er nur seinen vorigen Rang, welcher ihn immer noch zu einem der vornehmsten Männer mache, behielt. Bald nachher starb er. Schon

im J. 404. verbot Honorius, Juden in den Kriegsdienst aufzunehmen (L 16. C. Theod. ib.), aber im J. 419. erweisterte er dies dahin, daß auch alle im wirklichen Kriegsdienst befindliche Juden (qui armatam militiam adpetisse probentur) sofort aus demselben entlassen werden sollten, ohne wegen ihrer darin erworbenen Verdienste irgend eine Ausnahme zu machen (nullo veterum meritorum patrocinante judicio). Diesenigen aber, welche sich in dem Corps der Agentum in rebus, und der Palatinen befanden, durften ihre Zeit ausdienen, es sollten aber keine mehr darin aufgenommen werden. Da schon die untersten in diesen Corps Ritter waren, und ihre Anführer, zu welcher Würde sie nach dem Dienstalter aufstiegen, zu den angesehensten Männern gehörten (der Oberste war Senator), so war diese Begünstigung nicht unbedeutend. Die Agentes in rebus gingen als Kaiserliche Commissarien in die Provinzen, ließen die Abgaben eintreiben, hatten das Postwesen zu besorgen, die Versorgung der Armee ging grosentheils durch ihre Hände, und was dergleichen mehr war.

Das merkwürdigste an diesem Geseze ist der Schluß: „Keinesweges wollen wir aber den wissenschaftlich gebildeten Juden die Befugnis zur Advocatur (damals ein sehr angesehener, einflussreicher Stand) beschränken, wie wir ihnen auch den Genuss derjenigen Ehrenstellen in der Curie gestatten, zu welchem der Vorzug der Geburt und der Glanz ihrer Familie (praerogativa natalium et splendor familiae) sie berechtigt. Da ihnen dies genug seyn muß: so dürfen sie das Verbot des Kriegsdienstes nicht für eine Herabsetzung achten.“

Man wird in allen diesen Verordnungen nicht die geringste Spur von einer bürgerlichen Verdorbenheit der Ju-

den

den gewahr. Ueber die Agentes in rebus wurde zwar manche Geschwerde wegen Ruthwillen, Expressung und Missbrauch ihrer Gewalt laut, aber die Entfernung der Juden wurde nicht als Mittel dagegen beschlossen. Es war nichts, als ihre Gehärrlichkeit in dem Glauben ihrer Väter, welchen die christlichen Bischöfe für boshaftest Verstocktheit erklärten, was ihnen den Untergang ihres bürgerlichen Glücks bereitete. Aber wohl bediente man sich zu Aufwiegelung des Volkes derselben Mittel, welche in den späteren Zeiten so oft den Juden gefährlich wurden. Bald sollten sie bei ihrem Hamansfeste dem Galgen des alten persischen Grossbezirks die Form eines Kreuzes gegeben, bald statt des todtten Feindes einen lebendigen Christen gegeisselt haben (durch eine solche Geschichte wurde der Aufstand zu Antiochien gegen sie erregt), bald wurden Misswachs und andere öffentliche Calamitäten von den Geistlichen als göttliche Strafgerichte vorgestellt, welche die Duldung der Juden herbeigerufen habe. Man vergl. L. 18. C. Theod. de judaeis und die Novelle des K. Theodosius II. v. J. 439. in Ritter's Ausg. des Cod. Theod. T. IV. P. 2. p. II.

7) Bis auf die Zeiten Theodos. II wurde, wie man sieht, das Judenthum immer noch mit einer Art Achtung behandelt. Der Ausdruck Supersticio und perversitas judaica, ist das härteste, was von ihrem Glauben gesagt wird, und bei Gelegenheit des Eheverbots zwischen Juden und Christinnen (Jüdinnen zu ehelichen war den Christen nicht verwehrt) wird der Zustand der christlichen Weiber der Juden turpitudo genannt. Uebrigens wurden die Lehren und Gebräuche der mosaischen Religion geacht und ihre Uebung beschützt. Aber nun änderte sich dies schnell. Ein Misswachs

wachs gab, wie oben schen erwähnt wurde, den christlichen Geistlichen Gelegenheit, dem schwachsinnigen Theodosius II. die bisherige Duldung der Juden und ihre Gleichheit mit den übrigen Bürgern als Verbrechen gegen den wahren Glauben vorzustellen, und er lies im J. 433. eine Verordnung gegen sie ergehen, die schon angesührte Novels I.e. Dies Actenstück ist so merkwürdig, daß wir es in der Heilage vollständig liefern. Im Cod. Justin. ist nur ein Auszug daraus aufgenommen. L. 19. C. (L. 1. tit 9.) de judaeis. Auch hier wird den Juden durchaus kein bürgerlicher Vorwurf gemacht, welcher, wenn man zu einem solchen Ursache gehabt hätte, gewiß nicht übergangen worden wäre.

8) Theodos hatte den Juden durch seine Verordnung alle bürgerliche Ehre genommen, und ein Jahrhundert reichte hin, sie in das tiefe Elend herabzufürzen, in welchem wir sie unter Justinian antreffen. Diesen beleidigten sie auf mancherlei Weise. Sie wollten seine Verordnung über die Zeit des Osterfestes nicht befolgen, sondern hielten sie wohl nicht ohne Grund für einen Eingriff der weltlichen Macht in das Gebiet des Gewissens. Gleich im zweiten Jahre seiner Regierung (529) brach ein heftiger Aufstand der Samaritaner aus, zu welchen sich viele andere Juden schlugen; die Empörung wurde nicht ohne Mühe unterdrückt. Fünf und zwanzig Jahre später empörten sich die Samariter und Juden, deren bisherige Feindschaft durch gemeinschaftliche Leiden besiegt wurde, abermals zu Cäsarea, und ermordeten den kaiserlichen Statthalter. Sie wurden hart dafür bestraft, sehr viele hingerichtet, viele verbannt und das Vermögen der Reichen confisziert. Endlich

lich traten die Juden in Italien auf die Seite der Gothen, und trugen insbesondere viel zu dem hartnäckigen Widerstande bei, welchen die Stadt Neapel dem Belisar leistete, wofür sie aber auch bei der Eroberung ohne Unterschied des Alters und Geschlechts von den erbitterten Soldaten ermordet wurden.

Dagegen bezeigte sich auch Justinian in der Gesetzgebung als einen erbitterten Feind der Juden. Den Samaritern wurde die Befugnis, Testamente zu machen, oder durch Testamente etwas zu erwerben, genommen und ihre Synagogen sollten zerstört werden. (L. 17. Cod. de haereticis.) Die Juden sollten, nach der Verordnung vom J. 532 (L. 21. eod. tit.) in Rechtssachen nicht als Zeugen gebraucht werden, sobald beide oder auch nur ein Theil der Parteien ein rechtgläubiger Christ wäre. Die Samariter aber sollten, wie einige andere Käzzer, gar nicht vor Gericht gehört werden, weder als Zeugen noch als Parteien, nicht einmal unter einander. (Doch wurden diese gar zu harschen Gesetzen gegen die Samariter nicht vollständig beobachtet, und in der Folge wieder gemildert. Nov. 129.) Am stärksten drückt sich aber der fanatische Hass Justinians in der Verordnung vom J. 556. Nov. 45. aus. Die Irrgläubigen hatten gehofft, daß wenn sie aller bürgerlichen Ehre beraubt wären, man sie dagegen auch mit den Lasten der öffentlichen Aemter verschonen werde. „Wir haben uns „gewundert“, antwortet aber der Kaiser seinem Minister Johannes, „dass deine Weisheit, dein Scharfsinn solche „Gründe zugelassen hat, und du nicht sogleich diejenigen, „welche dergleichen vorgebracht, zerfleischt hast. Denn „wenn es Menschen gibt, welche für ihre fortduauernde Un-

„vernunft noch Belohnungen verlangen, die wir den höch-
siesten Würden allein verwilligt haben, wen sollte nicht diese
„Unverschämtheit und Narrheit empören. Daher sollen
„diese Menschen allerdings zur Curie gezogen werden, und
„sollen unter den Lasten der städtischen Aemter (curialibus
„et officialibus functionibus) erseufzen, wie es längst verordt
„net ist, und kein Glaube soll sie von diesem Loose be-
„freien. Doch sollen sie der mit diesen Aemtern verknüpft-
„ten Ehre nicht fähig seyn, und was die Gesetze den Cu-
„rialen an Vorrechten einräumen, daß sie nicht geschlagen,
„nicht in andere Provinzen versezt werden dürfen, und
„vergleichen, soll ihnen durchaus nicht zu gute kommen,
„sondern alles, was die Gesetze in Anschung der Curialen
„bestimmen, soll auch bei ihnen gelten, in so fern es kei-
„nen Vorzug gewährt; sie sollen persönliche Dienste und
„Abgaben tragen, und kein Gesetz sie davon frei machen;
„Ehre aber sollen sie nicht geniesen, sondern in d^{er} selben
„verächtlichen Zustande seyn, in welchem sie selbst ihre
„Seelen lassen wollen.“

Was nun aus dem andern entsprungen ist, diese
drückenden Gesetze aus den Widersprüchen der Juden,
oder diese aus jenen, scheint in Anschung des ersten
Schrittes nicht ganz ausgentacht zu seyn. Allein schon vor
dem Regierungsantritt Justiniens war die staatsrechtliche
Lage der Juden so, daß sie zur Verweisung gebracht wer-
den konnten. Aber so viel ist augenscheinlich, daß auch
hier nicht der Vorwurf zum Grunde lag, als wenn die
Juden sich irgend einer bürgerlichen Pflicht entzögen. Selbst
die V^{or}ordnung wegen der Zeugschäften erwähnt keiner
Unzuverlässigkeit ihres Eides, sondern geht wie alles an-
dere

dere lediglich aus religiöser Unzufriedenheit hervor. War es nun aber wohl zu verwundern, wenn jüdische Gelehrte zu den Zeiten der christlichen Kaiser auf den Gedanken grieschen, daß gegen solche Ungerechtigkeit, solche Verachtung die stille Gegenwehr der List der Ohnmacht nicht unerlaubt seyn könne?

9) Besondern Eifer in Bekämpfung der Juden legte Kaiser Heraclius an den Tag. Er forderte auch die Könige der neu germanischen Staaten zu gleicher Thätigkeit auf, obgleich der aufgeklärtere Theil der Geistlichkeit, insbesondere der Papst Gregor I., diese gewaltsame Weise sehr missbilligten. Dem Kaiser Heraclius soll prophezeit gewesen seyn, daß Beschrittene das römische Reich zerstören würden.

10) Kaiser Basilius (reg. v. 867 - 886) zwang die Juden zur Taufe, erlaubte ihnen aber übrigens noch nach ihrer Weise zu leben. Sein Sohn Leo setzte alle ältere Gesetze, worin den Juden ihre Gebräuche nachgelassen waren, außer Gültigkeit, befahl ihnen, blos nach der reinen christlichen Lehre zu leben, und setzte Todesstrafe auf die Übertretung. Nov. Leon. 55.

Geilage.

Verordnung des Kaisers Theodosius II. vom J. 439.

Die Kaiser Theodosius und Valentinian an den Praefectus Praetorio Florentius.

Unter allen Sorgen, welche die Liebe zum Volke uns in stets wachsamen Nachdenken auferlegt, haben wir die Erforschung der wahren Religion für die

die vornehmste Pflicht unserer kaiserlichen Majestät erkannt; denn wenn wir ihren Dienst aufrecht zu halten im Stande sind, so eröffnen wir allem menschlichen Beginnen den Weg des Gedeihens. Hierüber belehrt durch die Erfahrung eines langen Lebens haben wir mit gottseligem Rath die heiligen Gebräuche für die Nachkommen auf das Gesez der Unveränderlichkeit zu gründen beschlossen. Denn wer sollte so wahnsinnig, zu solcher Unmenschlichkeit neuer Wildheit verdammt seyn, daß er, den Himmel erblickend, wie er nach dem Geheis der göttlichen Weisheit in unglaublicher Geschwindigkeit und rechtem Maas den Wechsel der Zeiten vollendet; den Lauf der Gestirne, welcher die Arbeiten und Genüsse des Lebens ordnet, die mit Früchten begabte Erde, das stromende Meer, und den Bau dieses unermesslichen Werks, wie er in den Gränzen der Natur eingeschlossen ist, betrachtend, nicht nach dem Urheber eines so grossen und so geheimnisvollen Gebäudes forschen sollte. Und doch sehen wir die verblendeten Juden, Samariter, Heiden und andere Arten kezerrischer Ungeheuer dieses sich unterstehen! Wenn wir es also unternehmen, sie durch das Heilmittel der Geseze zur Gesundheit eines richtigen Sinnes zurück zu bringen, so werden sie selbst die Schuld unserer Strenge tragen, indem sie mit verstocktem Eifer eines harten Gemüths der Milde keinen Raum lassen.

lassen. Da nun, nach einem alten Spruch, bei verzweifelten Krankheiten keine Heilmittel anzuwenden sind, so machen wir endlich, auf daß jene verderbenbringenden Secten sich nicht, unserer Zeiten ganz vergessend, gleichsam ohne Unterscheidung des Glaubens ungezügelter in das Leben verbreiten, für ewige Zeiten hiermit zum Gesetz: Kein Jude, kein Samariter soll, mit Aufhebung der Gesetze beider Reiche, ferner zu Aemtern und Würden zugelassen werden, keinem die Verwaltung städtischer Obrigkeit offen stehen, nicht einmal der Dienst eines Vertreters der Städte von ihnen versehen werden. Denn wir finden unrecht, daß die Feinde der himmlischen Majestät und der römischen Gesetze dennoch durch die erschlichene Verwaltung der Gerichtsbarkeit die Verfechler unserer Gesetze seyn, und beschützt von dem Anschn erworbener Würden die Macht haben sollen, über Christen, ja über die Priester unserer heiligen Religion selbst, unserm Glauben gleichsam zum Hohu, zu richten und was sie wollen zu erkennen. Wobei wir in gleichem Betracht noch festsehen: daß keine Synagoge in neuem Baue sich erhebe, jedoch die Unterstützung der alten, die von Baufälligkeit bedrohet werden, verstatte sey. Diesem fügen wir hinzu, daß wer einen Sklaven oder Freien wider seinen Willen oder durch strafbare Ueberredung von dem Dienste der christlichen Religion

zu jenen strafbaren Secten und Gebräuchen verleiten würde, mit Verlust aller Güter am Leben zu strafen ist. Wer also schon die Inful (Amtsmütze) erhalten, soll doch nicht zum Besitz der erworbenen Würde gelangen, und wer eine Synagoge erbauen würde, soll wissen, daß er zum Vortheil der rechtglaubigen Kirche gearbeitet habe. Wer sich demnach in ein Amt einschleichen würde, soll doch wie vorher in dem niedrigsten Stande bleiben, wenn er auch selbst den Titel einer der höhern Würden sich erworben hatte. Wer aber den Bau einer Synagoge in anderer Absicht als der bloßen Wiederherstellung unternähme, soll mit einer Strafe von 50 Pfund Gold sein Untersangen vereitelt sehen. Heberdies sehe er seine Güter eingezogen und sich selbst der Lebensstrafe verfallen, wenn er mit seiner verkehrten Lehre über den Glauben eines andern gesiegt haben sollte. Und weil es der kaiserlichen Majestät geziemt, mit solcher Vorsicht alles zu umfassen, daß der allgemeine Vortheil in keinem Stucke leide, so ist unsere Meinung, daß die Curialen aller Städte, wie auch die Cohortalinen, welche zu lastigen Diensten irgend einer Art, selbst zu Kriegsdiensten sowohl mit ihrem Vermögen als mit persönlichen Verrichtungen verpflichtet sind, welcher Secte sie auch angehören, in ihren Klassen behalten werden, damit es nicht scheint, als hätten wir den abscheuwürdigen

digen Menschen, welche wir Kraft dieses Gesetzes bestrafen wollen, vermöge schimpflicher Umltriebe die Wohlthat einer Befreiung erwiesen. Jedoch mit der Ausnahme, daß den aus diesen Secten genommenen Dienern der Obrigkeit niemals die Vollstreckung eines Richterspruches, noch die Aufsicht über die Hüt der Gefangenen anvertraut werde, damit nicht die Christen, wenn sie, wie es zuweilen geschieht, eingesperrt werden, durch den Haß der Wächter doppeltes Gefängnis erleiden und es zweifelhaft werde, ob sie mit Recht eingeschlossen sind. Ferner hat unsere Gnade erwogen, daß wir der Heiden und Götzendienner unmenschlichem Thun unsere Wachsamkeit entgegensetzen müssen, als welche mit angebohrner Thorheit und Frechheit hartnäckig vom Wege der wahren Religion abweichend, fluchwürdige Opfergebräuche und beklagenswerthe Irrthumer des falschen Glaubens in abgelegener Verborgenheit zu üben sich nicht entbloden, wenn nicht ihre Verbrechen zur Beleidigung der göttlichen Majestät und zum Hohn unserer Zeiten durch die Beschaffenheit ihres Wandels an den Tag kämen, weil nicht die tausend Schrecken der erlassenen Gesetze, nicht die Strafe der angedrohten Verbannung sie, wenn auch nicht zur Sinnesänderung, doch wenigstens zur Minderung ihrer zahllosen Verbrechen und Enthaltung von der Besudelung durch Opfer

haben nöthigen können. Vielmehr wird mit solcher rasenden Kühnheit gefrevelt, unsere Geduld so ge-
flissentlich durch Gottlosigkeit ermüdet, daß wenn sie auch zu vergessen geneigt ist, sie doch nicht schweigen kan. Daher, obgleich die Liebe der Religion immer gerüstet seyn muß, und obgleich der heidnische Wahnsinn die grausamsten Todesstrafen verdiente, so haben wir doch, unserer angebohrnen Langmuth eingebent, mit standhaftem Befehl beschlossen, daß wenn einer mit unreinem und beflecktem Sinn, wo es auch sey, bei einem Opfer ergriffen würde, unser Zorn sich wider sein Gut und Blut erheben soll. Denn wir müssen dies bessere Opfer bringen, damit der Altar des Christenthums in seiner Reinheit erhalten werde. Oder sollen wir noch länger unter dem von dem erzürnten Himmel gestörten Wechsel der Jahreszeiten erliegen, weil der Heiden erbitterte Abtrünnigkeit das Gleichgewicht der Natur nicht zu bewahren weiß. Denn warum hätte der Frühling seine gewohnte Milde abgeschworen? Warum hätte der Sommer des arbeitsamen Landmannes Hoffnung auf die Aehren mit mangelnder Ernte getauscht? Warum hätte des Winters unmaßiger Grimm die freigebige Erde durch tiefeindringenden Frost zu ungerechter Unfruchtbarkeit verdammt, wenn nicht die Natur ihre Ordnung auf des Höchsten Ge-
bot zur Bestrafung der Gottlosigkeit verlassen hat-
te?

te? Auf daß wir dies nicht noch länger erdulden, muß durch Frieden bringende Nachre, wie eben festgesetzt ist, die anbetungswürdige Majestät des höchsten Wesens verschont werden. Uebrigens, wertheſſer und geliebtester Vetter Florentius, muß alles, was gegen die beständigen Feinde Gottes, die Manichaer, gegen die Anſtifter ketzerischen Unſinns die Eunomianer, gegen die Montanisten, Catafrigen, Fotinianer, Priscillianisten, Alſodrogen, Hydroparastaten, Borboriten und Ophiten in unzähligen Verordnungen befohlen ist, nunmehr ohne ferneres Saumen zur schlcunigen Vollstreckung gebracht werden. Deine erlauchte und hochanschauliche Hochmogenheit, welche sich immer beeifert, sowohl den göttlichen als fürstlichen Befehlen ihren Dienst zu widmen, wird also das, was wir zur nie genug zu erhebenden Ehre der catholischen Religion verordnet haben, durch Erlaß der gewöhnlichen Edicte Deiner Excellenz zur allgemeinen Runde bringen. Ingleichen wird sie den Vorgesetzten der Provinzen befehlen lassen, daß mit gleicher Punktlichkeit das, was wir zu verordnen nothig gefunden, sämtlichen Städten und Provinzen bekannt gemacht werde. Gegeben am 31. Januar (439) zu Constantinopel, im 17. Consulat des Augustus Theodosius und des noch zu ernennenden. *)

*) Sprache und Inhalt dieser Verordnung verrathen deut-

deutlich genug die Quelle, aus welcher sie geflossen ist. Sie gleicht mehr dem Bruchstück einer Homilie als einem Gesetz, und ist zuverlässig von einem Geistlichen entworfen. Sie macht einen Wendepunkt in der bürgerlichen Lage der Juden, und es ist wichtig zu sehen, wie auch sie durchaus nichts davon erwähnt, daß dieselben durch irgend eine Störung des ruhigen bürgerlichen Lebens, Verabsäumung bürgerlicher Pflichten, durch Feindschaft gegen andere Religionen, durch Wucher und andere schädliche Gewerbe den geringsten Anlaß dazu gegeben haben. Noch wichtiger sind in dieser Beziehung die Reden des H. Johannes Chrysostomus. Er machte sich zum besondern Geschäft, die neuen Christen von der Gemeinschaft mit den Juden zurückzuhalten, und die Juden zu bekennen. Zu dem Ende schrieb er ein Büchlein zu Widerlegung des jüdischen Glaubens und hielt zu Antiochien vom J. 386. an acht Reden gegen die Juden, in welchen er gar unsanft mit ihnen umgeht. Bei dem Eifer, welchen der heilige Mann hier und in allen Verhältnissen seines Lebens beswies, und bei seinem Hass der Feinde des wahren Glaubens würde er nicht unterlassen haben, von den Verwürfungen, welche man den Juden im bürgerlichen Leben hätte machen dürfen, Gebrauch zu machen. Allein davon zeigt sich keine Spur. Die nächste Veranlassung zu seinen Predigten gab die zu Antiochien herrschende Gewohnheit der Christen, die jüdischen Feste mit zu feiern, und davon mahnt er seine Gemeinde so ernstlich ab, daß er seinen Zuhörern rath, ihre vom Judenthum angesteckten Verwandte und Freunde zu fangen und zu Anhörung seiner nächsten Predigt zu zwingen. Der jüdische Gottesdienst muß

muß damals sehr prächtig gewesen seyn, und etwas vom Heidenthum angenommen gehabt haben, weil Chrysostomus ihnen vorwirft, daß sie in ihren Synagogen Ausübung von Schauspielern und unehrlichen Weibern veranstalteten. Die Synagogen wurden auch von den Christen sehr heilig gehalten, und diese pflegten sich unter einander ihre Verschläge durch Eide in der Synagoge bekräftigen zu lassen, weil sie solche für wirksamer hielten, als die ohne Feierlichkeit geleisteten Stipulationen in den Gerichten. In den Synagogen wurden Fiebersegen ausgetheilt, welche sich die Christen häufig geben ließen. An einem Orte wirft Chrysostomus den Juden Trunkenheit und Vollerel vor, aber er meint dies blos bildlich, weil er hinzusetzt, sie seien trunken, ohne getrunken zu haben. In den Familien waren Christenthum und Judenthum noch vermengt, denn der Predner ermahnt auch die Männer, ihren jüdischen Gattinnen den Besuch der Synagoge nicht zu gestatten. Er wirft den Juden Undank und eine Menge anderer Laster vor, aber seine Belege dazu nimmt er blos aus den Strafspredigten ihrer alten Propheten, die wohl die Juden nicht mehr noch weniger verdient haben, als jedes andre Volk.

III.

Schicksal der Juden in Deutschland bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts.

In dieser traurigen Lage, welche, wie wir gesehen, bloßer missverstandner Religionseifer den Juden unter der römischen Herrschaft bereitet hatte, gin-

gingen sie mit unter die neue Herrschaft der germanischen Völker über, welche sich der abendländischen Länder Europa's bemächtigten. Man darf nur den Charakter und die burgerlichen Einrichtungen dieser Völker betrachten, um in Voraus zu wissen, in welche Verhältnisse sie unter ihnen kommen könnten. Eine Menschenklasse, welche gesetzlich unsfähig war, die Waffen zu tragen, ward in den Augen derer, welchen Kriegsruhm das höchste Gut war, schon dadurch allein aller Achtung und aller Ansprüche auf burgerliche Ehre verlustig. Der Grundsatz, daß die Juden nicht die Rechte der Freien hatten, und keine Kriegsdienste leisten könnten, war hievon die erste unmittelbare Folge, bestimmte aber ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ein für allemal und wirkte noch bis in unsere Zeiten fort. Denn er schloß die Juden von dem Besitz aller Beneficien und Lehen, also bei der weitern Ausdehnung des Lehnwesens fast von allem Grundbesitz in den germanischen Staaten aus, und versperrte ihnen jeden Weg, sich empor zu heben. Auf der andern Seite verhinderte er sie aber auch, Dienstmannen und Eigne Leute der Grundbesitzer zu werden, und brachte es von selbst dahin, daß sie, die nicht zu den freien Männern gehörten und doch auch nicht von einzelnen Herren in Anspruch genommen wurden, der obersten Gewalt, dem Könige als allgemeinen Leuherrn, anheim fielen. Das

Dagegen war ihr Glaube in den ersten Zeiten der neuen Herrschaft kein Anlaß zur Bedrückung. Nur die Westgothen, welche schon langer mit den römischen Grundsätzen bekannt waren, nahmen in ihre Gesetze alle harten römischen Verordnungen mit auf, und scharften sie sogar auf Betrieb der Geistlichkeit, welche ihren alten Haß mit in die neue Verfassung herüber gebracht hatte.²⁾ In den Gesetzen der übrigen germanischen Völker werden die Juden kaum genannt, und auch da nur selten in Rücksicht auf ihre Religion, sondern meist in Verbindung mit andern fremden Kaufleuten, welche durch ihr Gewerbe in eine gleiche staatsrechtliche Lage gesetzt worden waren.

Die Möglichkeit eines durch die ganze Welt zerstreuten und immer noch unter sich verbundenen Volkes, welches sich ausschließlich dem Handel widmete, musste sich um so auffallender zeigen, je weniger der Geist und die bürgerlichen Einrichtungen der Germanen selbst diesem großen Förderungsmittel der Cultur geneigt waren. Es ist leicht zu glauben, daß die Juden am geschicktesten und thätigsten gewesen seyn werden, den großen Grundbesitzern und den Königen selbst die Erzeugnisse ihrer Güter in edle Metalle umzusetzen, daß sie als Pächter von Zöllen, bei dem Münzwesen und ähnlichen Dingen werden gebraucht worden seyn. Der zehnte Pfennig,

nig, welchen sie den fränkischen Königen von ihrem Gewinn erlegen mußten, mag, wenn auch die Rechnung nicht allzugewissenhaft gemacht wurde, dennoch sehr angenehm gewesen seyn, weil er der königlichen Kämmer das damals so seltene baare Geld einbrachte, und vergebens eiferten daher die Geistlichen, wie der gelehrte Erzbischoff von Mainz Rabanus Maurus (gest. 850) und der unruhige, aber weit über seine Zeit erhabene Erzbischoff Agobard von Lyon (gest. 840), gegen die Begünstigung der Juden. ³⁾

Ein Umstand kam diesen sehr zu statten, das Verbot der Zinsen, welches die Kirche um jene Zeit allen Gläubigen auf den Grund misverstandener biblischer Stellen auferlegt hatte. Den Geistlichen rechnete es schon der H. Cyprian zur Sünde, wenn sie Geld auf Zinsen ausleihen würden, aber auf der Kirchenversammlung zu Elvira (im J. 313) wurde dies Verbot auch auf die Layen ausgedehnt, und nun blieb es beständige Lehre der Kirche, daß wenn auch die weltlichen Gesetze es erlaubten, derjenige, welcher sich Zinsen versprechen ließe, kirchliche Censur und Strafe verdient habe. Endlich ging das Verbot auch in die weltlichen Gesetze über, und wurde eine Zeitlang fast allgemein, wenn auch nicht immer und überall mit gleicher Strenge befolgt. ⁴⁾

Wie drückend dies Verbot dem allgemeinen Verkehr

kehr seyn müste, ist leicht zu erachten, und fast am meisten fanden sich diejenigen dadurch beschränkt, von deren Standesgenossen es herkam, Stifter und Kleister. In ihren Händen fand sich das meiste baare Geld zusammen, und man müste allerlei andere Verträge erdenken, Renten- und Gültankauf, oder Verkauf mit vorbehaltner Einlösung, um das Zinsenverbot, welches der Natur des gesellschaftlichen Verkehrs so ganz entgegen war, zu umgehen. Doch halfen diese Auswege nicht überall, und da die Juden, schon durch den aus der christlichen Religion hergenommenen Grund des Gesetzes, nicht unter demselben begriffen waren, so kam natürlich beinahe das ganze Geldverkehr in ihre Hände. Sie bela-
men hie und da ausdrückliche Verwilligungen zu be-
stimmten Zinsen, die vermöge der damaligen Sel-
tenheit des baaren Geldes immer sehr hoch waren,
theilten aber dies Gewerbe mit den italiänischen
Kaufleuten, welche schon von frühen Zeiten an
Handelsniederlassungen in Deutschland hatten, und
sich eben so wenig als die Juden an die unpolitische
Beschränkung des Geldverkehrs durch die Gesetze der
Kirche kehrten. ⁵⁾

Ze unentbehrlicher hierdurch die Juden den Grossen wurden, welche das Schutzrecht über sie bald vermöge ausdrücklicher Verwilligung der deut-
schen Könige (wie die Erzbischöfe von Magdeburg
schon

schon von Otto I. die Juden in ihrem Erzstift zum Geschenk erhielten) bald aber auch aus eigner Macht ausübten ⁶), je mehr Freiheiten und Vorrechte konnten sie sich verschaffen. Das wichtigste davon war die Milderung des alten strengen Rechts gegen die redlichen Besitzer gesichelter Sachen. In wessen Besitz eine solche gefunden wurde, der mußte seinen Bordermann nachweisen, oder war selbst als Dieb verdächtig, und verlor wenigstens die Sache, ohne sein Kauf- oder Pfandgeld wieder zu erhalten. Die Juden aber bekamen das besondere Recht, daß sie keinen Gewährsmann anzugeben nöthig hatten, sondern nur nachweisen mußten, eine Sache öffentlich auf der Straße zum Kauf oder Pfand angenommen zu haben. Wer daher von einem Juden kaufte, war seines Besitzes viel gewisser als derjenige, welcher einen Christen zum Bordermann hatte. Dabei hatten die Juden eigene Richter, und lebten unter sich nach eigenen Gesetzen, zwar ohne Fähigkeit zu Lehen und vorzuglicher bürgerlicher Ehre, aber doch nicht ohne Ansehen. Dass sie schneller als andere zu beträchtlichem Vermögen gelangen konnten, war eine nothwendige Folge jener Begünstigungen, welche eine unkundige Gesetzgebung ihnen zugestanden hatte, und welche sich am deutlichsten in der Juden-Ordnung des Markgrafen Heinrich von Meissen (vom J. 1265) aussprechen. (Wir liefern

dies merkwürdige Actenstück in der Beilage). Die Juden-Vorsteher legten sich wieder ganz ausehnlische Nahmen bei; zu Mainz und Worms ließen sie sich Bischöffe und Consuln nennen; und die von den Fürsten als hohe Finanzbeamte gebrauchten Juden nannten sich auch anstatt Kammerknechte wohl Kammer-Grafen.

Es ist zu glauben, daß unter diesen glücklichen Umständen auch ihre Zahl in Deutschland sehr zugenommen habe. Zwar wurde die Schwärmerei der Kreuzzüge auch ihnen gefährlich, indem der erste gegen die Ungläubigen aufbrechende Zug (im J. 1096) zuerst damit den Himmel oder wenigstens allerlei irdisches Gut zu erwerben hoffte, daß er die in der Nähe wohnenden Ungläubigen, die Juden, plünderte und ermordete. Mehrere Tausend dieses unglücklichen Volkes verloren in den Rheingegenden und an der Donau das Leben, obgleich die Bischöffe und der Kaiser selbst ihnen so kraftigen Schutz gewährten, als die Unruhen im deutschen Tieche und die Kämpfe der Kaiser um die Lechte der Krone gestatten wollten ⁸⁾). Papst und Kaiser standen auch hier gegeneinander über, während diese den Juden Schutzbriefe verliehen, gaben jene den Kreuzfahrern die Befugnis, sie mit Gewalt zu Christen zu machen, und die sich nicht taufen lassen wollten, umzubringen. Die weltliche Macht schützte und nützte die

getreuen Kammerknechte, der blinde Eifer der Priester nährte den alten Hass, welcher durch den gewöhnlichen Neid des Pöbels über den Wohlstand verschärft, hie und da zu gewaltsaen Auftritten führte. Doch blieben diese immer nur vorübergehend und partiell bis in die Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. ²⁾)

1) Olschläger's Erläuterung der goldenen Bulle, S. 191. Fischer's Geschichte des deutschen Handels, S. 1. Abschn. XXXIII S. 416. Etwas Grundeigenthum müssen sie in den ersten Zeiten noch besessen haben, weil in den fränkischen Gesetzen den Christen untersagt werden konnte, von den Juden Grundstücke in Erbzins oder Pacht zu nehmen. Capitul. Reg. franc Add. III. c. 90. bei Georgisch S. 1783.

2) In der Gesetzsammlung König Erwigs vom J. 680. nehmen die Verordnungen gegen die Juden den II. und III. Titel des XII. Euchs ein. Georgisch S. 2150 bis 2193. Die neuere römische Gesetzgebung liegt derselben zum Grunde. Die Feier des Osterfestes und die Trauung nach jüdischer Sitte wird ihnen verboten (Tit. II. Kap. 5. u. 6.), die Beschneidung (K. 7.) und die Auswahl reiner Speisen (K. 8) untersagt; auf die Uevertretung der Gesetze gegen die Juden wird Todesstrafe gesetzt (K. 11.), später mussten alle Juden sich taufen lassen (Tit. III. K. 3.), und es wurde scharf untersagt, einen Juden als Aufseher auf den Gütern oder zu andern obrigkeitlichen Verrichtungen zu brauchen, wobei sie den Christen etwas zu befehlen hätten (K.

(K. 17. u. 19). Die Vollziehung aller dieser auf gänzliche Ausrottung der Juden abzreckenden Verordnungen wurde der Geistlichkeit übertragen.

Auch hier liegt nicht die leiseste Spur einer bürgerlichen Veranlassung so strenger Gesetze vor. Aus den wiederholtten Verboten, Juden in obrigkeitlichen Verrichtungen zu brauchen, und aus dem Vorbehalt, daß der König des öffentlichen Nutzens wegen hiervon eine Ausnahme gestatten könne, läßt sich vielmehr schließen, daß man die Juden für brauchbarer und zuverlässiger gehalten haben müsse, als die Mehrzahl der Christen. Von bürgerlicher Unwürdigkeit der Juden ist gar nicht die Rede, sondern immer nur von der Ausrottung aller Ketzerei. Dies erklärt sich aus der spanischen Geschichte jener Zeit. Der westgotische Hof war der arianischen Ketzerei zugethan, bis König Recared (586) zur katholischen Kirche überging, und nun für seine Partei eben so fanatisch war, als sein Vater Leovigild für die arianische gewesen war. Von ihm führen die ersten jener Verordnungen her. Zugleich aber mit jener Religionsveränderung geriet die ganze Staatsgewalt in die Hände der Geistlichkeit und der Staat in das Verderben, welches die Mauren herbeizog.

3) Die jüdischen Kaufleute mußten von ihrem Gewinn den zehnten, die Christlichen nur den ersten Pfennig entrichten, und deshalb jährlich oder längstens alle zwei Jahre bei Hofe abrechnen. Die Behandlung der Juden zu Toulouse, wo sie wegen verrätherischer Einverständnisse mit den Mauren in Spanien, jährlich dreimal an der Thüre einer Kirche Ohrfeigen erhalten und 13 Pf. Wachs erlegen sollten, ist nicht ganz historisch gewiß, auf jeden Fall

Fall aber nur eine diese einzelne Gemeinde treffende Strafe gewesen. In den Gesetzen aus Karls des Grossen Zeit wird ihnen nur der verbotene Handel mit Sklaven nach den Ländern der Ungläubigen (besonders nach den arabischen Reichen) zum Vergehen gemacht, und der Kauf christlicher Kirchengeräthe untersagt, jedoch so, daß sie das bereits gekaufte behalten durften. Schon Karl der Große hatte einen Juden am Hofe, in welchen er groses Vertrauen setzte, zu noch höherm Ansehen aber stieg unter Ludwig dem Frommen der Leibarzt Bedekas. Er scheint den grösten Einfluß auf den Kaiser gehabt zu haben, und unter dieser Regierung genossen die Juden einer vollkommenen Freiheit. Der Erzbischof Agobard von Lyon wollte die alten Verordnungen gegen sie handhaben, allein die Juden wirrten einen kaiserlichen Befehl zu ihren Gunsten aus, und Agobard zog gegen sie den Kürzern. Dafür schrieb er ein eigenes Büchlein gegen sie: *De insolentia Iudeorum*, und zeigte sich in den Streitigkeiten des Kaisers mit seinen Söhnen, als einen seiner bestigsten Gegner. Bedekas erhielt sich auch bei Karl dem Kahlen, den er, wie man sagt, endlich vergaß.

4) Die weitere Geschichte dieses Verbots der Zinsen, welches auf vielfache Weise in das bürgerliche Leben einwirkte, gehört nicht hierher. Aber schon Karl der Große nahm dies Verbot unter seine Verordnungen auf Capitul. I. v. J. 789 c. v. Für Bücher sollte alles gehalten werden, was man sich über das geliehene zurückgeben ließe, und dieser war allen Christen Sünde. Das Umgehen des Gesetzes wurde auf mancherlei Art versucht, vornehmlich dadurch, daß Getreide auf dem Halme, Wein am Stocke um gerinzeren Preis gekauft wurde. Auch dies wurde verboten.

boten. Capitul. V. v. J. 806. c. 12 bis 18. Das Verbot des Wuchers (unter dem Nahmen Gesuch) ging in die späteren Rechte über. Schwabenspiegel K. 11. und 345. Selbst wenn der Schuldner eidlich gelobet hätte, Zinsen zu bezahlen, so soll er sie zwar entrichten, um seinen Eid nicht zu brechen, dann aber die Sache dem geistlichen Gericht anzeigen, welches die bezahlten Zinsen wieder beitreiben und ihm zurückgeben soll. Im Sachenspiegel findet sich dies Verbot nicht, und die Glossa zu dem 54. Art. des 1. Buchs zählt verschiedene Fälle auf, in welchen Zinsen genommen werden konnten. Da aber das Verbot schon unter Karlin dem Gr. vorkommt, und dort schon von variis circumventionibus die Rede war: so ist wohl glaublich, daß auch die Vorstreckung der Geldzinsen in einem Renten- oder Gültentausch bald in Gang kam, und daher in der Bulle P. Martins v. J. 1420. dieses Geschäft für eine alte deutsche Gewohnheit erklärt wurde. Diese Art, Gelder zinsbar auszuleihen, mag besonders viel Güter in die Hände der Kästner gebracht haben.

5) So wird den Juden in der Juden-Ordnung des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meissen (s. d. Verteilung) ausdrücklich gestattet, gegen Zinsen auf Pfänder zu leihen. Wie hoch die Zinsen in der damaligen Zeit waren, hat Meyern Von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinssthalers S. 69. nachgewiesen. Zehn Prozent jährlich ist die Mittelzahl des 14. Jahrhunderts, und soviel nahmen selbst Geistliche und Gotteshäuser. Früher werden die Juden und die mit ihnen gleiches Gewerb treibenden lombardischen und italienischen Ansleute (Caorsini, Corsini, Caurzum, Gavertschen genannt) wahrscheinlich noch mehr genommen haben.

6) Bekanntlich ist viel darüber gestritten worden, ob

L Band. II. Heft.

D

die

die Juden ursprünglich in der Gewalt der Reichsfürsten, oder überall unmittelbar dem Kaiser unterworfen gewesen sind. Das erste behauptete besonders *Ludwig* Erläuterung der *G. V. Thl. I. S. 853.* Eine allgemeine unbedingte Antwort läßt sich auf jene Frage wohl nicht geben. Die mächtigen Fürsten der alten Hauptvölker haben augenscheinlich über die Juden eine selbständige Gewalt ausgeübt; so wie auf der andern Seite die Kaiser gern Beschwerden von Unterthanen dieser Fürsten annahmen. Otto's I. Verschenkung der Juden an den Erzbischof von Magdeburg, und Otto's II. gleiche Verleihung derselben und der Kaufleute zu Merseburg an die ~~Wittelsb.~~ daselbst lies sich auch aus dem Rechte erklären, welches die Kaiser dieses Hauses auf ihre sächsischen Erblande hatten. Späterhin bekamen die Kaiser durch die Verfolgungen der Juden Gelegenheit, sich ihrer kraft ihres kaiserlichen Amtes anzunehmen, und von Friedrich II. an bildet sich auch die Lehre von diesem besondern kaiserlichen Judenschutz recht aus. Im Sachsen-Spiegel (3. Buch 7. Art.) sind sie im Frieden des Königs, im Schwaben-Spiegel (R. 26. und 345.) Kammerknechte des Reichs und ihr Beschützer und Richter der Erzbischof von Mainz als *Kanzler*.

7) So findet sich eine Urkunde vom J. 1259. (bei Meichelbeck, Histor. frising. T. II. Cod. probat p. 23), welche anfängt: *Ego, Lublinus et frater meus Neckelo judaei, Comites Camerae illustris Ducis Austriae etc.* Zwar bestand schon damals die Verordnung, daß die Juden sich durch irgend ein bestimmtes Kleidungsstück, oder *Zeichen*, z. B. einen gelben Ring auszeichnen sollten, allein eine solche Abzeichnung bekommt erst durch das Verhältnis eine

Be-

Gebedung, in welchem der Bezeichnete an sich zu den übrigen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft steht.

8) Der erste Zug der Kreuzfahrer glich ohnehin mehr einem Räuberheere als einer Kriegsschaar. Ein Priester, Mahmens Völlmar, war der Anstifter der Grausamkeiten gegen die Juden, wobei Graf Emich von Leiningen mit seiner Schaar sich besonders eifrig erwies. In Mainz wurden allein 1000 Juden ermordet, und gleiches Schicksal erfuhrten sie überall, wo der Schwarm hinkam, vorzüglich am Rhein, in Baiern und Böhmen. Zu Regensburg ließen sie sich taufen, bekamen aber im folgenden Jahre 1097 von K. Heinrich IV. die Erlaubnis, zum Judenthum zurückzukehren. Zu Speier und Worms wurden sie von den Bischöfsen geschützt. Der zweite Kreuzzug, welchen Papst Eugen III. und Abt Bernhard von Clairvaux zu Stande brachten, und an welchem Kaiser Konrad III. persönlich Theil nahm, fing eben so an. Ein Mönch Rudolph sammelte 1146. einen Schwarm Kreuzfahrer in den Rheingegenden und führte sie zum Mord und Plündern der Juden an. Abt Bernhard war damit sehr unzufrieden, und nöthigte den Mönch sich in seine Zelle zurückzuziehen, zum großen Verdruss des Pöbels, welcher sich seine Beute entrissen sah. Auch der Kaiser nahm sich der Juden an und vorzüglich in Nürnberg ließen sich unter seinem Schutze viele nieder.

9) Von 1146. an hatten die Juden, soviel man weiß, ziemliche Ruhe, wozu wohl die kräftige Regierung Friedrichs I. am meisten beitragen möchte. Doch wurde nun der Haß des Volkes gegen sie durch ihren Zinswucher, zu welchem sie, wie die bisherige Darstellung zeigt, durch die damaligen Grundsätze der Kirche und der weltlichen Gesetze hingetrieben wurden, und durch den Heid über Reichthümer,

ter, die ohne körperliche Arbeit erworben waren, immer mehr erregt. Aufwiegelungen fanatischer Geistlichen und blinder Religionseifer konnten die Befriedigung dieses Hasses fast zur verdienstlichen That machen, und die zu hessende Freude fügte auch eine irdische Triebfeder hinzu. Ritter und Edelleute lebten vom Raube, den sie den Kaufleuten abnahmen, warum sollten nicht die Bewohner der Städte sich zuweilen an den Juden erhöhlen? So wurden im J. 1221. die Juden zu Erfurt, und im J. 1245. in Frankfurt am Main geplündert; im J. 1260. lies Erzbischoff Ruprecht von Magdeburg bei der Rückkehr von Rom, wo er das Pallium gehohlt hatte, seine Juden zu Halle und Magdeburg einfangen und eine ziemliche Summe Geldes von ihnen erpressen. Wahrscheinlich lag hier eine Art von Rechtsgrund vor, die Juden sollten ihm bei seinem Regierungs-Antritt eben so eine besondere Abgabe entrichten, wie die Vasallen dem neuen Lehnsherrn. Und die Reise nach Rom mochte viel, noch unbezahltes Geld gekostet haben, welches nun die Juden schaffen mußten. In diese Periode fällt übrigens noch die folgende meißnische Juden-Ordnung, welche die rechtlichen Verhältnisse der Juden in jenen Zeiten am vollständigsten aufklärt.

Geilage.

Juden-Ordnung Markgräfs Heinrich des Erlauchten
von Meißen, v. J. 1265.

Allen, die gegenwärtigen Brief sehen: Wegen
der verschiedenen streitigen Fragen, welche in Be-
treff

treff des Rechts der Juden häufig vorgekommen, haben wir die Rechte derselben, wie sie solche in unserm Lande beobachten und geniesen sollen, durch gegenwärtigen Brief bekannt zu machen beschlossen.

Wenn ein Jude einen Christen überführen will mit Zeugen, wegen einer Schuld oder andern Ursache, so muß er ihn mit zwei Christen und einem Juden, glaubwürdigen und unbescholtenen Männern überführen, wobei die Christen nach ihrer Weise schwören, der Jude aber auf seine (heiligen) Bücher.

Wenn ein Christ einen Juden überführen will, wegen einer Schuld oder andern Ursache, so muß er ihn mit zwei Juden und einem Christen, glaubwürdigen und unbescholtenen Männern überführen.

Kein Jude braucht vor einem andern als seinem Richter, welchen wir ihnen gesetzt haben, Rede zu stehen.

Der Jude kan ein jedes Pfand, was es auch sey, ohne Zeugen annehmen, ausgenommen die Mesgewänder und andre Kirchengerath, bei deren Annahme er immer Zeugen, zwei Christen und einen Juden, die unbescholten sind, zuziehen muß.

Wenn irgend ein Pfand, welches der Jude angenommen hat, von einem Christen als gestohlenes Gut angesprochen wird, so soll der Jude eher dazu gelassen werden, mit seinem Eide, daß es ihm ver-

pfändet worden, solches zu behalten, als der Christ mit seinem Eide dasselbe wegzunehmen. Kann aber der Jude über diese Sache Zeugen beibringen, so braucht er nicht zu schwören. Wird aber der Jude wegen Messgeräthschaften, Gewändern und anderm Kirchengute in Anspruch genommen, so muß er seine Gewährsmänner beibringen oder Zeugen, zwei Christen und einen Juden, unbescholtene Männer; außerdem verliert er das Pfand und das darauf gegebene Geld.

Wenn ein Jude wegen Kirchengeräthschaften in Anspruch genommen wird, und er verläugnet solche, sie werden aber nachher bei ihm gefunden: so verliert er das Pfand und sein darauf gegebenes Geld, und muß seinem Richter Strafe zahlen; andern Schaden oder Strafe soll er nicht erleiden.

Wenn ein Christ einem Juden ein Pferd zum Pfande gegeben hat, und hernach ein anderer das selbe außerhalb seiner Gewähr unter ihm findet (in Anspruch nimmt), so soll der Jude das Pferd nur dann behalten, wenn er seinen Gewährsmann oder Zeugen, welche für ihn Pfand einlegen, beibringen kan, außerdem soll er das Pferd verlieren, jedoch weiter nicht gestraft werden. Wenn aber das Pferd innerhalb der Gewähr nicht zurückgefördert, oder in Anspruch genommen, so behalt es der Jude, wenn er schwört oder Zeugen beibringt, daß es ihm zum Pfande gegeben worden sey.

Wenn

Wenn ein Christ wegen einer gestohlenen Sache in den Schulen und Gemeinden der Juden mit dem Boten des Judenrichters Nachsuche hält, und ein Jude solche hat, und verläugnet, dieselbe aber hernach unter ihm angetroffen wird, so verliert er die Sache und das darauf gegebene Geld, und muss seinem Richter Strafe erlegen. Weitern Schaden aber soll er nicht erleiden.

Wenn einem Juden das bei ihm eingesetzte Pfand unter andern ihm selbst gehörigen Sachen durch Brand, Diebstahl oder gewaltsame Beraubung verloren geht, und er dieses mit einem Eide auf seine heiligen Bücher oder durch Zeugnis glaubwürdiger Männer beweist: so braucht er das verlorne Pfand nicht zu bezahlen. Wenn aber der Christ, welcher das Pfand eingesetzt hatte, zum Juden kommt, sein Geld mitbringt, um es wirklich darzuwiegen, und sein Pfand dagegen zurückverlangt, dies auch mit Zeugen, nehmlich zwei Juden und einem Christen erwieist, der Jude es ihm aber nicht zurückgiebt, so heren von dem Tage die Zinsen auf zu laufen, und wenn dem Juden hernach dasselbe Pfand durch Feuer oder Diebstahl oder auf irgend andere Weise verloren geht, so muss er solches dem Christen nach dem wahren Werth, wie ihn derselbe beschwört, bezahlen, und ihm dasjenige herausgeben, was das Pfand über die darauf geliehene Summe mit den Zinsen werth war.

Wenn

Wenn aber der Jude am nächsten oder einem der folgenden Tage zu dem Christen kommt, und ihm das Pfand zum Einlösen anbietet, hierüber auch Zeugen hat, zwei Christen und einen Juden; jener löst es aber nicht ein, und dasselbe Pfand geht nun durch Feuer, Diebstahl oder gewaltsame Beraubung mit andern Sachen des Juden verloren, so ist er nicht schuldig, es dem Christen zu bezahlen.

Wenn ein Christ gegen einen Juden vor dem Kaiser klagt, und der Jude wird zur Geldstrafe verurtheilt, so beträgt seine Strafe eine Mark Goldes. Desgleichen wenn ein Christ gegen einen Juden bei uns klagt, und der Jude wird zur Geldstrafe verurtheilt, so muss er ebenfalls eine Mark Goldes erlegen.

Wenn der Jude bei unserm Kammerer verklagt wird, und Geldstrafe geben muss, so erlegt er eine Mark Heller.

Jedem andern niedern Richter erlegt er, wenn er belangt ist, und Strafe geben muss, ein Pfund Pfeffer.

Wer eine Klage gegen einen Juden hat, muss sie vor seinem jedesmaligen Richter und bei der Schule, wo die Sachen der Juden verhandelt werden, anbringen, und daselbst Recht nehmen.

Wenn irgend eine streitige Frage entsteht, einen Juden betreffend, welche in vorstehendem nicht ent-

entschieden ist, so behalten wir uns unsere besondere Bestimmung darüber vor. Damit aber hierüber nie ein Zweifel entstehen könne, haben wir gegenwärtigen Brief verfassen, und mit unserm Siegel bestarken lassen. Dessen sind Zeugen, der edle Herr

Herrmann von Lpbdeburg.

Johann Burggraf von Wettin.

Witigo, Probst.

Albert, Truchseß von Brene.

Heinrich, Kammerer von Gnandstein.

Ulrich von Maltitz und viele andre.

Gegeben in Meissen, im J. 1265.

Fabricius, rerum Misnicar. L. 1. p. 112. hat diese Verordnung aus einer Urkunde, die ihm ein Freiberger Rathsherr mitgetheilt, abdrucken lassen. Bei andern Schriftstellern wird sie, aus offenbarem Irrthum als eine Verordnung des Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen angeführt. Ein sehr merkwürdiges Seitenstück dazu ist die Judenordnung des Herzogs Boleslaus von Pohlen aus Kalisch vom Montag nach Mariä Himmelfahrt 1264. (erneuert von König Casimir dem Großen 1343.), welche ausführlicher ist, und mehrere Gegensände berührt, als die gegenwärtige, aber in einigen Punkten sehr mit ihr übereinstimmt. Wenn die Genauigkeit der Gesetzgebung ein Beweis von Cultur ist, so war Pohlen damals vor den deutschen Ländern voraus, Deutschland hat ihm aber durch die von unten herauswirkende Auskündigung der Landstiche

leute und des Bürgerstandes den Vorsprung abgewonnen. Aus den mancherlei Bestimmungen der polnischen Verordnung (welche Kortum seiner Christ: Ueber Judenthum und Juden, Nürnberg 1795, beigefügt hat) über die persönliche Sicherheit der Juden sieht man, daß auch schon damals die Verfolgungssucht lebendig war. Wenn ein Jude in der Nacht um Hülfe ruft, und ihm seine christlichen Nachbaren nicht beistehen, soll ein jeder von ihnen zu Solidos Strafe erlegen. Ferner saat der Herzog, es sei den Juden in ihrem Gesez geboten, sich des Blutes zu enthalten und schon darum nicht zu glauben, daß sie Christenblut gebrauchten. Er verbietet daher sie dessen zu beschuldigen. Wenn aber dennoch ein Christ einen Juden des Mordes eines christlichen Kindes anklagen sollte, so soll er den Juden mit sechs Zeugen, drei Christen und drei Juden überführen, und wenn er diesen Beweis nicht vollführt, der Jude aber überdem sich eidlich reinigt: soll er (die allgemeine Strafe der falschen Anklage) dieselbe Strafe erleiden, welche den Juden würde getroffen haben, wenn er der That überwiesen worden wäre. Dabei wird den Juden auch der Handel mit Lebensmitteln gestattet, und ihnen alles zum Pfand anzunehmen gestattet, nur Kirschengeräthe und mit Blut besleckte Kleider ausgenommen, auch sollen sie nirgends höhern Zoll geben, als andere Bürger der Stadt, worin sie wohnen.

Um nun die große Begünstigung zu übersehen, welche die Juden durch unsere meiñische Verordnung erhielten (zu welcher die ein Jahr zuvor im benachbarten Polen erlassene vielleicht die nächste Veranlassung gab), müssen wir auf die alten Rechte zurückgehen. In diesen galt

der

der Sache, daß wer irgend eine bewegliche Sache verkausse, dem Käufer dafür stehen müste, daß sie nicht geraubt oder gestohlen sey. Bei wem eine gestohlene Sache gesunden wurde, der müste selbst für den Diebstahl haften, und solche nicht allein ohne Erstattung des darauf gegebenen hersausgeben, sondern auch noch dem Richter und dem Kläger Geldstrafe (Wette und Guse) erlegen. (Sachsen-
spiegel 2. Buch, 29. u. 35. Art. Weichbild Art. 130.
133. Schwabenspiegel Kap. 161.) Konnte er aber nachweisen, wo er die Sache redlich erkaust habe, so unterschieden sich zwei Fälle, entweder hatte er einen Gewährsmann dazu, welcher ihm dafür einstand, daß die Sache kein diebisches Gut sey, oder nicht, sondern konnte nur mit Zeugen und seinem Eide darthun, daß er solche auf dem Markte oder von einem andern in Weisern der Zeugen erkaust habe. In dem letzten Falle müste er die Sache, wenn der Diebstahl mit dem Eide des Eigenthümers und zweier Zeugen erwiesen wurde, zwak herausgeben, jedoch ohne Strafe zu bezahlen. Behauptete er aber, daß sie sein rechtmäßiges Eigenthum sey, so müste er sich auf seinen Gewährsmann verufen, und der angebliche Eigenthümer ihm zu denselben folgen, welches Verfahren von einem zum andern so lange fortgesetzt wurde, bis entweder die Gewährschaft nicht mehr geleistet werden konnte, oder man auf den wahren ersten Eigenthümer der Sache traf. In jenem Falle bekam der Kläger die streitige Sache und derjenige, welchem die Gewährschaft gebrochen wurde, müste nicht allein Strafe (Wette für den Richter, Guse für den Kläger) erlegen, sondern sich auch nun erst der peinlichen Anklage als Dieb erwehren. Kam man aber bei diesem Verfahren auf den ersten Eigenthümer, und wurde

wurde hierdurch der von einem andern gemachte Anspruch als ungerecht erwiesen; so mußte dieser außerdem, daß er in der Hauptache verlor, auch noch dem Richter und Besiegten Geldstrafe bezahlen. (Sachsen-Spiegel B. 2. Art. 36. Schwaben-Spiegel Kap. 161.) Die Schuldigkeit, für eine verkaufte Sache in dieser Art zu haften, verstand sich von selbst, doch konnte der Verkäufer auch ohne Gewähr verkaufen, Sachsen-Sp. B. 3. A. 4. In der Regel mußte jeder Verkäufer wegen Diebstahls oder Raubes haften, so lange er lebte.

Diesem allgemeinen strengen Rechte waren auch die Juden unterworfen und mußten Gerähr leisten, gleich den Christen. Allein schon vor Abfassung des Magdeburger Weichbilds und des Sachsen-Spiegels bekamen sie, man weiß nicht von welchem Könige noch auf welche Veranlassung, ein günstigeres Recht. „Nun habent sy besser Recht ers, kauffet,“ sagt der Schwaben-Spiegel (K. 249. in Sensenbergs Ausgabe), „das habent ihn die König geben wi, der Recht, daß sy lehrent auf diebig und auf raubig „Gut.“ Sie brauchten nichts zu erweisen, als daß sie nicht in Verborgenem, sondern öffentlich, „bei schönem Tag und vor ihrer Thür in offener Straß,“ wie der Schwaben-Spiegel sagt, das Pfand angenommen hatten, um vor jeder Verantwortung sicher zu seyn. Wurde dann eine bei dem Juden gefundene Sache als gestohlen erwiesen, und dieser hatte Zeugen zu seiner öffentlichen Annahme derselben, so brauchte er die Sache nur gegen Erlegung des darauf gegebenen Geldes zurückzugeben, jedoch verlor er daran seine Zinsen. Hatte er aber heimlich gekauft, so mußte er sie umsonst herausgeben. Kirchengeräthe soll er jederzeit umsonst herausgeben, und wenn er sie verläugnet hatte,

hatte, als Dieb gestraft werden, doch so, daß er sich desshalb auf einen Gewährsmann nach gemeinem Rechte berufen durfte, wenn er einen solchen hatte. Selbst war er aber nie seinem Käufer die Gewähr der verkauften Sache zu leisten verbunden, wenn er nicht wollte. Sachenspiegel B. 3. Art. 7. Weichbild Art. 136. Schwabenspiegel Kap. 349.

Unsere meignische Juden-Ordnung geht nun hierin noch viel weiter. Sie erlaßt dem Juden die Verbindlichkeit, nur öffentlich und im Beiseyn von Zeugen Sachen zum Pfand anzunehmen, und wenn nur der Jude schwört, daß eine Sache auf redliche Weise in seine Hände gekommen, so darf er auch gestohlene nicht zurückgeben. Nur bei Ritschengerüthen muß er jene Vorsicht beobachten, oder sie umsonst zurückgeben, und wo er nach alterm Rechte als Dieb gestraft worden wäre, z. B. wenn er Sachen veräußert hatte, und sie doch bei ihm gesunden würden, so hatte er blos, neben der unentgeltlichen Herausgabe, noch die gewöhnliche Geldstrafe zu erlegen.

Nur in Ansehung der Pferde ist der Verkehr der Juden etwas mehr beschränkt. Hier vermuthen wir in unsern Texte einen Schreib- oder Druckfehler. Anstatt der Worte extra suam warandiam ist, nach den Schlusworten, wahrscheinlich infra warandiam zu lesen. Die Verjährungszeit für bewegliche Sachen war Jahr und Tag, nach schwäbischen Rechten drei Jahr. Wird nun das Pferd vor Ablauf der Verjährungszeit in Anspruch genommen (infra warandiam), so kan es der Jude nur durch Beibringung seines Gewährsmannes für sich behaupten, nicht aber durch den bloßen Beweis, daß er es gekauft oder zum Pfande erhalten; verkreicht aber die Gewährszeit, so behält er es mit seinem

seinem bloßen Eide oder Zeugen, daß es ihm zum Pfande gegeben worden. Der Eigenthümer muß sich dann an den Verpfändeter halten.

In allen diesen Stellen ist eigentlich nur vom Leihen auf gestohnes Gut die Rede; das Kaufen kommt aber von selbst nach, weil der Jude nach Ablauf einer gewissen Zeit das Recht hatte, sein Pfand verkaufen zu lassen. Dies ist eine nothwendige Folge des Pfandvertrags, weil er sonst dem Darleher nichts nützen würde.

IV.

Schicksale der Juden in Deutschland im 13. und 14. Jahrhundert.

So auserordentliche Begünstigungen, als den Juden sowohl durch das gemeine deutsche Recht, als durch einzelne Landesgesetze zu Theil worden waren, konnten nicht von Dauer seyn, weil sie die so begünstigten mit allen andern Klassen des bürgerlichen Vereins nothwendiger Weise in eine feindselige Spannung versetzen mußten. Zu eben der Zeit, wo die Juden von den Fürsten, denen sie wahrscheinlich durch ihr Geldverkehr sehr nützlich geworden waren, diese besondere Rechte erhielten, hatten sich alle andere Beschäftigungen kunftmäßig geschlossen, und die Juden von allem andern Gewerbe bis auf Handel und Geldverkehr streng ausgeschlossen. ¹⁾ Die Geistlichkeit nahrte, obgleich die Bischöfße als

Lan-

Landesherrn und sogar die Päpste als Oberhäupter der Christenheit, die Juden in Schutz nahmen, dennoch den alten Religionshass, und der finstere Geist der Zeit brachte die alten Märchen, daß die Juden für manche körperliche Uebel, Strafen des göttlichen Zornes für ihre Verstocktheit, Christenblut brauchten, wieder in Umlauf. Dabei wurden die alten deutschen Rechte immer mehr von den fremden verdrängt, und die harten Verordnungen Justinians gegen die Juden kamen der Meinung von der inneren Unrechtmäßigkeit der deutschen günstigeren Gesetze sehr zu Hülfe. Das Faustrecht erlangte nach dem Untergange des Hohenstaufischen Hauses immer größere Ausdehnung, und gewaltthätige Selbsthülfe wurde so gewöhnlich, daß an ihrer Rechtmäßigkeit bald niemand mehr zweifelte. In einer solchen Stimmung des Volkes gehörte wenig dazu, um die allgemeine Neigung zu blutigen Händeln gegen die Juden zu lenken. Das Gerücht eines von den Juden begangenen Mordes, das Vorgeben eines erhaltenen göttlichen Befehls zu Ausrottung derselben, die Anschuldigung irgend einer den christlichen Glauben lästernden Handlung war hinreichend, das Volk in Aufruhr zu bringen, und vom Ende des 13. Jahrhunderts an wurden diese Vorfälle immer häufiger. ²⁾

Die nächste Folge davon war, daß seit Rudolf von

von Habsburg die Kaiser, deren Bestreben auf Be-
festigung und Ausdehnung der kaiserlichen Gewalt
gerichtet war, auch in der obersten Schutzherrlich-
keit über die Juden hiezu ein Mittel fanden. Die
alte Lehre, daß die Juden Sklaven des gemeinen
Wesens, Knechte der königlichen Kammer seyen,
wurde wieder benutzt, wiewohl vorzuglich nur in
Ansichtung der Reichsstände, welche kein wohlgeschlos-
senes mächtiges Staatsgebiet bildeten.³⁾ Vor-
nehmlich in den Reichsstädten, in den Grafschaften
und den zerstreuten Dependenzen der gesprengten
großen Herzogthümer erneuerte sich die Ausübung
jener alten kaiserlichen Oberherrlichkeit. Albert
von Oesterreich und Adolph von Nassau verliehen
und verpfändeten die Judenschaften einzelner Orte
an Städte und Stande; Ludwig der Baier aber
nahm viele gegen Erlegung jährlicher Schutzgelder
in seinen besondern kaiserlichen und landesherrlichen
Schutz⁴⁾, so daß er hierdurch nicht nur seinem be-
ständigen Widersacher dem Papste Anlaß zu Vor-
würfen gab, sondern auch mit der öffentlichen Mei-
nung in Deutschland in Widerspruch gerathen seyn
mag, da man um diese Zeit über den Wucher der
Juden allgemeine Klagen führte.⁵⁾

In diese Klagen stimmten auch die Grossen mit
ein. Es war damals unter ihnen ein Handel mit
Land und Leuten eingerissen, welcher den Grund zur
Große

Große mancher deutschen Fürstenhäuser gelegt, aber auch manchen alten Familien den Untergang bereitet hat. Dabei mögen denn freilich die Juden in vielen Beziehungen recht thätig mitgewirkt und sich selbst nicht vergessen haben. Das Kaufgeld war leichter geborgt, als mit den unmassigen Zinsen bezahlt, und die kaiserlichen Eigenthumsrechte über die Juden daher eine willkommene Hülfe. Schon Heinrich VII. hatte davon den Gebrauch gemacht, mit den Forderungen seiner Kammerknechte freigebig zu seyn, Ludwig IV. gab seinem getreuen Burggrafen Johann von Nürnberg in der Zeit, da er seines Beistands sehr nothwendig bedurfte (1343), eine gleiche Befreiung von allem, was er den Juden schuldig war; auch die Grafen von Württemberg und Markgraf Rudolph von Baden erhielten einige Jahre später dieselbe Begünstigung, welche nachher von Karl IV. ebenfalls mehreren Fürsten zu Theil, am meisten aber von K. Wenzel gemisbraucht wurde. Dieser befreite ganz Franken und Schwaben von allem, was Fürsten, Ritter und Untertanen den Juden schuldig waren, gegen Erlegung eines Theils an ihn selbst, aber gerade diese Übertreibung setzte der Sache wieder ihre natürlichen Grenzen, und erregte den Widerspruch der Fürsten selbst. ⁶⁾

Mittlerweile traf die Juden endlich der Schlag,
I. Band. II. Heft. - E - wel-

welcher ihren Wohlstand fast in ganz Deutschland auf lange Zeit vernichtete. Eine furchtbare Pest verheerte in den Jahren 1348 — 50. alle europäischen Länder mit unbeschreiblicher Hesitigkeit.⁷⁾ Sie kam aus dem östlichen Asien und rückte schnell durch ganz Europa fort. Die meisten Kranken starben innerhalb dreier Tage. Man fand Schiffe auf dem Meere, auf denen alles lebende ausgestorben war. Manche Gegenden verloren neunzehn Zwanzigtheile ihrer Bevölkerung, die meisten wenigstens die Hälfte. In London wurden auf einem Kirchhofe binnen Jahresfrist 50000 Menschen begraben, die Städte des südlichen Frankreichs starben fast ganz aus. Alle Kunst der Aerzte scheiterte an der furchtbaren Kraft dieses Uebels, welches man den schwarzen Tod nannte, und man suchte daher die Ursachen desselben ganz außer dem gewöhnlichen Laufe der Dinge. Die Naturforscher jener Zeit gaben eine besondere Constellation der Planeten dafür an, die Geistlichen glaubten sie in dem Gerichte des göttlichen Zornes⁸⁾, der gemeine Verstand in der menschlichen Bosheit unmittelbar zu entdecken. Bald wurde die Meinung allgemein, daß ein maurischer König in Spanien die Juden gewonnen habe, um durch Vergiftung der Brunnen die Christenheit auszurotten, und nun erging eine allgemeine grausame Verfolgung über diese Unglücklichen.⁹⁾ An den mei-

meisten Orten übernahm der Pöbel ohne weiteres das Strafamt, fing die schon lange verhafteten Juden ein, sperrte sie in irgend ein grosses Gebäude, und verbrannte sie mit allen den Thrigen. Das Be- mühen der Regierungen, diesem schändlichen Unfug Schranken zu setzen, war eben so vergeblich, als die Abmahnungen des Papstes und des Kaisers Karl IV. ¹⁰⁾, welcher auf seinem eben bestiegenen Throne ohnehin noch nicht fest genug fas, um kraftige Mittel anwenden zu können, und das Geschehene bald nachher, wo nicht genehmigen doch verzeihen musste. Die Obrigkeiten wurden selbst mit fortgerissen, die widerstrebbenden vom Pöbel hie und da durch nachgiebiger ersekt, und andere schon dadurch gezwungen, die Juden-Verfolgung unter ihrer Leitung geschehen zu lassen, um noch einige Ordnung in der Unordnung zu erhalten. ¹¹⁾ Denn die Schuldbriefe wurden mit den Glaubigern verbrannt, die Pfänder den Eigenthümern zurückgegeben, die Steine der eingerissenen Synagogen zu öffnlichen Gebäuden angewendet, das übrige Gut der Gemor- ten an einigen Orten regelmässig als gerechte Beute vertheilt, an andern wild geplündert. Nur wenige rechtmässige oder fromme Seelen folgten dem Rathe ihres Gewissens und ihrer Beichtväter, und gaben das, was sie den Juden schuldig gewesen oder von ihrer Beute erhalten hatten, zu gemeinnützigen Zwecken und frommen Stiftungen her. ¹²⁾

Diese Judenverfolgung erstreckte sich durch ganz Deutschland, war aber am heftigsten in den Rheingegenden, wo die meisten Juden ansässig waren. Die Zahl der Ermordeten im Ganzen ist nicht bekannt, muß aber sehr gross gewesen seyn. Zugleich fassten die meisten Städte den Beschlüß, keinen Juden mehr aufzunehmen, welcher aber nicht lange gehalten wurde. Denn bald nachher wurden die Juden hie und da wieder aufgenommen, und bekamen in einigen Ländern wieder eine regelmässige Verfassung.¹³⁾ Im Ganzen aber haben sie sich nie wieder von jenem Unglücksfalle erholt, welcher ihnen, gleich den fruhern, nicht durch eigne Schuld, sondern durch Vorurtheil, Neigungenshaf, Aberglauben und eine mit dem Geiste der Zeit in Widerspruch stehende Gesetzgebung zugezogen wurde.

1) Die Zünfte, welche eine dem indischen Kasten ähnliche strenge Sonderung der mannigfaltigen bürgerlichen Gewerbe zur nächsten Folge hatten, und indem sie eheliche christliche Geburt als Bedingung der Aufnahme aufstellten, mehrern bedauernswürdigen Menschen die Möglichkeit eines ehlichen Nahrungsweiges abschnitten, vollendeten auch die Ausschließung der Juden von den Handwerken, und selbst vielen Zweigen des Handels, welchen sie an sich zogen. K. Friedrich II. suchte noch durch eine Verordnung v. J. 1232. ihre vollständige Entwicklung zu hemmen, aber auch hier

hier bewies sich die Vergeblichkeit des Gemüths, das Entfalten eines einmal zur Reise gekommenen Keimes aufzuhalten.

2) So entspann sich im J. 1288. das Gerücht im Würzburgischen, daß die Juden einen unschuldigen braven Christen zu Tode gemartert, und ihm das Blut gleichsam durch eine Kelter ausgepreßt hätten. Natürlich fiel der Verdacht über die Thäter her. Zehn Jahr später brachte ein Mensch Mahmens *Mindfleisch* ganz Frankenland gegen die Juden in Bewegung, indem er vorgab, Gott habe ihm eingegeben, die Juden auszurotten. Der Kaiser Albrecht I. sieuerte aber dem Unwesen mit grossem Nachdruck, und strafte unter andern die Stadt Nürnberg um eine ansehnliche Geldsumme. Im J. 1303. brach ein Aufstand in Thüringen gegen die Juden aus, weil sie einen Christenkneben ermordet haben sollten. — Im J. 1337. fing in Deckendorf das große Trauerspiel des Judenmordens an, zu welchem ein albernes Mährchen, daß die Juden eine geweihte Hostie mit Priemen durchstochen und sonst gemishandelt, nachher aber in einem Brunnen versenkt hätten, in welchem sie sich durch einen nächtlichen Schein verrieth, den Anlaß gab. Diese Verfolgung ging durch ganz Baiern und Ostersreich. S. Aretins Geschichte der Juden in Baiern. 1803. Die Stiftung eines Wallfahrtsorts, der Kirche zum heiligen Grabe bei Deckendorf, verewigte noch diese abscheulichen Gewaltthätigkeiten. Sie waren das Vorspiel der Vorfälle vom J. 1349.

3) Denn die mächtigern Fürsten handhabten lange vor der goldenen Hölle die landesherrlichen Rechte über die Juden, wovon die oben mitgetheilte meißnische Judenordnung den klaren Beweis gibt,

4) Solcher Schutzbriefe K. Ludwig's finden sich mehrere unter den vom Kanzler Ludewig (Reliqu. manuscript. medii aevi T. VII.) mitgetheilten Urkunden desselben von 1330, 1342. Es sind aber nicht sowohl kaiserliche als landesherrliche, welche er als Markgraf von Brandenburg ertheilte. Zur Probe mag hier einer davon stehen (Nr. 87. S. 75.): „Wir ic. thun kund: daß wir den weisen Juden, „dem langen Moskon, von Rathenow genannt, seiner Frauen „Mechania und ihren Söhnen, Bendas Jacob Gehe und „Isaac nebst ihren Erben und Schwägern, unsren lieben „Kammerknechten, in unserer Stadt Stendal wohnhaft, vor „den übrigen Juden einen gewissen Vorzug einzuräumen „beschlossen haben, wogegen sie uns jährlich zu St. Mars „instag fünf Mark Silbers pünktlich und treulich „entrichten sollen. Wosur wir denn genannte Juden von „jeder Art von Abgaben, Geldabforderung oder Bede (ex- „actionis, depecuniationis et precariae), sie mögen Nahmen „haben wie sie wollen, frei und ledig wissen wollen. Ders- „igestalt, daß weder durch uns noch unsere Amtleute oder „Diener, noch die Bürger der genannten Stadt von ihnen „Adthalt das geringste gefordert noch beigetrieben werden „soll, und genannte Juden und ihre Nachkommen ruhig in „erwähnter Stadt wohnen sollen, womit auch andere Bür- „ger zufrieden sind. Wir wollen auch, daß sie gegen jede „Beleidigung getreulich geschützt werden, und befehlen den „Bürgermeistern der genannten Stadt, sejigen und künsti- „gen, mehrbesagte Juden bei allen bürgerlichen Rechten in „unserm Nahmen eben so wie ihre eignen Bürger zu schir- „men und zu schützen.“ Gegeben zu Stendal 1343.

4) Olschlägers Erl. der geld. G. S. 197.

5) S. Spittlers Geschichte Württembergs S. 17.

Es war gar nicht eigentliche Reth, welche jene Befreiungsbriebe herbeiführte. Sowohl die Burggrafen Albert und Johann von Nürnberg, als die beiden Grafen von Württemberg hatten eben ganz ansehnliche Herrschaften gekauft. Allein in Anschung der Grafen von Württemberg waren die Juden wirklich sehr weit gegangen. Sie hatten sich nach damaliger Sitte auch selbst zu helfen gesucht, hatten Kriegerleute in Gold genommen, und sich damit in den Besitz grafflicher Güter gesetzt, wobei sie freilich von ihren Bürgern der Reichsstädte Colmar und Schlettstadt, die ohnehin mit den Grafen und Rittern Schwabens immer in Fehde lagen, unterstützt wurden. „Da die Juden,“ so schloß der Kaiser, „mit Leib und Gut dem Reich zu eigen verfallen seyen, so könne er damit thun, handeln und schaffen, wie er möge, sie verbrennen oder sonst töten, bis auf eine geringe Zahl, damit nur ihres Mahmens Gedächtnis erhalten werde,“ und sie mühten froh seyn, wenn er ihnen bloß die Last der irdischen Güter etwas erleichterte. Der Kaiser Wenzel, welcher im J. 1390 theils auf Bitten der Stände, theils aber auch ungebeten solche Befreiungsbriebe beinahe für das ganze Reich ertheilte, scheint der erste gewesen zu seyn, welcher daraus eine Finanzspeculation für sich selbst machte. Die Stände muhten ihm sehr ansehnliche Summen entrichten, die Stadt Nürnberg 4000 Goldgulden, die Grafen von Württemberg 5000, die Herren von Dettingen gar 15000, und eben so viel die Herzöge von Baiern. Später, Ueber die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland, S. 116. f. Erwägt man nun, daß dies höchstens 15 Procent der verschriebenen Summen waren, und daß der Burggraf Johann II. v. Nürnberg z. B. im J. 1338. die ganze Herrschaft

Kulmbach mit der Festung Plassenburg, und einem Theile des Fichtelbergs um 7000 Pf. Heller (1750 Mark Silbers) erkaufte: so mochten freilich jene Forderungen der Juden dem grosten Thoile der Länder der Schuldner nach gewohntem Kaufpreise gleich gewesen seyn. Von solchen Maassregeln, wie die Vernichtung der Forderungen war, konnte die nächste und ganz unvermeidliche Folge keine andere seyn, als Erhöhung der Zinsen und Vortheile, welche sich die Juden bei Darlehns-Geschäften ausbedingen müssten. Sie sollten einmal vom Geldverkehr leben, und die Fürsten konnten sie dabei nicht entbehren; wenn sie nun zu fürchten hatten, daß ein neuer Kaiser wieder neue Befreiungsbrieße ertheilte, so müssten sie nothwendig sich also setzen, daß sie in den ersten Jahren schon ihr Geld und den Gewinn, von welchem sie leben müssten, wieder in Sicherheit hatten. So wird allemal ein allgemeines Uebel durch directe Gegenmittel vergroßert! — Wie viel weiser handelten daher die Regenten der meißnischen und thuringischen Lande, als auch für sie und ihre Unterthanen ein solcher Vernichtungsbrieß K. Wenzels 1390. ausgegangen war. Sie beiesen sich auf ihre von alten deutschen Kaisern erhaltenen obersten Schutzherrnrechte über die Juden, und erlangten vom Kaiser eine Zurücknahme seiner Verfügung. Nur von Wucher, Gesuch (d. i. Zinsen) und was über das Hauptgut kommen und gewachsen sey, sollte allermanniglich von den Juden frei, ledig und los seyn, in Ausnehmung des Hauptgutes aber solle alles zu der Markgräfin Catharina von Meissen, und ihrer Sohne Friedrich, Wilhelm und Georg Gewissen und guien Willen gestellt seyn. Die Urkunde vom Tage St. Matthäus 1391. findet sich bei Horn, Leben Ks. Friedrichs des Streitbaren, S. 688.

Kaiser Wenzel war der leste, welcher seine Rechte über die Juden auf solche Weise handhabte; die späteru Kaiser suchten statt jener unregelmäigen und ungerechten Eingriffe in das Privatvermögen eine regelmäige Steuer von den Juden in Gang zu bringen, ohne jedoch ihrem Zweck zu erreichen.

6) S. die vorhergehende Anerkennung.

7) Eine recht interessante Abhandlung über diese furchterliche Pest hat Sprengel geliefert; Beitrage zur Geschichte der Medicin, Th. 1. S. 36 — 116. Petrarea's berühmte Laura war auch unter den Opfern derselben. In den Ländern des mohamedanischen Glaubens sollen 23 Millionen Menschen daran gestorben seyn. Am heftigsten wüthete diese Krankheit überhaupt in den südlichen Ländern, in Benedig sollen 100000, eben soviel in Florenz, in Sirna 700000 Menschen daran gestorben seyn. In den volkreichen nach alter Weise eng gebauten Städten mußte allerdings das Uebel am gewaltsamsten um sich greifen, das Land, wo hin auch viele flüchteten, am meisten verschont bleiben. Sonst wäre es unbegreiflich, daß die Folgen desselben in politischer Hinsicht nicht noch auffallender waren, als sie es schon jetzt sind. In Deutschland geben die bekannten Zahlen der Gestorbenen eine Summe von 1,244400 Menschen, welche Sprengel aber für zu gering hält. Strasburg verlor 1600 Einwohner, Wien an einem Tage 1200 Menschen. Im Winter lies die Krankheit nach, kam aber im Frühjahr meistens wieder. Das Sterben erstreckte sich auch auf alles Vieh.

8) Diese Ansicht brachte ein anderes Uebel hervor. Die Menschen verließen ihre Beschäftigung und Heimath, zogen in großen Schwärmen von einem Orte zum andern, und

und geiselten sich zu Abbusung ihrer Sünden, und Ver-
söhnung des göttlichen Zornes. Die Bet- und Geiselfahr-
ten bekamen großen Zulauf und wurden anfangs überall
sehr wohl aufgenommen. Man kan aber leicht denken, wo-
hin dieses müßige Leben führte, und wie nachtheilig es in
einer Zeit wirkte, in welcher ohnehin der arbeitenden Hän-
de so viel weniger gewöden waren. Die Geiseler überlie-
sen sich bald allen Ausschweifungen, und Kirche und Staat
mussten ihre Anstrengungen zu ihrer Unterdrückung verei-
nigen.

9) Von welchem Orte die Verläumding der Juden
mit ihren traurigen Folgen zuerst ausgegangen, habe ich
nicht finden können. Die genauesten Nachrichten hat
Schilter 18. Anmerkung zu Königshovens Elsassi-
scher Chronik C. 1021. aufbewahrt. Zuerst schrieb in jener
Gegend der Rath von Basel im J. 1349. an den Magistrat
von Strasburg, daß einige Juden sowohl ungemartert, als
nach der Marter bekannt hatten, Gift in die öffentlichen
Brunnen und in die Wasser und Häfen (Kuchengeschirre) der
Christen gelegt zu haben. Dasselbe behauptete der Rath
zu Schlettstadt. Ein Jude habe bekannt, Gift in den
Brunnen eines Rathsherrn gelegt zu haben, und nach der
Aussage dieses Mannes sei auch das Gift wirklich in einem
Glase im Brunnen gefunden worden. Ein zu Rappolts-
weiler eingefangener Wildewurzener (herumziehender Arz-
neikramer?) hatte mehrere reiche Juden zu Nürnberg und
Mainz angeklagt, daß sie mit Gift umgingen. Judenkin-
der zu Basel sollten eingestanden haben, daß sie von ihren
Eltern dazu gebracht worden waren, Gift in die Wohnun-
gen der Christen zu bringen, und daß alle Juden um das
Gift wußten. Auch vergifteten Wein sollten die Juden

verkaufen. Die von Zaringen schrieben, daß sie das bei den Juden in verschlossenen Behältern gefundene Gift noch aufbewahrten und an Thieren erprobt hätten, aber es an niemand versendeten. Der savonische Castellan zu Chillon theilte die umständlichen Verhandlungen seiner Untersuchung gegen die unter ihm wohnenden Juden mit. Das erste Geständnis legte ein jüdischer Wundarzt aus Thun, Mahmens Balavigny ab, nachdem er ein wenig zur Folter gebracht worden war, daß er von einem aus Toledo gekommenen Juden Gift erhalten, und es in mehrere Brunnen zu Thun und in der Gegend gelegt habe. Zugleich verwickelte er eine Menge anderer Juden in diese Anschuldigung. Man fand auch wirklich in einem Brunnen zu Clarens nicht das Gift, wohl aber ein leinen Tuchlein, welches Balavigny für dasjenige erkannte, worin er das Gift eingewickelt habe. Nun folgten mehrere Geständnisse anderer Juden nach, welchen allen freilich ein wenig Folter vorausging. Denoch wollte der Rath zu Strasburg nicht in die Grausamkeiten gegen die Juden willigen, brauchte aber doch die allem Ansehen nach überschüssige Vorsicht, die Brunnen verschließen, und die Eimer wegthun zu lassen. Im Elsaß war es auch nicht der Pöbel allein, welcher an die Brunnenvergiftung glaubte, sondern der Bischoff von Strasburg und die Landesherin im Elsaß hielten eine Zusammenkunft in Bensfeld, wohin auch die Städte Strasburg, Freiburg und Basel ihre Abgeordneten schickten, aber erklären ließen, daß sie keine Bosheit von ihren Juden wußten. Der Bischoff und die Grafen und Ritterschaft beschlossen aber dennoch, die Juden abzuthun. In Basel lies sich der Rath von dem aufrührerischen Pöbel dazu nöthigen, in Strasburg aber zwangen die Zünfte

die drei Haupter der Stadt, ihre Aemter niederzulegen, und wahlten einen neuen Rath. Die Juden waren schon in der Judengasse zusammengebracht und wurden bewacht. Der neue Rath fing seine Verwaltung damit an, den vorigen Handwerkmeister, welcher verlangt hatte, daß die Stadt den Juden, welchen sie gegen Erlegung einer Geldsumme Schutz auf gewisse Jahre zugesagt hatte, auch Wort halten müsse, seines Vermögens verlustig zu erklären, einen Theil für sich selbst zu nehmen (1700 Pf., welches die neuen Rathsherrn unter sich selbst theilten), und das andere seinen Kindern zu geben. Das war die geruhmte deutsche Treu: der alten Zeit. Am nächsten Sonnabend wurden die Juden, zweitausend an der Zahl, auf einem hölzernen Gerüste in ihrem Kirchhof verbrannt. Welche sich wollten taufen lassen, die lies man leben, auch wurden viel Kinder gegen ihrer Eltern Willen aus dem Feuer genommen und getauft. Was man den Juden schuldig war, das ward alles wette, und alle Pfänder und Schuldbriese wurden zurückgegeben, aber das baare Gut nahm der Rath und theilte es unter die Handwerke. Das war auch das Gift, das die Juden tötete, sagt der gleichzeitige Jacob von Königshoven, in seiner Elsass. Chronik S. 296. Die Englischen Gesetze verordnen, daß kein fleischer Mitglied des Gerichts der Geschworenen werden soll, weil das beständige Schlachten der Thiere sie auch gegen Menschenblut abhärtet. Hier konnte man einen Beleg dazu finden, denn die übrigen Bünfe waren schon alle besänftigt, nur die Fleischer bestanden auf dem Judentum. Auch der neue Handwerkmeister, welcher das Trauerspiel dirigitte, war ein Fleischer. Nachdem die Sache geschehen war, schlossen der Bischoff von

Stras-

Strasburg, und die Grafen und Baronen in Schwaben und Elsaß mit den Städten einen Bund, sie wegen des Juden-Brandes gegen manniglich vertheidigen zu helfen.

Einen ähnlichen Gang nahm die Sache zu Basel. Der Pöbel, einige Edelleute, die früher wegen verübtet Unfugs gegen die Juden aus der Stadt verwiesen worden, mit eingeschlossen, nöthigte den Rath, die Judenermordung geschehen zu lassen. Auf einer Insel im Rhein baute man ein hölzernes Haus, worin die Juden verbrant wurden. Eben dies geschah gleich nachher zu Freiburg, wo man 12 der reichsten so lange aufsparte, bis man alle ihre Schuldner ersorcht hatte. Albert. Argentin. Chron. ap. Urstis. T. II. p. 148.

In Mainz wehrten sie sich anfänglich. Allein ihr Widerstand konnte nicht von Dauer seyn, da keine Hülfe von ausen kam. Zwölftausend wurden hier verbrant oder verbrannten sich selbst. Rebdorf annal. ap. Freher. T. I. p. 630.

Das letzte thaten sie, ihr unvermeidliches Schicksal vor Augen sehend, an vielen andern Orten. Zu Speier, Worms, Oppenheim und Frankfurt schlossen sie sich mit ihrer Habe in ihre Häuser und zündeten solche an. Albert. Argent. l. c. Wo sie zum Tode geführt wurden, wollten sie auch einen Theil ihrer Guter mit in den Flammen vernichten, um es den Räubern zu entziehen. Aber der Pöbel fiel über sie her und zog sie nackend aus, wobei viel Gold und Kostbarkeiten gefunden wurden.

In Erfurt wohnten 300 Juden. Als ihre Glaubensgenossen zu Eisenach und allen andern thüringischen Städten eischlagen wurden, und sie gleiche Anstalten gegen sich bemerkten, verbrannten sie sich selbst in ihren

Häus

Häusern. Mit eben solcher Unmenschlichkeit wurden sie in der Mark Brandenburg verfolgt. Hier war ihnen besonders die Geistlichkeit auflässig, weil diese von ihnen keine Einkünfte zog und sie sich immer mehr ausbreiteten. Möhsen's Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 262. Dasselbe Schicksal erduldeten sie in Brabant, wo sie es mit besonderer Ergebung und Standsbstigkeit trugen. „Mit Freudigkeit, sagt der Chronist, gingen sie zum Scheiterhaufen, sturzten selbst erst ihre Kinder, dann ihre Weiber, endlich sich selbst in die Flammen. Aber ihr Tod hatte eine andere Ursache, die Begierde nach ihren Reichtümern!“ Magn. Chron. belg. ap. Pistor T. III. p. 328.

10) Der Papst Clemens V., ein aufgeklärter wohlwollender Mann, schützte nicht allein selbst die Juden in Avignon soviel möglich, sondern erlies auch im J. 1350 zwei Bullen zu ihrem Vortheil. Er erklärt darin, und dies Zeugnis überwiegt wohl alle durch die Folter erzwungenen Geständnisse, die Anschuldigung des Brunnenvergiftens für gänzlich falsch, und ermahnt die Christen, sich der Grausamkeiten gegen ein Volk zu enthalten, welches in dieser Rücksicht ganz unschuldig sei.

Eben so mahnte der eben erst erwählte Karl IV. die Reichsstädte ab. Aber noch war der gleichfalls zum Kaiser gewählte tapfere Günther von Schwarzburg gesund und ihm so überlegen, daß er ihm zum Hohn ein Turnier an demselben Orte ausschrieb, wohin Karl die Fürsten und Stände seiner Partei beschieden hatte. Sein Schutz war daher noch sehr ohnmächtig, und gleich darauf ertheilte er den Städten Begnadigungsbriete wegen des geschehenen. Hatten doch die Reichsstädter so geringen Respect vor ihm,

daß

daß ihn ein Fleischer nicht eher aus Worms lassen wollte, bis er ihn das zur kaiserlichen Küche geliebte Fleisch bezahlte. Albert. Argent. p. 144. Königshoven Elsaß. Chr. p. 1051.

Kräftiger war der Schutz, welchen Pfalzgraf Ruprecht den Unglücklichen in Heidelberg und mancher Ritter in seinen besetzten Orten verlieh. Die Städte waren darüber sehr ungehalten, daß ihnen diese Beute entging, und versuchten, der Juden mit Gewalt habhaft zu werden. Allein sie mußten wieder davon abstehen, und hatten die meisten mehr vergebliche Kriegskosten, als sie von den Juden Beute gemacht hatten. Mutii Chron. Germ ap. Pistor. T. II. p. 890. Noch thatiger war für sie H. Albrecht von Österreich, welcher mehrere Städte wegen ihrer Misshandlung der Juden bestrafe. Pez Scr. rer. austr. T. I. p. 972. Eine große Menge Juden floh nach Litschau, wo König Casimir der Große, welcher auch die oben angeführte günstige Juden-Ordnung Herzogs Boleslav erneuert hatte, von der schönen Esther in zärtlichkeit Banden gehalten wurde. Aber auch ohne einen solchen Grund wurde der kluge König nicht ungeru geschen haben, daß sich wohlhabende Leute in seinen Staaten niederliessen.

Die zu Chillon verherrten Juden gaben an, daß das Gift aus Spanien gekommen ware, und wenigstens die Sage davon hatte auch dort schon einige Zeit vorher den Juden viel Unheil zugezogen. Dort waren die Juden die Mittelpersonen, durch welche die arabische, in ihrer höchsten Blüthe stehende gelehrte Bildung sich auch den christlichen Staaten mittheilte; ihre Gelehrten wurden von dem Könige Alfons X. von Castilien vorgezogen und gebraucht; sie hatten stark besuchte hohe Schulen zu Corduba und Seville,

villa, auch im südlichen Frankreich zu Lünel und Arles. Die Nation genoß alle bürgerliche Freiheiten, aber Volk und Geistlichkeit war gegen sie erbittert. Ein Haufe roher Schwarmer, aus der niedrigsten Volksklasse,rottete sich zusammen, und indem sie das Land wie eine Rauberhorde durchstreiften, wurden besonders die Juden von ihren Plünderungen und Mordthaten betroffen. Die Beschuldigung, daß sie die Brunnen zu Mesura vergiftet hätten, soll zu Anfang des 14. Jahrhunderts 15000 Juden auf den Scheiterhaufen gebracht haben. Basnage hist. d. juifs, L. 9 c 18.

11) S. Num. 9.

12) Das, was zu Strasburg von dem gewissenhaften Theile zurückgegeben wurde, wendete man zum Bau des Munsters an. Beinahe in allen deutschen Städten waren damals schön gebaute steinerne Synagogen und Kirchhöfe. Diese wurden abgebrochen und davon Mauern und Thürme gebaut. Zu Basel ist davon die Mauer am innern Stadtgraben ganz gebaut worden. Mutii Chon. Germ. L. 25 c 246. ap. Pistor T. II. p. 890

13) In Strasburg beschloß man, vor hundert Jahren keinen Juden wieder aufzunehmen, aber schon nach 20 Jahren war man anderes Sinnes. Solchen Bestand haben die Schlüsse des Pöbels. In den meißnisch-thüringischen Landen bekamen die Juden im J. 1368. von den Landgrafen Friedrich Salthasar und Wilhelm einen neuen Schutzbrief und eine Judenordnung, welche bei Ludewig, Reliqu. Manuscr. T. X. p. 230. abgedruckt ist. Wir liefern auch dieses Actenstück in der Beilage, um die Veränderungen, welche mit den staatsburgerlichen Verhältnissen der Juden nach und nach vorgegangen sind, durch die

die Vergleichung mit der Ordnung von 1265. recht anschau-
lich zu machen. Der Abdruck bei Ludewig ist aus dem ers-
neuerten Schutzbriefe Kurf. Friedrichs I von 1425. bei
Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 899. hic und
da berichtigt, und nur die alte Orthographie geändert.

Geilage.

Schutzbrief für die thüringisch-meissischen
Juden, von 1368.

Wir Friedrich, Balthasar und Wilhelm,
Landgrafen in Thuringen, und Markgrafen zu Meiss-
en bekennen, daß wir alle unsere Juden, Jüdinnen
und ihre Kinder, und alle ihre Gesinde, die eigent-
lich (d. i. wirklich) ihre Diener und Dienerinnen
sind, die in allen Unsern Landen, Städten und Ge-
bieten wohnen, begnadigt haben, also, daß wir sie
schützen, schirmen und vertheidigen wollen, als wir
best vermogen, wo sie dessen bedürfen, ohne Arg-
list, als Unsere Kammerknechte. ²⁾ Auch sollen und
wollen wir sie bei allen jüdischen Rechten lassen, und
sie dabei behalten völliglich. Wurde aber ihnen je-
mand zusprechen (sie in Anspruch nehmen) um wel-
cherlei Sache (es wäre), so sollen sie von dem oder
von denen, die sie schuldigten (d. i. eine Forderung
an sie machten), kommen mit ihrem jüdischen Rechte,
und ihren Eid thun auf Mosis Buch, wie das von

Alters herkommen ist, und die Kläger sollen ihnen daran genügen lassen.³⁾ Wenn auch die Juden den Klägern solche jüdische Rechte gethan haben, so sollen sie der Schuld ledig und los seyn. Wäre aber, daß ein Jude strauchelte an seinem Eide ohne Arglist, das soll ihm nicht zur Fahre stehen (Gefahr bringen) weder gegen den Richter noch den Kläger, und er soll darum nicht zu Schaden kommen. Auch soll kein Vogt, Schultheiß oder Amtmann noch irgend jemand ohne den, welchem wir das mündlich befohlen, über die vorgenannten Juden kein Gericht haben, sondern hätte oder gewonne jemand über sie zu klagen, so sollen wir einen aus unserm Rathe oder sonst jemand, der ein Biedermann ist, dazu geben, und der soll ein gleicher Richter seyn, also daß den Juden gleich also Recht geschahe, als den Christen. Wäre auch, ob die Juden jemand beschwerte, oder beschweren würde, mit Ladung, Bann oder geistlichen Gerichten, dessen sollen Wir sie vertheidigen und beschützen, als Wir best vermochten.⁵⁾ Wir sollen auch alle Unsere Juden von denen, deren Wir mächtig sind und die sie vor unsern Gerichten beklagen, nach des Rechtes Laufe Gulde oder Rechtfesten lassen helfen unverzügerlich wie andern Christen Leuten ohne Gefahrde. Es sollen auch alle Juden, die in Unsfern Schlössern oder Gebieten wohnhaft sind, und ihre Diener und Brotesser, die mit ihnen

ihnen wohnen, aller Geleite und Zölle ledig und los seyn in Unsern Landen; aber fremde Juden, die um uns nicht wohnhaft sind, wollen wir dessen nicht vertragen.⁶⁾ Auch sollen wir alle diese vorgenannte Juden binnen diesen zween Jahren, die sich am St. Martinstage haben angehoben, nicht bitten noch beschäzen, es wäre denn, daß ihrer irgend einer das verbüste (Geldstrafe verwirkte) mit den Rechten ohne Gefahrde, darum uns auch dieselben Juden alle mit einander auf diese Jahre gegeben haben Tausend Gulden, die sie Uns bereits bezahlt haben in Unsere Kammier.⁷⁾ Welcher auch unter Unsern Juden von Uns ziehen wollte, der soll Urlaub von Uns nehmen, und Wir sollen ihn gütlich von Uns fahren lassen, und Wir und die Unsern sollen ihn nicht hindern, oder jemand von Uns wegen; Wir sollen ihnen auch von denen, die ihnen schuldig sind, helfen Gulde oder Rechtens unverzüglich, und sollen sie mit ihrer Habe lassen geleiten gen Erfurt oder Halle, an welche Stadt ihnen das füget (gelegen ist). Es soll auch kein Jude mehr Wuchers nehmen, denn je auf ein Echock die Woche einen halben Groschen.⁸⁾ Was auch Wir Unsern Juden vormals Briefe gegeben haben, die sollen Wir ihnen williglich ihre Zeit aushalten. Wenn auch diese zwei Jahr auskommen, so sollen Uns die Juden diesen Brief wiedergeben, und dieser Brief

soll barnach keine Macht haben. Allen dieser vorbeschriebenen Rebe zur Urkund und Bekennniß u. s. w. 1368 am Sonntage nach St. Andreastage.

1) Dieser Schutzbrief ist wahrscheinlich nicht der erste, welcher auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt wurde, anstatt daß früherhin der Anspruch der Juden auf Schutz des Landesherrn sich von selbst verstand. Erst die mannigfaltigen Verbindungen zu Fehde und wechselseitigen Beistand, welche nach dem Falle der Hohenstaufen in Gang kamen, mögen diese besondern Schutzbriefe veranlaßt haben. Ihr Ablauf war auch nicht, wenigstens nicht in der ersten Anlage, mit einer Vertreibung verknüpft, sondern es fiel nur die besondere Pflicht des Schutzherrn zur Vertheidigung und auf der andern Seite das Schutzgeld hinweg. Später freilich mußte der Jude, wenn sein Schutz nicht erneuert wurde, wenigstens von dem Orte weichen, in welchem er sich auf den Grund desselben niedergelassen hatte. Horn Leben Kf. Friedrichs I. S. 388. Urk. Samml. n. 59. Diese Veränderung war wohl eine Folge der allgemeinen Juden-Verfolgung von 1349.

2) Obgleich schon Markgraf Heinrich der Erlauchte alle landesherrliche Rechte über die Juden geübt hatte: so erhielten doch seine Nachkommen von K. Ludwig IV. und Karl IV. ausdrückliche kaiserliche Verbilligungen deshalb. Die Verleihung K. Ludwigs vom 27. März 1330 (wovon ein sehr mangelhafter Abdruck in Rudolphi Gotha diplom. P. V. p. 210.) scheint aber mehr darauf gegangen zu seyn, daß Landgr. Friedrich die kaiserlichen Rechte auch über die Juden in den Reichsstädten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt

Erfurt ausüben solle, als daß er die Juden, welche der Landgraf in seinen eignen Landen schon hatte, betroffen hätte.

3) Dieser Punkt erneuert die Juden-Ordnung von 1265, nach welcher sich schon die Juden von den an sie gemachten Ansforderungen durch ihren Eid losmachen konnten, ohne, wie früher der Fall war, Zeugen nöthig zu haben. Zugleich wird die schon im Magdeburgischen Schöffengericht vorgeschriebene einfache Form des Judeneides, mit Beglaßung der sonderbaren Formlichkeiten anbefohlen. Sie sollen blos auf das Buch Mosis schwören, und dann soll dieser Eid eben so viel gelten als ein christlicher. Weichbild Art. 136.

4) Auch hier findet sich eine Beziehung auf das alte Recht. Wenn der Jude an seinem Eide strauchelt ohne Arglist, d. h. ohne einer betrüglichen Absicht überführt zu werden, den verlangten Eid nicht leisten kan: so soll er weder dem Richter noch dem Kläger dafür besondere Strafe schuldig seyn. Das Gesetz von 1265. schrieb wenigstens noch in einigen besondern Fällen eine dem Richter zufallende Geldstrafe vor, welche hier nun in Ansehung der Juden ausdrücklich gänzlich aufgehoben wird, wie sie sich überhaupt auch ubrigens um diese Zeit aus den Gerichten verloren, oder vielmehr eine andere Form angenommen hatte.

Nach diesen Worten schaltet der Schutzbrief Kurf. Friedrichs I. v. J. 1425. noch folgendes ein:

„Ware auch, daß ein Christ schuldigete einen Juden mit „Zeugen, so sollen sie den Juden überzeugen mit frischen Christen und Juden, unbescholtan an ihren Rechten, als das von Alter rechte Gewohnheit gewesen ist.“

Hierin sind die oben schon angeführten Bestimmungen
des

des Sachsen- und Schwaben-Spiegels, welche auch in die Judenordnung von 1265. schon mit aufgenommen waren, daß nehmlich zu Ueberführung eines Juden wenigstens ein jüdischer Zeuge gehört, so wie der Jude gegen einen Christen auch wenigstens einen christlichen Zeugen beibringen muß, nicht zu verkennen.

5) Obgleich die Juden unter sich nach ihren eignen Gesetzen leben sollten: so war doch die Gewalt ihrer geistlichen Richter der landesherrlichen Aufsicht sehr bestimmt unterworfen. Im J. 1416 bestellte Landgraf Wilhelm von Thüringen Meister Hellern zu Erfurt zum geistlichen Obern aller thüringischen Juden auf zwei Jahre. Ludewig Reliqu. manuscr. T. X. p. 254. Dabei wurde aber ausdrücklich festgesetzt, daß Meister Heller keinen seiner Untergebenen um Geld strafen dürfe, ohne Vorwissen des landesfürstlichen Rathes. Die Worte dieses kurzen Verleihungsbriebs mögen hier stehen.

„Wir Wilhelm re. bekennen, daß wir Meister Hellern, Juden zu Erfurt, die Gunst und Gnade gethan haben, also daß ihm die Juden, die in unsers Vetters des Landgrafen zu Thüringen Lande gesessen sind, und in aller Grafschaft und in Herrn in dem Lande zu Thüringen ihm gehorsam seyn sollen in allen jüdischen Rechten. Und wäre, daß jemand unter der genannten Judischheit wäre, der da überführe und ihm nicht gehorsam würde, und Wir wollen den ehenannten Meister Hellern gegen jedermanniglich und ihm behülflich seyn, seine Meisterschaft zu stärken, und zu behalten in allem jüdischen Rechte; und wäre auch, daß der vorgenannte Meister Heller jemand dringen wollte und zu Banne brachte, und wollte Geld von ihm von der Banne wegen haben, das Geld soll er nicht

„nicht nehmen, Wir und unser Rath erkennen denn, daß
„er daß nehmen soll oder nicht. Dieser Brief soll fürbaß
„stehen und währen bis jexund an von Osterm über zwei
„Jahre. — Gebet feria sexta ante Laetare 1416.

6) In dem Schutzbriefe von 1425. wird dies erweistert: „Auch haben Wir ihnen furder die Gunst gethan sonderlich, und begnadet, daß alle die Juden, die austwendig oder innwendig Unserer Lande gefessen sind, alles Geleits und Zolles frei seyn sollen, in allen Unsern Landen, sie seyen todt oder lebendig, von wannen sie sind.“ Es muß also von jüdischen Leichen ein besonderes Geleit schon gefordert worden seyn.

7) Der Schutzbrief von 1425. wird auf sechs Jahre gegen jährliche „875 gute Rheinische Gulden gut an Golde und schwer an Gewichte“ ertheilt. Dabei behält sich aber der Kurfürst auch noch vor, bei allgemeinen Landessteueren die Juden zur Mitleidigkeit zu ziehen: „Wäre aber, daß „Wir eine Steuer oder Gete von Unsern Landen oder „Städten nehmen, dazu sollen sie uns auch Hülfe thun „und steuern nach ihrem Vermögen.“

Binnen der Zeit von 1368 bis 1425. machte auch die landesherrliche Polizei noch den Fortschritt, ohne ihr Vorwissen keine auswärtigen Juden im Lande ansiedeln zu lassen. „Sie sollen auch, verordnet Ks. Friedrich, keine fremden Juden noch Judinnen einnehmen, sie thun es „deun mit unserm Wissen und Willen, und selbige fremde „Juden und Judinnen haben uns zuvor unsern Willen darum gemacht, und wenn sie Unsern Willen gemacht (d. i. „ein gewisses Receptions-Geld erlegt) haben, so sollen sie „mit den andern unsern Juden in ihrem Geschosse sitzen.“

8) Nur die Seltenheit des haaren Gelbes kan diese ganz

ganz ungeheuern den Juden erlaubten Zinsen erklären, welche auf das Jahr $43\frac{1}{3}$ von Hundert betragen haben würden. Wenn auch ein schweres Schock, welches mit einer Mark Silbers für eins gehalten worden, woraus zwischen 1350 und 1380. 91 Stück Groschen geprägt wurden, zu verstehen wäre: so bliebe es immer $28\frac{5}{7}$ von Hundert auf ein Jahr. Wahrscheinlich waren diese Zinsen schon vor 1426. niedriger geworden, weil der Kurfürst in dem Schutzbriefe von diesem Jahre keinen Zinsfuß mehr bestimmt, sondern sich das Recht vorbehält, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden: „Ware auch, daß einer unsrer Juden ungewöhnlichen Such (Zinsen) nähme, so sollen wir ganze Macht darin haben zu sprechen, also sollen sie das halten, und dawider nicht reden in keine Weise.“

V.

Verhältnisse der Juden in Deutschland seit dem 15. Jahrhundert.

So allgemein auch die große Verfolgung der Juden in der Mitte des 14. Jahrhunderts gewesen war: so waren doch nicht nur viele der Wuth des Pobels entgangen, sondern ihre Zahl bekam auch bald darauf wieder einen neuen Zuwachs, durch die Juden, welche während der Geisteskrankheit Karls 6. aus Frankreich vertrieben worden ¹⁾). Ungeachtet es eigentlich auf ihre Güter abgeschenken war, brach-

brachten doch die meisten sehr ansehnliche Summen mit sich fort²), und wurden daher von vielen Städten und Fürsten Deutschlands gern aufgenommen. Indessen dauerte in Deutschland die Unsicherheit des Rechts, Fehden und Selbsthülfe noch durch das ganze 14. und 15. Jahrhundert fort, und auch die Juden hatten darunter zu leiden. Denn ungeachtet des besondern Schutzes, welchen sie von Fürsten und Städten erworben hatten, waren sie doch noch häufig den Verfolgungen des Pöbels ausgesetzt, welcher immer eine Anklage, wie Uberglauben und blinder Religionshaß nur eingeben konnte, bereit hielt³). Die Befestigung der öffentlichen Ruhe durch die Kaiser Friedrich III., Maximilian I. und Karl V. die allmähliche Abstellung des Faustrechts, die Gründung einer zuverlässigeren Rechtspflege schafften den Juden zwar einige Ruhe, wiewohl noch bis in die neuesten Zeiten jene unvernünftigen Beschuldigungen vom Mord christlicher Kinder und Mishandlung heiliger Gegenstände fortwirkten⁴); allein die Reformation bereitete auch ihnen neues Ungemach.⁵) Es ist nicht zu läugnen, daß diese große geistige Revolution nicht nur in den Anhängern der neuen Lehre, sondern unter allen im Streit der Meinungen gefangenen Theilen den Eifer für die Religion aufs neue belebte, und eine Folge davon war, daß besonders die protestantischen Fürsten jener Zeit es sich

sich zur Gewissenssache machten, keine Juden in ihrem Lande zu dulden. Sie wurden bald da bald dort aus dem Lande gewiesen, wozu die seit dem 14. Jahrhundert aufgekommenen Schutzbriebe auf bestimmte Jahre die beste Gelegenheit gaben, aber auch in der Folge in den meisten Orten, jedoch mit übermaligen starken Einschränkungen und erhöhten Abgaben wieder aufgenommen. ⁶⁾

Besonders war Karl V. bemüht, ihre Lage bauerhaft und durch das einzige richtige Mittel zu verbessern, daß ihnen nehmlich auch andere Quellen des Erwerbs außer dem Geldverkehr geöffnet wurden. Zuerst im J. 1530. gab er ihnen eine allgemeine Bestätigung der früher erhaltenen Privilegien, hernach bestätigte er die Artikel, welche bisher nur für die Elsässischen Juden gegolten hatten, für die gesamte deutsche Judenschaft. ⁷⁾ Zugleich wurden aber durch die in demselben Jahre aufgerichtete allgemeine Polizei-Ordnung die alten ungerechten Gesetze zu Gunsten der Juden ausdrücklich abgeschafft. Das Recht, Juden aufzunehmen, ward zwar allen deutschen Landesherrn zugestanden, jedoch so, daß sich dieselben alles unziemlichen Wuchers und verbotener Contracte (besonders des Leihens auf räubliches und diebisches Gut) enthalten, und sich vielmehr mit ziemlicher Handthierung, Handel und Arbeit ernähren sollten. ⁸⁾

Diese

Diese Absicht blieb aber unerreicht, weil sie durch die Zunftverfassung vereitelt werden mußte. Auch die Reichsfürsten sahen vielleicht in dem weißen Streben des Kaisers nur den Zweck, seine Macht zu erweitern, und anstatt es zu unterstützen, war es ein Beweggrund mehr, sich der Juden zu entledigen. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen trieb sie wenigstens gleich nachher aus seinem Lande ⁹), und es schien abermals eine allgemeine Bewegung gegen sie, jedoch diesmal von oben herab ausgehend vorbereitet zu werden. Dies mochte die Veranlassung zu einem wiederholten Schreiben Karls seyn, welchen er ihnen im J. 1541. ertheilte, und worin er den Satz aufstellt, daß sie, wo man sie einmal eingenommen habe, nicht mehr vertrieben werden dürften. ¹⁰) Die Reichsgerichte nahmen diesen Grundsatz auch wirklich als rechtliche Norm an, und erkannten dem gemäß ¹¹), aber dennoch hatten die Juden in den meisten deutschen Ländern sehr abwechselnde Schicksale. Bald vertrieben, bald wieder aufgenommen, schien insbesondere jede vorübergehende Begünstigung nur eine desto hartere Behandlung herbeizuziehen, und es möchte auch wohl in dem gegenwärtigen Zeitpunkte ihnen selbst zu rathe seyn, die anscheinend günstige Stimmung nicht zu sehr zu benutzen, um nicht abermals die Nemesis, welche jede Überschreitung des

des rechten Maases mit unerbittlicher Strenge bestraf, gegen sich zu wecken.

1) In keinem Lande hatten sie wohl so abwechselnde Schicksale als in Frankreich. Philipp II. trieb sie aus dem Reiche, gab aber im J. 1206. wieder eine Verordnung zu ihren Gunsten; Ludwig IX. (1226 - 1270) unterwarf sie der städtischen Gerichtsbarkeit und nöthigte sie, christliche Predigten zu hören; Philipp IV. (1285 - 1314) gab mehrere Verordnungen zu Einschränkung der unmäßigen Zinsen, welche wie wir oben gesehen haben, um diese Zeit in Deutschland nur den Juden erlaubt waren, und jagte 1306. die Juden ganz aus dem Lande, um ihr Vermögen wegnehmen zu können. Sein Nachfolger Ludwig X. nahm sie zwar 1315. auf 12 Jahre und gegen starke Abgaben wieder auf, aber schon 1321.rottete sich der Pöbel gegen sie zusammen, indem er sie der Vergiftung der Brunnen beschuldigte, erschlug viele und veranlaßte ein königliches Edikt, wodurch sie abermals verwiesen wurden. Sie kehrten eben so bald wieder zurück, und ihre Schutzbriefe wurden von Zeit zu Zeit, zuletzt von Johann im J. 1360. auf 20 Jahre erneuert. (Dabei wurde der Graf d'Estampes, aus dem königlichen Hause Evrcur zu ihrem Schutzherrn bestellt.) Die Verfolgung der Juden im J. 1349. traf die französischen ebenfalls, und im J. 1391. wurden sie endlich bleibend aus dem Reiche vertrieben, und ihres ganzen Vermögens verlustig erklärt. Es war eine reine Finanzspeculation im Geiste der damaligen Zeit, und veranlaßt durch die Verwirrung, in welche Frankreich durch den eben ausgebrachten Wahnsinn Karls VI. versetzt worden war. „Res-

source honteuse et usitée de la mauvaise administration des finances“ sagt Hénault hist. de la finance.

2) Sie sollen sich dazu des räthselhaften Nicolas Flamel bedient haben, welcher um 1409 im Ruse eines Goldsmachers starb, und einen für jene Zeit ungeheuren Reichthum hinterliess. Genug, es gelang ihnen diesmal, vermutlich weil sie durch die kurz zuvor erlittenen Verbannungen klug geworden waren, fast ihr ganzes Vermögen zu retten. Eben dies war auch wohl die Ursache, warum sie nicht mehr versuchten, ihre Wiederaufnahme in Frankreich zu erlangen. Die meisten wendeten sich damals nach Deutschland.

3) So wurden im J. 1382. in Nördlingen über 200 Juden von dem Pöbel erschlagen; die Augsburger mussten sich mit 22000 Gulden lösen, und so ging es in vielen andern Städten. Im J. 1388. sollten sie in Prag einen Stein auf die Monstranz geworfen haben, welches abermals einen Aufstand des Volkes und die Ermordung einer grossen Zahl unschuldiger Leute zur Folge hatte; mit derselben Fabel sekte im J. 1453 ein Mönch, Johannes Capistranus den Pöbel in Breslau und ganz Schlesien gegen sie auf, eine grosse Menge wurde ermordet, die übrigen verbannt. Auch von Seiten der Regierungen mussten sie mancherlei Bedrückungen ausstehen. Kurf. Friedrich I. von Sachsen, nebst seinem Bruder und Vetter Friedrich nahm im J. 1411. ein scharses Verfahren mit ihnen vor. Die Ursache ist unbekannt, aber der Vorwand mag gewesen seyn welcher er will, so zeigte sich das Ende nur als eine Finanzspeculation. Die Juden wurden mit Weibern und Kindern gefangen gesetzt, und mussten grosse Geldsummen erlegen. Dann durften sie nicht nur im Lande bleiben, sondern

sondern erhielten auch den oben schon erwähnten neuen vortheilhaften Schutzbrief von 1425. Horn Leben Kf. Friederichs I. S. 391.

4) Dohm erzählt Th. I. S. 59., daß noch im J. 1752. in Pohlen durch das Mährchen von einem Christenkinde, welches die Juden am Osterfeste grausam ermordet hätten, ein Aufstand gegen sie erregt worden sey. Aber sogar mitten in Deutschland, im Fürstenthum Ansbach kounte noch zu Anfang des jetzigen Jahrhunders eine solche Fabel die Gemüther erhitzen. Ein Kind hatte sich im Walde verirrt und wurde endlich todt gefunden. Hunger und Ermattung waren auf das klarste als Ursachen seines Todes erwiesen, keine äussere Verlebung sichtbar. Demzunächst hilbete sich der Pöbel ein, die Juden hätten ihm das Blut abgezapft, und nun war in jener Gegend kein Jude vor Mishandlungen sicher. Sie wurden, wo sie sich auf dem Lande blicken ließen, mit Schimpfworten und Steinwürfen verfolgt, Hunde an sie gehext, und es forstete sehr kräftige Maasregeln der Regierung, den Unsug zu unterdrücken, denn die alte Idee von gänzlicher Aussrettung spukte schon in den Köpfen der Landleute. Zwei junge Menschen im Fürstenthum Bayreuth ermordeten um dieselbe Zeit einen jungen Handelsjuden recht kaltblütig, um sich zweier Taschenuhren zu bemächtigen, und meinten, einen Juden todzuschlagen oder eine Fiese, sey ja eins. Sie schnitten dem Leichnam noch die Zunge aus, weil sie glaubten, die Juden hätten eine Beschwörungsformel, dem Todten den Nahmen seines Mörders abzufragen.

5) Unser Luther war ihr Freund gar nicht, so wenig wie seine Schüler. Aber ob er gleich darauf drang,
das

das Judenthum auszurotten, und sagte: „Wisse, du „lieber Christ, daß du nächst dem Teufel keinen bitterern „heftigern Feind hast, denn einen rechten Juden, der mit „Ernst ein Jude seyn will,“ so war ihm doch die harte Behandlung derselben ein Gräuel. „Ich hoffe, schrieb er an einen andern Orte, „wenn man mit den Juden freundlich handelte, und aus der h. Christi sie säuberlich unterweisete, es sollten ihr viel rechte Christen werden, und wieder zu ihrer Väter der Propheten und Patriarchen Glauben treten, davon sie nur weiter geschreckt werden, wenn man ihre Dinge verwirft, und so gar nichts will seyn lassen, und handelt nur mit Hochmuth und Verachtung gegen sie. Wann die Apostel, die auch Juden waren, also hätten mit uns Heiden gehandelt, wie wir Heiden mit den Juden, es wäre nie ein Christe unter uns Heiden geworden. Haben sie dann mit uns Heiden brüderlich gehandelt, so sollen wir wiederum brüderlich mit den Juden handeln. — — Aber nun wir sie nur mit Gewalt treiben, und gehen mit Lügentheid insgegen um, geben ihnen Schuld, sie müssen Christenblut haben, daß sie nicht stinken, und weiß nicht, was des Narrenwerks mehr ist, daß man sie gleich für Hunde hält, was sollten wir gutes mit ihnen schaffen?“

6) Einige geistliche Fürsten hatten schon früher die Juden gänzlich aus dem Lande gewiesen; nchmlich die Bischöfe von Bamberg (Philipp Gr. von Henneberg) und von Passau (Ulrich von Nussdorf) im J. 1475. Erzbischoff Ernst von Magdeburg that dasselbe im J. 1493, und Erzbischoff Leonhard von Salzburg im J. 1498. Besonders suchten sich auch die Reichsstädte von ihnen zu befreien. Nürnberg trieb die sejnigen im J. 1499.

für

für immer aus, und zeichnete sich auch nachher durch strenge Behandlung der durchreisenden aus.

7) In diesem zweiten Schutzbriefe vom J. 1530. (gegeben zu Augsburg 12. August) wurde der Versuch gemacht, ein allgemeines Judenrecht für Deutschland aufzustellen. Kaiser Sigismund hatte den Juden in den elassischen Reichsstädten eine gemeinschaftliche Judenordnung ertheilt, und die Judenschaft im übrigen Deutschland begleitete den sehr natürlichen Wunsch, eine gleiche feste Verfassung zu erhalten. K. Karl V., bei dessen Ringen nach Alleinherrschaft in Deutschland man auch das Streben für eine übereinstimmende Gesetzgebung und eine feste rechtliche Ordnung, welche so nothwendig waren, nicht vergessen sollte, ging darauf ein, bestätigte seine Artikel nicht nur für Elsass, sondern gab ihnen durch diese Urkunde für das ganze Reich und die Gemeinde der Jüdischheit allenthalben im heiligen Reich gesessen.

Die Artikel selbst sind folgende:

I. Wo man ihnen schuldig ist, oder fürbass schuldig würde, daß man ihnen das nach Laut ihrer Briefe, Bürgen oder mündlichen Versprechens richten und bezahlen sollte, als denn das von guter Gewohnheit herkommen und gehalten ist, und welcher verkaufen, verzeihen und verkündmern möge als andere sein eigen Gut ohne allen Anspruch und Hindernis.

II. Das man ihr Leib oder Gut in Städten oder Dörfern, auf dem Felde, auf Strassen und auf Wassern beschirmen solle, und daß ihnen alle Strassen offen seyn sollen, und geniesen und theilhaftig seyn sollen und mögen, das Christen, Edel und Unedel theilhaftig sind und geniesen.

III. Dass man auch die vorgenannten Juden und Jüdinnen mit keinerlei Zöllen oder Sachen auf Wasser und auf Lande beschweren solle, ausgenommen der Zölle, die unsere Vorfahren Römische Kaiser oder Könige aufgesetzt haben, und was daran von Alters her Gewohnheit ist, das man denn von ihnen nehmen solle, und nicht mehr in keine Weise.

IV. Dass man auch keinen der vorgenannten Juden, ihre Weiber oder Kinder zu der Taufe dringen solle.

V. Dass sie auch in unsere und des Reichs Kanümer gehören. Darum ist unsere sonderliche Meinung und wollen, dass man sie, noch ihr keinen, furbaß mehr urtheilen oder eigen felle, wider diese unsere Gnaden und Freiheiten, sondern dass man sie aus einer Stadt in die andere zu allen Seiten fahren und ziehen lassen solle, ohne alle Hindernis und Ferung.

VI. Dass man auch die vorgenannten Juden und Jüdinnen weder für Landgerichte noch für Landfrieden, ob die wären, beischen oder laden solle oder möge: sondern wer zu ihnen sämtlich oder sonderlich zu sprechen hätte, dass der Recht nehmen und geben solle vor dem weltlichen Gericht der Städte, darinnen sie gesessen sind.

VII. Und wäre es Saß, dass sie darum beschweret würden, dass das auch weder Kraft noch Macht haben solle.

VIII. Welche Zeit das auch geschehe, dass ein Jude schwören sollte, dass er auf Mosis Buch schwören möge mit solchen Worten: Als ihm Gott helse bei der Ehe (Bündnis), die ihm Gott gab auf dem Berge Sinai, und nicht anders.

IX. Dass man auch keinen der vorgenannten Juden
I. Band. II. Hest. G und

und Jüdinnen weder an Leib oder an Gut bezeugen möge, denn mit unversprochenen Christen und mit unversprochenen (unbescholteten) Juden, die nicht seine offenkundigen Feinde sind.

X. Das wir auch keinen der vorgenannten Juden und Jüdinnen niemand geben noch bescheiden sollen noch wollen, weder durch Dienst oder Witt willen in keine Weise fürs gebracht.

8) Dies geschah in der Reichs-Polizei-Ordnung vom 19. November 1530. Tit. 27. „Item: Nach dem in etlichen Orten im Reich deutscher Nation Jüden, die wuchern und nicht allein auf hohe Verschreibung, Bürgen und eigene Unterpfand, sondern auch auf rauhliche und diebliche Güter leihen, durch solchen Wucher sie das gemein, arm, nothdürftig, unvorsichtig Volk mehr, dann jemand genug rechnen kan, beschweren, lämmertlich und hoch verderben: Sezen, ordnen und wollen wir, daß die Juden, so wuchern, von niemand im heiligen Reich gehauset, gehalten, oder gehandhabt werden, daß auch dieselben im Reich weder Frieden noch Geleit haben, und ihnen an keinen Gerichten um solche Schulden, mit was Schein der Wucher bedeckt, geholzen: damit sie aber dens noch ihre Leibesnahrung haben mögen, wer dann Juden bei ihm leiden will, der soll sie doch so halten, daß sie sich des Wuchers und verbotener wucherlicher Käufe enthalten, und mit ziemlicher (anständiger) Handthierung und Handarbeit ernähren, wie eine jede Obrigkeit dasselbige leisen Unterthanen und dem gemeinen Nutz am nützlichsten und fräglichsten zu seyn, ansehen und ermesset würde; hiermit alle Freiheiten, so gemeine Judenschaft „das

„dagegen hätte über künftiglich erlangen würde, aufhebend und vernichtigend.“

(Das Wort eigene Unterpfand, statt dessen Gerichtslicher Handbuch der Reichsgesetze Th. 10. S. 1895. vorschlägt, einige zu lesen, wird sich aus den ältern Rechten der Juden erläutern und rechtfertigen.)

In den späteren Polizei-Ordnungen von 1548 und 1577, so wie durch den Reichs-Abschied von 1551. wurden diese Bestimmungen erneuert und erweitert. Niemand soll Juden aufnehmen, als diejenigen, welche von Kaiser und Reich Regalia haben, oder deshalb besonders privilegiert sind. Gestohlene oder geraubte Sachen, welche bei Juden gefunden werden, sollen sie, auch wenn sie ihnen nicht als solche bekannt waren, den Eigenthümern ohne alle Entgeldnis wieder herausgeben; den Werth der sogleich weiter verkauften ersehen, und wenn sie wissentlich gestohlene Güter an sich gebracht haben, überdies gestraft werden. Reichs-Pol. O. v. 1577. Tit. 20. c. 2. Sie sollen unter keiner Bedingung höhere Zinsen als 5 von Hundert nehmen; ihre Darlehns-Verträge mit Christen immer in deutscher Sprache aufsezten und alle Verschreibungen der Christen an Juden, welche nicht vor deren ordentlichen Obrigkeit aufgenommen worden, kraftlos, nichtig und unverbindlich seyn; Tessionen der Schuldforderungen an Christen werden zwischen Christen und Juden gänlich verboten. R. Pol. Ord. v. 1548. u. 1577. Tit. 20. R. Absch. v. 1551. c. 78. 79. 80.

Alle diese Verordnungen gegen die hohen Zinsen und die Einschränkungen des Geldverkehrs zwischen Christen und Juden verfehlten ihren Zweck, und sind Beweise von der Macht der öffentlichen Meinung über das positive Gesetz, oder auch von der Fruchtlosigkeit des Beimüthens, blos moralische

ralische Gegenstände in den Kreis des rechtlichen äussern Gebotes zu ziehen.

9) Die Verordnung des Kurf. Johann Friedrich vom 1. Nov. 1535. ist in Rudolph Gotha diplomat. P. V. p. 254. abgedruckt. Kurz vorher, 29 Sept. desselben Jahres war der Schmalkaldische Bund erneuert und verstärkt worden. Sollte man vielleicht von den Juden besorgt haben, daß sie ihrem grossen Beschützer, dem Kaiser, gar zu dankbar seyn möchten? Gerade hundert Jahre zuvor, im J. 1432. mußten sie in Thüringen eine grosse Verfolgung leiden, weil man sie eines Einverständnisses mit den Hussiten beschuldigte. Früher war dies nicht geschehen, weil sie den Schutz der Regierungen genossen. Aber der Gekränkte, Nieders gedrückte greift nach jedem Schein von Hülfe, und verspricht sich von jeder Staatsveränderung Erleichterung seiner Beschränkungen.

10) Dieses Privilegium vom 24 Mai 1541. sieht bei Limnaeus J. Publ. T. IV. S. 304. Der Kaiser sagt darin: die gemeine Judenschaft im Reiche und seinen erblichen Fürstenthümern, welche ihm unmittelbar unterworfen und zugeschöpft sey (hier scheint wieder ein Versuch gemacht zu werden, die Rechte der Landesherrn zu beschränken), habe angezeigt, daß sie ungeachtet der von den Kaisern erhaltenen Privilegien an ihren Personen, Hab und Gütern in viele Wege vergewaltigt, beschweret, beleidigt und bedrängt werde. Dieweil nun an ihm selbst billig, daß ein jeder bei seinen habenden Freiheiten gelassen und gehandhabt und darüber auserhalb gebürlichen Rechtens nicht beleidigt werde, auch ihm als Römischen Kaiser gebühre, Einsehens zu haben — so verordnete er, daß die Juden bei allen ihren Privilegien u. s. w. geschützt und beschirmt, „und derselben „aller

„aller und seglicher, auch ihrer Hab und Güter ohne Erkenntnis des Rechtes nicht entwendet, entsezt, oder davon gedrungen werden, sondern geruhiglich dabei bleiben.
„Ob sie auch von jemand, wer der oder dieselben seyen, hierwider vergewaltigt, oder ihrer Hab und Güter thätsicher Weise, ohne rechtliche Erkenntniß gebührlicher Orten, entsezt und entwehrt worden, derselben sollen sie von Stund an, ohne alle Einrede, Entgelt und ohne Weigerung restituirt und eingesetzt und ihnen hierzu alle gebührliche Hulpe des Rechtes mitgetheilt werden. Sie sollen auch in Städten, Flecken und Dörfern, darinnen sie jeko seßhaft sind, unvertrieben bleiben, und ihrer Nothdurft nach im heiligen Reich und in unsern Fürstenthümern, durch Städte, Marktslecken und Dörfer zu Wasser und Land unversperret, freisicher, ohne Neuerung auf alle gewöhnliche Zölle wandeln und handeln, ohne männliches Verhindern.“

11) S. Beck de juribus judaeorum c. III. I. 5.

12) Weder die besondere Begünstigung noch eine übertriebene harte Behandlung der Juden war gewöhnlich von langer Dauer. Die Zersäcklung Deutschlands hinderte auch hier die strenge Ausführung der gegen sie ergriffenen Maasregeln. Wurden sie aus einem Gebiete verjagt, so fanden sie in dem benachbarten Schutz, hart an den Thoren ihres vorigen Wohnorts. So die Nürnberger Juden zu Fürth, die Regensburger zu Stadt am Hof. Herzog Heinrich der Reiche von Baiern begünstigte sie wegen der Einsünfte, die er von ihnen zog; sein Nachfolger Herzog Georg trieb sie 1450. aus dem Lande. Im J. 1741. war die öffentliche Stimme in Neuburg so sehr gegen die Juden, daß die

die Landstände die jährliche Abgabe derselben, 3000 fl., an die Kammer übernahm, wogegen sie, 71 Familien mit 370 Köpfen, sämtlich bis auf Einen aus dem Lande gewiesen wurden; aber im J. 1786 baten die Landstände selbst, lieber wieder Juden aufzunehmen, um die 3000 fl. nicht mehr zu bezahlen. Nun zog aber die Hofkammer die 3000 fl. vor. Aus den Brandenburgischen Staaten wurden sie im J. 1510 von Kf. Joachim dem Weisen vertrieben, von Joachim II. wieder aufgenommen, und sehr begünstigt, da sie seinen häufigen Geldretzegenheiten zu Hülfe kamen. Der Jude Lippold stand in sehr großem Ansehen bei dem Kurfürsten, büste aber den Misbrauch desselben bei dem Nachfolger desselben Kf. Johann Georg desto härter. Alle Juden mussten 1573 das Land räumen und erst im J. 1671 nahm sie Kf. Friedrich Wilhelm wieder auf. S. Terlinden's Judenrecht nach den Gesetzen der preuss Staaten, 1804. 1. Abschn. Ueber ihre Schicksale in Mecklenburg s. den Rheinischen Bund S. XVIII. S. 450. in Württemberg ebendas. Bd. XV. S. 321. Ähnlichen Wechsel ersubten sie fast überall, es findet sich aber bei genauerer Betrachtung der Ursachen durchaus immer das nehmliche Resultat. Vorurtheil gegen ihre Religion, Neid christlicher Handelsleute über ihren Wohlstand, fälschliche Beschuldigungen zeigen sich überall als Veranlassung jener Verbannungen; nie ist denselben eine unbefangene und gründliche Untersuchung der Beschwerden gegen sie vorhergegangen, und oft mußte die ganze Nation für die Vergehungen eines Einzigen von ihnen leiden, wie bei Lippold's Fall in Berlin, bei Cöh Oppenheimer's Fall in Stuttgart. Nie hat man ernstlich geprüft, ob das geringe aber tief eindringende Verlehr des großen Hauses der Juden, wenn es nicht mit dem

Flüche

Flüche der Verachtung und des Verdachts der Unredlichkeit zugleich verhaftet wäre, dem Ganzen nützlich oder schädlich seyn. Aber freilich von einem andern Standpunkte aus wird auch diese ganze Frage überflüssig, denn nur was wahrhaft gerecht ist, kann auch wahrhaft nützlich seyn.

IV.

Zustand der Juden in Deutschland vor Kaiser Joseph II.

So fanden sich die Juden am Ende des vorigen Jahrhunderts unter uns wieder in einem höchst beklagenswerthen Zustande.¹⁾ Ohne in der ganzen Welt eine Heimath zu haben, waren sie überall nur verhaftete, verachtete, beschimpfte Fremdlinge; das Land ihrer Geburt war nicht ihr Vaterland, sie nicht Bürger des Staats, dem sie ihre Abgaben entrichteten.²⁾ Aller bürgerlichen Ehre beraubt, jeder Auszeichnung unfähig, war ein ganzes Leben ohne Tadel noch nicht hinreichend, den Anspruch auf guten Nahmen und Unbescholtenheit zu geben, welchen der christliche Mitbürger schon beim ersten Eintritt in den Staat mitbringt, und nur durch ein Verbrechen verliert.³⁾ Denn auch des rechtschaffensteinen Juden Zeugnis vor Gericht galt gesetzlich nicht so viel als das Zeugnis des Christen. Von allen Gewerben waren sie ausgeschlossen, und an einen Handel gewiesen, bei welchem fast jeder

Schritt

Schritt mit drückenden und erniedrigenden Beschränkungen verknüpft war.⁴⁾ Der Ackerbau, jener Stand, aus welchem die übrigen Klassen unaufhörlich neue erfrischende Kräfte an sich ziehen, war ihnen schon seit vielen Jahrhunderten geschlossen,⁵⁾ und ihnen jede Beschäftigung verwehrt, wo sich durch Uebung der körperlichen Kraft auch das Gemüth stärkt.⁶⁾ Geld war das einzige Mittel ihres Unterhalts, und daher auch für sie fast der einzige Gegenstand von Werth.

Dabei war ihnen dassjenige entzogen, was allein dem Geldreichthum Dauer geben, und den Flecken abwischen konnte, welcher auf einem solchen Erwerbe immer haftet, der Besitz liegender und Fruchte tragender Güter. Häuser durften sie zwar in einigen deutschen Ländern erwerben, aber diese gewähren nicht jenen dauernden Wohlstand der Familie, in welchem sich ein rechtlicher, tüchtiger, mässiger Sinn durch mehrere Menschenalter bewahren kan. Daher gibt es auch sehr wenige Beispiele in Deutschland, daß sich Reichthum in einer jüdischen Familie lange erhalten habe, weil er sich theils bald in einer meistens zahlreichen Nachkommenschaft zerstreut und wieder verschwindet, theils durch sein Vermehren den Inhaber in das Schicksal der Staaten und in das Sinken ihres Erebts mit verwickelt, und in den grossen Unfällen der Länder mit zu Grunde

de geht, theils aber auch, da eigne Beschränkung hier so schwer ist, zu so großen Unternehmungen verführt, deren Fehlschlagen die mühsamen Anstrengungen eines ganzen Lebens auf einmal vernichtet.

Vielleicht würden die Juden diesem immer wiederkehrenden Zersplittern ihres Wohlstandes dennoch entgangen seyn, wenn sie schon längst stehende Familiennahmen angenommen hätten. Diese bringen doch etwas Zusammenhang in die Reihen der kommenden und gehenden Geschlechter, weil sich an den Nahmen die Erinnerung von Ehre und Schande knüpft, und das Andenken an die Vorfahren eine nicht unkraftige Triebfeder für die Lebenden ist. Obgleich früher der Jude von aller vorzüglichsten bürgerlichen Ehre ausgeschlossen war: so würden sie doch wohl schon längst die Sitte unveränderlicher Familiennahmen auch in Deutschland angenommen haben, wie sie es in Grossbritannien, Holland, Portugal und enderit Ländern thaten, wenn nicht der Druck, unter welchem sie bei uns lebten, und die harten Schicksale, welche sie oft erfuhren, das Andenken an die Vorfahren so häufig mit traurigen oder unrühmlichen Erinnerungen verknüpft hatten. Je fester die Juden noch als Nation und Gemeinden an einander halten, desto lockerer sind ihre Familienbande geworden.

Die geistige Bildung der Juden musste unter
die,

diesen Verhältnissen eine sehr einseitige Richtung nehmen. Thedem standen ihre Lehrer in großem Ansehen, sie hatten berühmte Schulanstalten, welche Jahrhunderte hindurch blühten, und den christlichen weit vorgeschritten waren. Aber diese mussten verschwinden, so wie die äußere Lage ihres Volkes alle staatsrechtliche Festigkeit verlor, und sie von den blosen Launen der Regierungen abhängig wurden. Als Reichthum das einzige Mittel geworden war, dem Juden in den Augen der Menge noch einige Achtung, nehmlich diejenige zu verschaffen, welche sich das Geld überall erzwingt, fielen alle Beweggründe für sie hinweg, sich den Wissenschaften und dem Stande der Lehrer und Erzieher zu widmen. Dieser erhabene Beruf musste bald nur denjenigen anheim fallen, welche geistige Beschränktheit und Mangel an Regsamkeit zum Handel und Geldverkehr unfähig machte, und die jüdische Erziehung kam hierdurch im Allgemeinen in die allertraurigste Lage. Sie rückte mit der Zeit nicht fort, weil sie von allen geistigen Bildungsmitteln der übrigen Welt getrennt war. Diese Trennung lag aber blos in den äußern Verhältnissen, in der Verachtung, womit der niedrigste unter den Christen auf den Juden herabsah, und in der Unsicherheit ihrer bürgerlichen Lage. Jene machte es noch vor kurzem der israelitischen Jugend unmöglich, an den all-

allgemeinen Schulanstalten Theil zu nehmen, diese hinderte sie, eigne zweckmäig eingerichtete Schulen für sich selbst zu gründen. Wo aber die jüdischen Gemeinden zahlreich und ihre bürgerlichen Verhältnisse fest genug dazu waren, sind sie damit keinesweges zurückgeblieben. ¹⁾

Wem alle, selbst die gemeine bürgerliche Ehre genommen ist, der muß für Schande gleichgültig werden, und wer dabei in sich fühlt, daß er der Achtung seiner Mitbürger durch Gesinnung und Handlung werth wäre, muß durch diese gesetzliche Beraubung doppelt gereizt werden. Nur ausgezeichnete Menschen sind fähig, eine solche Behandlung mit Geduld zu tragen, gewöhnliche Seelen werden zu dem Gedanken getrieben, daß ihnen nun auch alles das erlaubt sei, wessen sie zuerst ohne Grund fähig oder verdächtig gehalten werden. Alles schlechte in der Nation aus allen Ständen hängt sich an sie, und was noch nicht ganz verborben ist, geht in dieser Verbindung vollends zu Grunde. Es ist kein Ort so vornehm, und kein Winkel so schmückig, wohin der Jude nicht dringen könnte, und sie sind der Leiter, wodurch alle unerlaubte Neigungen der Christen einander entgegenkommen. Es ist aber nicht ursprüngliche Schlechtigkeit, welche sie dazu macht, sondern dahin muß ein jeder Stand kommen, welcher abgeschlossen ist, wie sie, und von den Gesetzen

sezen seiner bürgerlichen Unbescholtenheit beraubt ist, wie es die Juden bisher waren.⁸⁾

In den Klassen der bürgerlichen Gesellschaft ist ein beständiges Aufwärtsstreben bemerkbar, die oberen Stände ergänzen sich immer aus den niedrigeren, und diese finden einen Lohn ihrer Anstrengung darin, in die hohern einzutreten. Nur die Juden sind seit dem Siege des Christenthums, und noch mehr seit der Reformation auf einer einzigen Stufe festgebannt, und erst in den neuern Zeiten sind ihnen die Schranken nach oben hin nicht eigentlich geöffnet, sondern nur etwas gelüftet worden. Geldverkehr ist das einzige, was ihnen ganz frei blieb, deun auch ihr Handel ist an den meisten Orten erschwerenden Einschränkungen unterworfen⁹⁾), unter welchen der beschimpfende Leibzoll oben au stand. Mit recht überlegtem Hohn wurden reisende Juden durch diesen Zoll, dessen Ursprung wahrscheinlich in das 15. Jahrhundert zu sezen ist, Sachen und Thieren gleich gestellt, und in den Zollrollen mitten unter den letzten aufgeführt.¹⁰⁾ Für arme Juden war diese Abgabe so drückend, daß sie zur Verzweiflung dadurch getrieben werden konnten, und wie tränkend sie für die wohlhabendern seyn mußte, laßt sich leicht denken.

So von allen Seiten angefeindet und gedrückt, mußten sie wohl auf den Gedanken gerathen, sich

zu wehren, und die Feindseligkeiten nach Kräften zu erwiedern. Wenn es wirklich Lehre des Judenthums wäre, daß sie gegen Nichtjuden blos Rechte aber keine Pflichten hätten, und sich jede Art der Bevortheilung, Beirug und Meineid gegen dieselben erlauben durften, so würde sie dennoch als blose Erwiederung der Anfeindung Entschuldigung verdienen, und nur dann erst einen gegründeten Vorwurf abgeben können, wenn auch bei einer gerechten und billigen Behandlung von unserer Seite die Juden dabei beharrten.¹¹⁾ Eben so natürlich ist es, daß jede Veränderung, welche ihnen eine Milde rung des Druckes versprach, ihnen willkommen senn müßte, und es war wohl oft weiter nichts nothig, als die Bemerkung des Vortheils, welchen sie zu erwarten hätten, um sie bei der bestehenden Regierung in den Verdacht zu bringen, daß sie eine solche Veränderung heimlich zu unterstützen suchten. So wurden sie zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Thüringen beschuldigt, daß sie mit den Hussiten in Einverständnis waren, und vornehmlich in den neuesten Zeiten hat man oft den Vorwurf der Abhänglichkeit an die Grundsätze der französischen Revolution und den vorigen Regenten Frankreichs gegen sie gehört. Wie hätte man ihnen aber diese wohl zum Verbrechen machen können, da man ihnen allen Anspruch auf die Mitgliedschaft des Staates

absprach, und man also auch von ihrer Seite keine Liebe zu demselben verlangen konnte, Frankreich hingegen ihnen die vollesten Bürgerrechte eingeräumt hatte, und also in Europa das einzige Land war, welches ihnen ein wahres Vaterland seyn wollte.

1) Es kann nicht unsere Absicht seyn, hier eine umfassende Darstellung der Rechte der Juden in Verhältnis zu unsren Staaten und den christlichen Bürgern zu geben. Diese staatsbürgerlichen Rechte sind auch so verschieden bestimmt, daß nur eine allgemeine Grundlage derselben überall zu erkennen ist. E. Runde Grundsätze des gen. deutschen Privatrechts §. 638 — 44. Danz, Handbuch d. d. Privat-R. Th. VII. S. 210 — 270. Die römischen Gesetze Justinians über die Juden liegen fast durchaus den deutschen Landesgesetzen zum Grunde. Ueber ihre Lage in den K. Preussischen Staaten s. Terlinden, Grundsätze des Judenrechts und Graf Henkel-Donnersmark: Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden unmittelbar vor dem Edict vom 11. März 1812. 1814. Das General-Juden-Privilegium vom 17. April 1750. stellte sehr harte Grundsätze gegen sie auf, vornehmlich in der Absicht, das beständige Anwachsen ihrer Menge zu beschränken. Es wurde aber schon vor dem Edicte von 1812, in vielen Punkten gemildert. Eben so drückend waren die K. Sachsischen Judenordnungen, die Dresdner vom 15. Sept. 1772. (S. Schmieder's Polizei-Verfassung der Res. Dresden Th. I. S. 167 u. 492. u. Th. II. S. 722.) und die Leipziger v. 1682. (Cod. Aug. T. II. p. 2111.)

2) Runde §. 641. Der erlangte Judenschutz gab den im Lande gebornten Kindern kein Indigenat, keinen Anspruch auf die Fortdauer des den Eltern gegebenen Schutzes. Im Preussischen durfte auf das Privilegium eines jüdischen Hausvaters, welcher zu den ordentlichen Schutz- oder Stammjuden gehörte, nur eins seiner Kinder heirathen, welches noch überdies ein Vermögen von 1000 Thalern erweisen musste. Terlinden §. 113. f. In Dresden erloscht der Schutz mit dem Tode des Hausvaters. Juden-O. §. 9.

3) Zu allen Aemtern, Ehrenstellen und Würden waren die Juden in der Regel unfähig, jedoch wurden hievon schon frühe Ausnahmen gemacht, und einzelnen Juden ansehnliche Titel, als Finanzräthe, Geheime Finanzräthe, Geheimeräthe gegeben, wobei freilich in der öffentlichen Meinung der Inhaber oft weniger gewonnen, als der Titel verloren haben mag. In Preussen fanden aber doch viele eine öffentliche Anstellung als Medicinalräthe, Chausseebau-Inspectoren, Posithalter, General-Landschafts-Agenten, Lehrer und Professoren. Gr. Henkel S. 50. Dagegen findet man in den Schriften noch sehr angesehener Rechtslehrer den Satz: daß ein Jude als solcher immer unerlaubter Handlungen fähig gehalten werde (Berger Oecon. juris L. I. t. IV. th. III. n. 3.), und man glaubte sie unter einer ganz besonders lastigen Polizei-Aufsicht halten zu müssen. Bis zum Jahr 1801. hatten die jüdischen Gemeinden im Preussischen die Verpflichtung, für den Schaden, welcher aus irgend einem Verbrechen eines ihrer Mitglieder entstand, gemeinschaftlich zu haften, und jüdische Petschierstecher mußten erst einen besondern Eid ablegen,

legen, daß sie ihre Kunst nicht zu unerlaubten Zwecken misbrauchen wollten.

4) In Sachsen durften sie keine offenen Läden haben, mit ihren Waaren nicht hausiren gehen, in den Städten, die Messen von Leipzig und Naumburg ausgenommen, nicht im Einzelnen verkaufen. In Preussen durften sie sich am ganzen Ostseestrande (Königsberg ausgenommen) gar nicht blicken lassen, in Pommern sich nur 24 Stunden aufhalten, in manchen Städten gar nicht übernachten, in anderu nur durch ein einziges Thor aus- und eingehen, ohne besondere Erlaubnis nicht über ein Jahr von ihrem Wohnorte abwesend seyn. Manche Handelsartikel waren ihnen ganz untersagt, z. B. Wolle und wollene Waaren in Berlin und Potsdam, alle rohe Materialien, als roher Taback, Flachs, Wein u. s. w. S. Gr. Henkel a. a. O. S. 20. f. In Sachsen gehörte noch unter diese Einschränkungen das un- aufhörliche Anniedeln in den Thoren, welches ihnen bet nahmhafter Strafe vorgeschrieben war.

5) Obgleich schon die alten Staatsgelehrten darauf gedrungen hatten, daß man ganz vorzüglich streben müsse, die Juden zum Feldbau und Landwirthschaft zu bewegen, weil dies in der That der einzige Weg war, sie von dem übertriebenen Handel und Geldverkehr abzuziehen, und obgleich in fruhern Zeiten den Juden der Besitz städtischer und ländlicher Grundstücke gar nicht untersagt war: so hatte sich doch, besonders seit dem 16. Jahrhundert die allgemeine Theorie gebildet, daß sie keine Feldguter besitzen sollten, und im Preussischen wurde ihnen die Landwirthschaft durch eine Cabinetsordre vom 12. Nov. 1764. noch ausdrücklich untersagt. Eine Besorgnis, daß die Juden, wenn sie sich pötzlich mit ihrem baaren Gelde auf den

den Feldbau würfen, einen grossen Theil der christlichen Bauern verbrängen könnte, scheint hieran eben so vielen Anteil gehabt zu haben, als die, in unsern Tagen auf einmal durch die That widerlegte Meinung, daß die Juden zum Kriegsdienst unfähig wären. Diese Meinung war so fest eingewurzelt, daß niemand daran zu zweifeln wagte; ein Gelehrter wie Michaelis bewies mit zahlreichen Gründen, daß es so seyn müsse, und allenthalben lies man die Juden vom Kriegsdienst frei. Plötzlich wird der Versuch des Gegentheils gemacht, und es zeigt sich, daß nicht der mindeste Unterschied zwischen christlichen und jüdischen Soldaten ist. — Man sollte aber wenigstens den Juden, nachdem man ihnen überall den Ackerbau verboten hat, nicht zum Vorwurf machen wollen, daß sie sich nicht dazu bequemen wollten, wie noch Mühs (Ueber die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht, Berlin 1816. S. 30.) thut, denn auch hier lehrt die Erfahrung das Gegentheil. Die meisten Stammjuden der Landgemeinden in Schlesien sind (weil sie nichts eignes besitzen dürfen) Pächter, sagt Graf Henckel a. a. D. S. 17. Aber ein anderes ist, den Juden die Erwerbung von ländlichen Grundstücken zum Gehuf des Schacherns damit zu untersagen, weil dieses dem Bauerstande wirklich sehr nachtheilig werden kann.

6) Der Einfluß der Beschäftigung auf körperliche Bildung und geistige Neigungen und Fähigkeiten ist unverkennbar. Wo immer nur eine Beschäftigung vom Vater auf den Sohn forterbt, wie bei den streng geschlossenen Kästen der Indianer, kan wohl in einzelnen Menschen und im ganzen Stande eine grössere Fertigkeit in einem bestimmten Geschäft hervorgebracht werden, allein die vielseitige

Ausbildung des Ganzen lebte: darunter. Seit Jahrtausenden sind die Indianer eine Rasse, jedes fremden Volkes geworden, welches sich die Ruhe nehmen wollte, sie anzutreppen. Wenn es daher wahr wäre, daß die heutigen Juden weder geistige noch Körperliche Anlagen zu etwas andern und bessern als zu ihrem Handel und Geläufigkeitsverkehr hatten, so würde sich dies aus dem bisherigen gewaltsamsten Beschränken auf jenes Gewerbe erklären, aber zugleich weiter nichts daraus folgen, als daß man ihnen nur die Nutzung anderer Kräfte gestatten dürfe, um sie auch bald die Geschicklichkeit dazu erwerben zu sehen. Recht brave Künstler aller Art hat dies Volk ohnehin schon hervorgebracht, und unsern Handwerken würde es gar nutzlich seyn, wenn das Geld der Juden, verbunden mit ihrer gegenwärtigen Speculationsgeiste, unter sie geworfen würde. Hier war zuerst die Zunftverfassung im Wege, welche die Annahme jüdischer Lehrlinge von den Beschlüssen der Zunftgenossen abhängig machte. Allein selbst dies Hindernis würden die Juden besiegt haben, wenn nicht gegen die Reichsgesetze (Pol. Ord. v. 1530.) sogar Landesgesetze den zünftigen Meistern untersagt hatten, jüdische Kinder in die Lehre zu nehmen. K. Preuss. Gen. Juden - Priv. XI. Jetzt erst kommt das in Gang, was vor beinahe 300 Jahren Kaiser Karl V schon verordnet hatte.

7) In den Preussischen Staaten war nur eine den Juden ganz eigne Lehranstalt, die im J. 1791. eingeweihte Wilhelmsschule zu Breslau. Aber auch diese hatte den großen Fehler, die Grundlage unserer europäischen Cultur, die lateinische und griechische Sprache mit allen was davon abhängt, aus ihrem Plane gänzlich auszuschließen. Vermuthlich ist dies auch der Fall in Frankfurt, Dessau und Birth.

Furth. Freilich scheint der Zweck dieser Anstalten, die jüdische Jugend für ihre künftige Bestimmung vorzubereiten, die gelehrtten Sprachen entbehrlich zu machen. Allein sie gehören nun einmal so wesentlich in den Kreis unserer europäischen Bildung, daß uns der immer fremd scheinen wird, welchem sie fremd geblieben sind.

8) Die Juden vertreten bei uns vollkommen die Stelle der Paria's in Indien, denn der niedrigste, auch in sittlicher Rücksicht niedrigste, Christ, wird sich immer noch für etwas besseres halten als den Juden. An dem Widerwillen, womit der christliche Pöbel hie und da den Bemühungen wohlwollender Regierungen zum Besten der Juden entgegengetreten ist, hat wahrlich dieser alberne Hochmuth recht großen Anteil. Du ist noch gar häufig die gewöhnliche Anrede in den kleineren Orten und war es vor nicht gar langer Zeit allgemein, wie der Stadtschreiber Alexander Hug von Basel in seiner Rhetorica und Formular (1537. Bl. 9.) die Anweisung gibt, daß man nie einen Juden irken sondern allezeit ducken müsse. Dieser Mangel an Achtung nicht gegen den Einzelnen, sondern gegen das ganze Geschlecht, ist Ursache, daß alles Verirrfene, Verderbte, Gesetzwidrige aus den Christen sich zu ihnen wendet. Verschwendende Jünglinge, Mächtige, deren rechtlose Einkommen zu ihren immer höher steigenden Bedürfnissen nicht genügt, Wollüstlinge, bestechliche Richter, erlaubliche Staatsbeamte, alles burdet seine häßlichen Geheimnisse den Juden auf, und zwinge sie, häufig gegen ihren Willen, durch die Furcht vor mannichfaltigen Bedrückungen, zu dem verbotenen Gewinn die Wege zu öffnen. Ist es wohl ihre Schuld, wenn sie so gemisbraucht werden, oder die Schuld der Staaten, welche sie

recht vorsätzlich zu Werkzeugen der Schlechtigkeit gemacht haben? — „Wo Juden sind, sagt Herder (Adrastea Bd. IV. S. 157.) „muß die Verbesserung bei ehrlosen Christen angefangen werden, die den Ebräer missbrauchen. Ein Ministerium, bei dem der Jude alles gilt, eine Haushaltung, in der ein Jude die Schlüssel zur Garderobe oder der ganzen Kasse des Hauses führt, ein Departement oder Commissariat, in welchem Juden die Hauptgeschäfte treiben, eine Universität, auf welcher Juden als Mäller oder Geldverleiher der Studirenden walten, sind unausztrocknende Pontinische Sumpfe; die politische Bekehrung fängt vom unrechten Ende an, wenn sie den Juden trifft, nicht den Christen. Denn, nach dem alten Sprichwort, wo Faulnis ist, hecken Insecten und Wurmer.“ Aber doch muß zu gleicher Zeit die Ehrlosigkeit des Staates, in welche auch der Rechtschaffene mit verwickelt wird, aufgehoben werden, und die unsichere Lage muß geändert werden, durch welche die Juden der Willkür und den Bedrückungen unredlicher und leichtsinniger Verwalter der öffentlichen Gewalt, so wie den Verfolgungen und Neckereien des Pöbels Preis gestellt sind! „Alle Gesetze, die den Juden ärger als das Vieh achten, ihm nicht über den Weg trauen und damit ihn vor den Augen aller täglich, ständig ehrlos schelten, sie zeigen die fortwährende Barbarei des Staats, der aus barbarischen Zeiten solche Gesetze duldet. Um so mehr müssen diese Gesetze Rache, Hass, oder mindestens verbissenen Groll erzeugen, da in manchem Betracht der Jude ein schärferer Ehrenrichter ist, als der gemeine Christ es seyn kan.“ Herder a. a. O. S. 159.

9) Von den Beschränkungen des Handels in Ausnehmung der Gegenstände desselben und der Art ihn zu führen, war oben die Rede. Anm. 4. Mit welchen Abgaben aber war dieser an sich schon beschränkte Handel noch in den meisten Ländern belegt! Man lese das lange Register, welches Graf Henkel a. a. O. S. 51. in nicht weniger als 51 Rubriken aufgestellt hat. Die Seelenzahl der Juden betrug im J. 1812 höchstens 30000 Seelen. Diese mußten blos an fixirten jährlichen Abgaben 54500 Thaler entrichten. Aber die unbeständigen betrugen bei weitem grössere Summen. Die Erlaubnis zur Heirath kostete 30 Thaler, ein neuer Schuhbrief 2 — 500 Rthl. u. s. w. Eine jüdische Familie hatte bei weitem mehr an den Staat zu entrichten als eine christliche, und dies ist zuverlässig durch ganz Deutschland der Fall. In Leipzig und Dresden hatte ein jüdischer Hausvater für sich jährlich 70 Thaler, für seine Frau 30 Thl., jedes Kind 5 Thl. u. s. w. zu bezahlen. Wie ist es nun möglich, daß ein so gründlicher Rechtsglehrter als Runde (deutsch. Privat. R. §. 638) sagen konnte, daß die Juden nicht gleiche Rechte mit den Christen haben könnten, weil sie mit diesen gleiche Lasten tragen weder könnten noch wollten. Sie trugen ja willig viel grössere! Zu Soldaten wollte man sie bisher nicht, und an Abgaben von Grundeigenthum hätten sie gern das ihrige getragen, — wenn sie dergleichen hätten besitzen dürfen. Das dieser Sach einem Manne wie Runde unzählig oft nachgebetet wurde, ist dann leicht zu begreifen.

10) Als gegen Ende des 15. Jahrhunderts und im Laufe des 16. die Juden aus mehrern deutschen Landen vertrieben wurden, untersagte man ihnen zugleich das Durchreisen, oder wenigstens das Aufhalten bei der Durchreise.

S. den Nevers, welchen der Jude Josel, als gemeiner Ju-
dischheit Befehlshaber in Deutschland, bei der Vertreibung
aus dem bairischen Lande im J. 1551. aussellte. In dem-
selben versprach er Mahmens der Judenschaft, wenn einer
durch das Fürstenthum reisen müste, bei der ersten Zoll-
stätte um besonderes Geleite auf seine Kosten anzusuchen.
S. Aretin's Gesch. d. Juden in Baiern S. 53. Aehnli-
che Anstalten traf man überall. Hieraus scheint der Leib-
zoll entstanden zu seyn, welcher sowohl in Ansehung des
Betragts, als der damit verbundenen Umstände, höchst drü-
ckend war. In Baiern mußte jeder Jude bei dem Ein-
tritt in das Land 2 fl., bei jeder Zollstätte 15 Kr. und außer-
dem täglich 15 Kr. entrichten. Ein armer Jude hatte in-
nerhalb 6 Tagen in den Rheingegenden 5 fl. 30 Kr. Leibzoll
entrichten müssen. Scheppler Ueber die Aufhebung des
Judenleibzolles S. 114. In Sachsen bezahlten sie bei
jeder Zollstätte 6 gr. und täglich noch 18 gr. in den Städten,
auf dem Lande 9 gr.

11) Diese Beschuldigung ist ihnen zwar häufig ge-
macht, aber nirgends erwiesen worden. So menschlich na-
türlich es bei den Bosheiten wäre, welche die Juden von
abergläubigen Christen, eignemüzigen Dienern der christli-
chen Religion, rachsüchtigen Schuldndern u. s. w. haben
erdulden müssen, daß sie, die zu offener Gegenwehr nicht
die Macht hatten, sich die Erwidderung der Feindseligkei-
ten durch List für erlaubt gehalten hatten: so sind es doch
nur einzelne Neuerungen der Rabbinen, welche man für
jene Anklage anführen kan. Die Mahren von Ermor-
dung christlicher Kinder, und Mishandlung heiliger Dinge
sind veraltet; es müssen neue Geschöpfungen des undulds-
samen Hasses ersonnen werden.

VII.

Bemühungen, die bürgerliche Lage der Juden in Deutschland zu verbessern, bis zum Wiener Congres.

Schon in frühen Zeiten fehlte es nicht an einzelnen Versuchen, die traurige und den Christen schädliche Lage der Juden nach billigen und menschlichen Grundsätzen zu verbessern. Was K. Karl V. vorhatte, haben wir oben gesehen. Unser großer Luther hasste nur das Judenthum, nicht das jüdische Volk, gegen welches er eine brüderliche und freundliche Behandlung, und sanfte Gelehrung verlangte. Angesehene Gelehrte, wie der treffliche J. H. Bohmer, Mascov, Justi¹⁾ machten Vorschläge, wie man die Juden zu geachteten und nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft machen könne. Die gelehrte Gesellschaft zu Berlin setzte schon im J. 1760 einen Preis auf die beste Beantwortung der Frage: welches ist das beste Verhalten christlicher Fürsten gegen die in ihrem Lande angesessenen Juden? Aber besonders Dohm erwarb sich das große Verdienst, diese wichtige Angelegenheit zuerst mit unbefangener Grundlichkeit angeregt zu haben, und seitdem ist sie nie wieder ganz liegen geblieben. Fast zu gleicher Zeit, da Dohm als Schriftsteller das alte Vorurtheil bekämpfte, griff der unvergessliche Kaiser Joseph als Gesetzgeber ein und erließ vom J. 1781 an mehrere Verord-

ordnungen, welche auf die sittliche und burgerliche Verbesserung der Juden abzweckten. Auf der einen Seite öffnete er ihnen mehrere Nahrungs Zweige; es wurde ihnen freigegeben, Pachtungen von Landgutern zu übernehmen, unter der Bedingung, daß alle Ackerbauarbeiten durch jüdische Hände verrichtet werden sollten; der Eintritt in alle zünftige Gewerbe wurde ihnen geöffnet, der Betrieb des Fuhrwesens gestattet; der Handel, in so weit nicht besondere Privilegien einzelner Handelsleute im Wege standen, insbesondere der Betrieb des Garn- und Wollenspinnens, und die Errichtung von Fabriken erlaubt; der Ausübung der freien Künste, Mahlerei, Baukunst u. s. w. sollten sie sich ohne die mindeste Beschränkung widmen können, und auch die höhern Wissenschaften durften sie wählen. Zugleich wurden alle Verordnungen aufgehoben, welche theils blos drückend waren, wie der sonderbare Gebrauch, daß die Juden in allen gerichtlichen Angelegenheiten doppelte Gebühren entrichten müssten, und alle persönliche Abgaben, theils auch entehrend, wie die noch bestehenden alten Gesetze wegen ausgezeichneter Kleidung. Später wurde der Leibzoll abgeschafft, und endlich im J. 1789 allen Juden volle Bürgerrechte in der Ausdehnung zugestanden, daß sie alle burgerliche Gewerbe ohne Ausnahme treiben dürfen, alle Arten von Grundstücken und Gütern besitzen,

hen, alle Stufen des Adels erwerben können und die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst mit den übrigen Bürgern theilen. Auf der andern Seite wurde aber auch gleich vom Jahr 1781 an dafür gesorgt, daß die jüdische Nation dieser Begünstigung immer fähiger werden möge. Zu dem Ende wurde ihnen die eigene Gerichtsbarkeit genommen, welche nur in den Händen meistens unwissender Rabbinen und ein Mittel war, eine barbarische, halb deutsche halb hebräische Sprache zu verewigen; sie wurden angehalten, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken, und das Studium der jüdischen Theologie selbst wurde durch Anlegung jüdischer Druckereien befördert. ²⁾

Dem edeln Dohm fehlte es nicht an Gegnern, worunter der verstorbene Michaelis zu Göttingen, als ein so großer Kenner morgenländischer Sprache, Sitten und Rechte der wichtigste war. ³⁾ Die Reformen Josephs II. aber trafen ein so verjahrtes Uebel, und in dem Theile seiner Monarchie, welcher die meisten Juden enthielt, einen so im allgemeinen verwilderten Zustand aller Klassen des bürgerlichen Vereins, daß der Zweck nur in geringem Umfange erreicht werden konnte. Dabei war aber die Hauptfache der Verbesserung ganz richtig in die Verbesserung der jüdischen Erziehung gesetzt, und ein solches Werk kan nur sehr langsam reifen. Vieles

les von dem, was Joseph begonnen hatte, ist in dem Drucke der nachfolgenden Zeiten, in einem fast ununterbrochenen zwanzigjährigen Kriege, nicht so wohl wieder untergegangen, als in die Verborgenheit zurückgedrängt worden. Dennoch aber hat es fortgewirkt, und auch sein Bemühen zur sittlichen Verbesserung der jüdischen Nation ist nicht ohne schöne Früchte geblieben.

Nächst Österreich schien nur in dem preussischen Staate die Aufmerksamkeit der Regierung ernstlich auf die Lage der Juden gerichtet zu seyn. ⁴⁾ Friedrich II. war ihnen nicht gewogen, weil einem so hellen Geiste das positive Judenthum höchst zuwider seyn musste, obgleich sonst die von ihm angefangene große Reform der Gesetzgebung ihre Aufnahme in den burgerlichen Verein sehr begünstigte. ⁵⁾ Denn keine konnte weniger von einer positiven Kirche abhängig seyn, als diese. Doch wirkte eben diese große Freiheit der Geister auch vortheilhaft auf die Juden ein, und kaum hatte Friedrich Wilhelm II. den Thron bestiegen, als auch Anstalten gemacht wurden, ihre Lage gründlich zu verbessern. Es wurde eine eigne Commission niedergesetzt, welche sich von Deputirten der Judenthumschaft Vorschläge machen lies, wie ihre burgerliche Verfassung verbessert werden könnte. Nach einer sorgfältigen Untersuchung aller Verhältnisse wurde

schon

schon damals ein allgemeiner Reform-Plan entworfen, aber die Ausführung bis nach der Beendigung des damals eben ausgebrochenen Revolutionskrieges verschoben. Inzwischen war doch schon 1788. der Leibzoll aufgehoben, und nachher manche drückende Abgabe abgeschafft worden, und bei der Vertagung dieser Angelegenheit im J. 1792. wurde den jüdischen Gemeinden die Verbindlichkeit erlassen, für die öffentlichen Abgaben ihrer Mitglieder solidarisch zu haften. ⁶⁾ Schon das bürgerliche Gesetzbuch zeigte einzelnen die Möglichkeit, die vollen Rechte der christlichen Kaufleute zu erlangen, und einigen Familien wurde dieser Vorzug wirklich zu Theil. ⁷⁾ Vollkommene Erfüllung ihrer kühnsten Wunsche gewährte ihnen aber die Regierung Friedrich Wilhelms III., in welcher überhaupt so vieles reiste, was früher gesaet wurde, und vorübergehendes Unglück nur dazu diente, die in Volk und Staatsverfassung liegende Kraft desto herrlicher zu bewahren. Zwar blieb der Versuch, welchen im J. 1799 einige jüdische Hausväter machten, sich dem Christenthum auf gewisse Bedingungen anzuschliessen, ohne Erfolg ⁸⁾), aber doch wurden schon im J. 1801 neue ernstliche Schritte gethan, die solidarische Verbindlichkeit der jüdischen Gemeinden zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vergehungen ihrer Mitglieder entstanden, aufgehoben, und eine neue Com-

mission

nission niedergesetzt, welche die bürgerliche Lage der Juden nochmals untersuchen und zu ihrer Verbesserung neue Vorschläge machen sollte. Die neue Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808 gab ihnen das Recht, überall städtische Bürger zu werden, und zu allen obrigkeitslichen Aemtern in den Städten zu gelangen; endlich aber vollendete das Edict vom 11. März 1812 die volle Aufnahme der Juden in den Staat.

Mittlerweile hatte die französische Revolution auch dieser Angelegenheit einen neuen Schwung gegeben. Den Gang, welchen die bürgerliche Verbesserung der Juden in Frankreich selbst nahm, werden wir in einem der folgenden Abschnitte ausführlicher darstellen. Aber so wie die Revolution selbst nur für eine einzelne Erscheinung dessen, was überhaupt in der Menschheit gereift war, gehalten werden darf, so würden auch ohne sie die Völker durch die allgemeine Richtung auf eine Untersuchung der rechlichen Wahrheiten, und Abschaffung verjährter Misbräuche in Bewegung gesetzt worden seyn. Denn diese allgemeine Richtung der Geister war in der That vorhanden, und nicht, wie kurz-sichtige Beurtheiler häufig gesagt haben, durch künstliche Mittel, philosophische Schulen, geheime Verbindungen hervorgebracht, sondern eine nothwendige Entfaltung dessen, was seit vielen Jahrhunderten

vorbereitet worden ist. Aus der Verwirrung des Mittelalters, in welcher es alles auf das Recht des Stärkern gesetzt wurde, hatte sich durch das Streben nach sichern Rechtsregeln und feststehender Ordnung ein Zustand entwickelt, in welchem auf die entgegengesetzte Weise gefehlt wurde, indem nur alles, was zufällige Umstände, Verdienst und Gunst den verschiedenen Bestandtheilen der burgerlichen Gesellschaft verschafft hatte, für immer feststehend und zu wahren Privatgut gemacht werden sollte. Dadurch aber, daß die öffentlichen Verhältnisse für immer gleichsam zu Stein werden sollten, verloren sie die nothwendige Fähigkeit, sich in die immer wechselnden Bedürfnisse und rechtmäßigen Forderungen der Menschen und Zeiten zu fügen, wurden sichtbarer und drückender, und führten dadurch das Zeitalter in seinem Bestreben nach Recht und Ordnung noch um einen Schritt weiter, von der bloßen Aufrechthaltung des bestehenden zur Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Entstehung. Auch hierin wurden die wahren Gränzen nicht gefunden, weil der menschliche Geist in allem und immer über das richtige Maas hinausgeführt wird, aber eben so unrecht und schädlich wäre es, wenn die jetzige Rückenschwingung des Pendels ihrerseits gar zu weit gehen sollte. Zum Glück ist dies aber nicht zu befürchten, weil es dem natürlichen Gange der menschlichen

chen Angelegenheiten nicht gemäß ist. In dieser Zeit, wo die Rechte der Menschheit überhaupt an der Tagesordnung waren, und alles bestehende nach einem idealen Maasstabe gemessen wurde, mussten auch die Rechte der Juden lebhafter zur Sprache kommen, als vorher.

Schon bei dem Friedens-Congress zu Rastadt gab sich die Judenschaft Mühe, auch in Deutschland eine allgemeine Verbesserung ihrer Lage zu erhalten, aber mit der Auflösung dieser Versammlung fielen auch ihre Hoffnungen zusammen. Als nach dem Frieden von Lüneville der deutsche Reichstag sich unter russischer und französischer Leitung mit einer neuen Vertheilung und neuen staatsrechtlichen Einrichtungen Deutschlands beschäftigte, wurde jenes Bemühen der Juden erneuert. Sie übergaben eine Druckschrift, in welcher sie ihre Ansprüche recht gut auseinander setzten. Sie erlangten wenigstens in vielen deutschen Ländern die Aufhebung des Leibzolles. ²⁾)

Aber bald wirkte die Nebermacht Frankreichs auf dem festen Lande von Europa und die Erweiterung seiner unmittelbaren Herrschaft in Deutschland noch weit mehr zu Gunsten des armen Volkes. Im Königreich Westphalen wurden sie aller bürgerlichen Rechte theilhaftig, und auch für ihre innere Verbesserung, für religiöse Aufklärung und Erziehung

hung sehr vieles gethan. In den Ländern, welche mit Frankreich selbst vereinigt wurden, erhielten sie wenigstens sogleich eine vollkommene Gleichstellung mit den übrigen Bürgern, wenn auch alle innere Verbesserungen ihnen selbst überlassen blieben. Es ist kein Wunder, wenn sie unter diesen Umständen eifrige Anhänger der neuen Herrschaft wurden, und wenn dies wenigstens die Mehrzahl von ihnen that, so lag die Schuld nicht an ihnen, sondern an denjenigen, welche sie in die traurige Lage gesetzt hatten, bei einer Veränderung nur gewinnen zu können. Wie soll kindliche Liebe von denjenigen erwartet werden, welche man nicht für Kinder des Hauses erkennen will?

Durch diese Vorgänge wurden denn auch andere benachbarte Staaten, welche sich mit Frankreich in so enge Verbindungen eingelassen hatten, daß sie nicht umhin konnten, selbst seine Gesetzgebung zum Muster zu nehmen, genothigt, den Juden wenigstens ein eingeschränktes Bürgerrecht zu verwilligen. Dies geschah im Grossherzogthum Frankfurt, in Baiern und Baden. Bald folgten auch andere deutsche Länder nach. In Mecklenburg, in einigen sächsischen Ländern, in Anhalt, endlich auch in Dänemark wurden ausführliche Verordnungen in dieser Absicht erlassen, von deren Inhalt weiter unten mehr die Rede seyn wird. ^{xx)} Aber es waltete,

dabei

dabei ein neuer Unglücksstern über die Juden, daß diese Verbesserung ihrer Lage von der verhafteten fremden Herrschaft ausging, und schon dadurch allein die Stimme des Volkes gegen sich hatte. Selbst die Dankbarkeit, welche jene günstigen Veränderungen bei dem bessern Theile wecken mußte, wurde ihnen dadurch bei den übrigen Bürgern der gemischt-handelten Länder zur neuen Schuld.

1) Boehmer, *jus eccles. prot.* Lib. V. Tit. 2. T. IV. In einer eigenen Dissertation: *de causa judaeorum tolerantia*, schlägt er vor, eigne Judenstädte anzulegen, worin alle Handwerke von Juden getrieben werden müßten. — *Mascov, de censu judaico.* Lips. 1735. *Justi Staatswirthschaft,* Lpz. 1753. 1. Thl.

2) Spiker über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschl. S. 270, und über die Juden in Gallizien: (von Kortum) *Ueber Judenthum und Juden*, hauptsächlich in Rücksicht ihres Einflusses auf bürgerlichen Wohlstand, Nürnberg 1795. Den Adel haben mehrere angesehene Banquiers und Fabrikherren erworben.

3) In einer ausführlichen Beurtheilung des Dohmschen Werks (in der orientalischen Bibliothek Bd. 19.) sucht Michaelis den Satz geltend zu machen, daß die traurige Lage der Juden nur Folge ihrer eignen Schlechtigkeit, und diese ein unheilbares Erbübel ihres Volkes sey. Die Beurtheilung ist abgedruckt und beleuchtet in dem 2. Theile des Dohmschen Buches S. 1 — 77. Es ist unbegreiflich, wie ein so gelehrter und scharfsinniger Mann sich zu *haups*

haupfungungen hinreissen lassen konnte, welche in ihre letzten Bestandtheile aufgelöst, aller Vernunft widersprechen.

4) S. die oben schon erwähnten Schriften von Tersinden und Graf Henkel. Spiker, a. a. D. S. 259. Friedländer's Actenstücke, die Reform der jüdischen Kolonien in den preussischen Staaten betreffend, Berlin 1793. Hier scheint der Ausdruck „jüdische Kolonien“, womit man die preussische Judenschaft überhaupt bezeichnen will, sehr unglücklich gewählt zu sein, und würde, wenn man ihm wirklich einen Sinn unterlegen wollen, sehr gegen die Juden sprechen. Denn wären die in einem Staate befindlichen Familien in der That als Kolonien eines fremden Mutterlandes zu betrachten, so fiele der Hauptanspruch, den sie an das Land ihrer Geburt machen müssen, von selbst hinweg. Die Kolonie müßte ihre Heimath in jenem, freilich nur einsgebildeten, Mutterlande suchen, und es gesähe ihr durchaus kein Unrecht, wenn man sie dorthin zurückwiese. Auch der Verfasser, den man wohl keines Hasses der Juden beschuldigen wird, trüge doch unter einer solchen Voraussetzung kein Bedenken, ihnen die Ansiedelung zu verwehren. Nur wenn sie nicht mehr von Pflichten gegen ein fremdes Stammiland sprechen wollen, wenn das Land ihrer Geburt den ganzen Inhalt ihrer staatsbürgerlichen Pflichten erschöpft, haben sie an dasselbe einen gegründeten Anspruch.

5) Was man dem bürgerlichen Gesetzbuch Frankreichs so sehr zum Verwurf gemacht hat, daß es die Schuldigkeiten der Menschen nicht aus andern Gründen, als eben denkt des Rechts ableiten wolle, und in der bürgerlichen Ordnung den Einfluß der Religion und Moral ausschließe, kan auch dem Preussischen Allgemeinen Landrecht in vielen Lehren nachgesagt werden. Jetzt ist dies ein Vorwurf, es war eine

Zeit, und sie kommt vielleicht wieder, wo es ein Lob wät. Friedrich der Große ging vielleicht in seiner Gleichgültigkeit gegen das Positive der Religion zu weit, aber als Staatsmann steht ihm die erfreuliche Erfahrung der vereinigten Niederlande und von Nordamerika doch zur Seite. Heut zu Tage predigt man wieder einen tüchtigen Hass alles Fremdartigen, um von der Liebe zum eignen, welche sich unmittelbar noch nicht recht hervorthun will, wenigstens mitselbare Beweise zu sehen. Denn hassen, anfeinden ist freilich leichter als sich selbst liebend dem Ganzen anschliesen, und wenn es seyn muß, aufopfern.

6) Zuerst verlangte die niedergesetzte Commission, in dem Zeitraume von 1787 bis 1789 von den Juden mehrere Nachweisungen und Erläuterungen über ihre innere Einrichtungen, frommen Stiftungen, Gemeindeschulden, und andere Dinge, und unterm 18. Dec 1789 erging aus dem General-Directorio zu Berlin ein Rescript, wodurch ihnen zwar Ackerbau und Handwerke gestattet werden sollten, aber mit so vielen Einschränkungen und Bedingungen, daß mit der andern Hand genommen wurde, was mit der einen gegeben war. Die General-Deputirten der Judenschaft machten dagegen sehr aegründete Vorstellungen, welche das erwähnte königl. Rescript vom 5. Junius 1792, zur Folge hatten

7) Einige erhielten General-Schutz-Privilegien und darin die Rechte christlicher Kaufleute, womit zwar wesentliche Vorteile, aber doch keineswegs die Aufnahme in das volle Bürgerrecht verknüpft war. Nur sehr wenigen, z. B. im J. 1791 dem Bonquier Izig, wurden förmliche Naturalisations-Patente ertheilt.

8) Sendschreiben einiger jüdischer Hausväter an den

den Probst Teller, Berlin 1799. Tellers Beantwortung des Sendschreibens u. s. w. 1799. Doch wurde der schon in dem Allg. Landrechte Th. II. Tit. XI s. 7. aufgestellte Grundsatz: „Jeder Hausvater kan seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbeinden anordnen,“ welcher in Ansehung der Juden schon früher in vollständige Ausübung gekommen war, nochmals wiederholt. Denn es heist in dem Rescripte vom 5. Jun 1797: „Alle Kirchen- und Synagogen- und Ritual-Coaction und Disciplin aber wird aufhören müssen, und dagegen jedem Hausvater überlassen bleiben, wie er seinen Gottesdienst und seine Handlungen, so weit sie die Ritualgesetze betreffen, einrichten will, zumalen die Juden bei ihren zu vermehrenden Nahrungs- und Erwerbsarten sich so vereinzeln möchten, daß viele außer der Lage eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes kommen werden.“

9) Scheppeler Ueber die Aufhebung des Juden-Leibzolles, wo sich eine Menge Verordnungen über diese Aufhebung abgedruckt finden.

10) Ueber die Rechte, welche die Juden in dem Königreiche Westphalen erhielten, und über die Bemühungen, auch ihre sittliche Verbesserung zu bewirken, enthielt die von Fränkel und Wolf zu Dessau von 1806 an herausgegebene Sulamith vollständige Nachrichten. Durch das K. Decret vom 27. Jan 1808 wurden sie den Christen in bürgerlichen Verhältnissen vollkommen gleichgestellt. Ein anderes Decret vom 31. März 1808 bestimmte ihre kirchliche und Gemeinde-Verfassung. Westph. Ges. Büll. Th. I. S. 256 u. 520. Das israelitische Censosrium zu Kassel war in der That recht eifrig bemüht, eine Menge Vorurtheile zu zerstören und dem jüdischen Gottesdienst eine reinere Gestalt zu geben. Dahin muß über-

haupt das Bestreben aller jüdischen Gelehrten gerichtet seyn, und darin sollten sie von den Regierungen unterstützt werden. Man muß nicht das Positive ihres Glaubens ganz hinwegnehmen wollen, schon darum nicht, weil es die Fundamente des Christenthums enthält, aber mit der Beibehaltung des Wesentlichen verträgt sich eine Reinigung von dritlichen und menschlichen Zusätzen sehr gut.

11) In der Stadt Frankfurt hatten die Juden eine aus den ältern Zeiten herrührende Ordnung, welche zum letztenmal im J. 1616 erneuert wurde. Lünings Reichsarchiv P. spec. Cont. IV. Tbl. 1. S. 699. Von dem Grossherzog, als Fürsten Primas wurde nun zuerst unter dem 30. Nov. 1807 eine neue Städtigkeits-Ordnung publicirt, welche neben vielen heilsamen Bestimmungen doch auch manches harte enthielt. Die Zahl der jüdischen Familien, welche schon im J. 1616 über 520 betrug, sollte bis auf 500 herabgebracht, und den vorhandenen unverheiratheten Juden so lange das Heirathen untersagt werden; die Gemeinde mußte solidarisch für ihre öffentlichen Abgaben haften u. s. w. Die Judenschaft machte Vorstellungen dagegen, welches eine Vertheidigung derselben von einem Unser genannten (Bemerkungen über des h. Geh. Finan; R. Israël Jacobson Vorstellung an S. Hoh. den F. Primas etc., Hochstetessen neue Städtigkeits- und Schutzordnung für die Judenschaft in Frankfurt betreffend, 1808) veranlaßte. Hauptfachlich gegen diese Vertheidigung ist gerichtet: Ueber die Veredlung der Menschen, insbesondere der Juden, durch die Regierung — vom Hofrath Lüder zu Braunschweig, 1808. Durch die Constitution vom 16. Aug. 1810, welche dem neuen Grossherzogthum eine Einrichtung nach dem Muster des französischen Reiches gab, wurde schon bestimmt, daß

daß die Religion keinen Unterschied in den bürgerlichen Verhältnissen wirken sollte. Die Judenschaft mußte ihre bisherigen besondern Abgaben ablösen (in Westphalen waren sie anentgeltlich aufgehoben worden), und nun erfolgte unterm 28. Dec. 1811 die vollkommene Gleichstellung der Juden mit den andern Bürgern. „Die israelitischen Bürger haben bei allen gerichtlichen und administrativen Behörden völlig gleiche Behandlung mit den übrigen Bürgern verfassungsmäßig anzusprechen. Frankf. Regierungsblatt S. 11 u. 90. Unterm 30. Jan. 1812 wurde ihre Gemeinde-Verfassung durch eine Verordnung eingerichtet. Fr. Reg. Bl. Th. 2. S. 9.

Das Großherzogliche Edict vom 13. Januar 1809, das Mecklenburg-Schwerinsche vom 22. Febr. 1812, das K. Preußische vom 11. März 1812, das K. Bairische vom 10. Jun. 1813, und das K. Dänische vom 29. März 1814, sind abgedruckt in der Schrift: *Actenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend, herausgeg. u. mit einer Einleitung begleitet von C. A. Bucholz* 1815. Der Herausgeber war von der Judenschaft der Hansestädte nach Wien gesandt worden, um bei dem Congres ihre Angelegenheit zu betreiben.

Eine Sachsen-Coburg-Meiningische Verordnung vom 5. Januar 1811, und die Sachsen-Hildburghäusische vom 11. Mai 1814 folgen hier in den Beilagen.

Geilagen.

2) Herzogl. Sachsen Coburg - Meiningische Verordnung wegen bürgerlicher Verbesserung der Juden.

Von G. Gn. Wir Luise Eleonore, verwitwete Herzogin zu Sachsen rc., gebohrne Fürstin zu Hohenlohe rc., Obervormunderin und Landes-Regentin,

Sind jederzeit von dem Wunsche belebt gewesen, Unsern getreuen Unterthanen, ohne Unterschied der Religion, die möglichste Gleichheit der Rechte zuzugestehen, und haben solches bei mehrern Veranlassungen bereits zu bethätigen gesucht.

Wenn wir daher vor der Hand annoch Bedenken tragen, Unsern jüdischen Unterthanen alle die Rechte einzuräumen, welche den christlichen Bewohnern der hiesigen Lande, ohne Unterschied der Confession, zustehen: so ist dieses lediglich die Folge der, nach reiflicher Prüfung und Erwägung des jetzigen Zustandes der inländischen Juden erlangten Ueberzeugung, daß dieselben zu dem vollständigen Genuss der Staatsburgerrechte noch nicht hinlänglich vorbereitet und geeignet sind, und daß sie sich durch bessere Bildung und eine veränderte Nahrungsweise hierzu erst gehorig qualificiren müssen.

Wir betrachten es jedoch als eine Unserer vorzüglichsten Regentenpflichten, ihnen den Weg dazu

zu bahnen und zu erleichtern, weshalb Wir die gegenwärtige Verordnung haben entwerfen lassen, wodurch zugleich die verschiedenen Verhältnisse, in welchen Unsere jüdischen Unterthanen stehen, nebst den ihnen eingeräumten Rechten und obliegenden Verbindlichkeiten genauer bestimmt werden sollen.

§. I.

Als Landesunterthanen sind anzusehen,

- 1) die Juden, welche bei der Publication dieser Verordnung sich in den hiesigen Landen wirklich niedergelassen und Schutz erlangt haben;
- 2) die Kinder derselben, welche in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt worden sind und erzeugt werden, und
- 3) diesenigen ausländischen Juden, welchen Wir die Einwanderungs-Erlaubnis ertheilen lassen. Dieses soll jedoch nur Ausnahmsweise und aus ganz besonders erheblichen Rücksichten geschehen, wenn auch die sonst zur Aufnahme der Ausländer erforderlichen Bedingungen erfüllt werden könnten.

§. 2.

Die jüdischen Familien in den hiesigen Landen sollen, bis zu weiterer Verordnung, auf die jetzt vorhandene Anzahl derselben eingeschränkt bleiben. In dieser Hinsicht wird verordnet:

- 1) aus jeder Familie darf, in der Regel, nur ein Sohn die Familie durch Heirath fortführen;
- 2) die Wahl eines Sohns hierzu, unter mehreren gleich qualifizierten Söhnen, bleibt dem Vater, in dessen Ermangelung der Mutter, und nach der Eltern Ableben der obrigkeitlichen Entscheidung, mit Zurathziehung der nächsten Verwandten, überlassen, wenn sich die Brüder selbst hierüber nicht vereinigen können;
- 3) Die übrigen Söhne dürfen, ohne besondere Landesherrliche Erlaubnis, in den hiesigen Landen keine neuen Familien stiften. Diese Erlaubnis aber soll nur denjenigen werden, welche sich den Wissenschaften und Künsten widmen, Professionen oder Handwerke erlernen und Ackerbau oder Taglohn treiben, wenn sie sich über ihre erworbene Geschicklichkeit und Arbeitsfähigkeit legitimiren können.

§. 3.

Die Judenfamilien werden zwar noch zur Zeit, zur Niederlassung und wesentlichen Wohnung, nur an ihren bisherigen Wohnorten zugelassen, und daselbst als Schutzverwandte aufgenommen. Allein wenn es vereinst die fortschreitende Bildung der Juden und ihre Beschäftigung mit andern; ihnen selbst und dem Staate nützlicheren Nahrungs;weigen unbedenklich, und mit Unsern Regentenpflichten vereinbar

einbar machen wird, deren weitere Ausbreitung zu gestatten, dann sollen ihnen, zur Niederlassung mit ihren Familien, mehrere Orte angewiesen werden.

Der bloße Aufenthalt, ohne wesentliche Wohnung, wird allen jüdischen Individuen, welche hierige Unterthanen sind, an allen Orten verstattet, und die bisherigen Einschränkungen deshalb sind als aufgehoben zu betrachten. Doch sollen die Haussir-, Schacher- und Schmus-Juden dieser Begnadigung nicht theilhaftig seyn, sondern in Ansehung derselben bewendet es lediglich bei der Einrichtung jedes Orts.

§. 4.

Die Gründung einer Familie durch Heirath ist, von der Publication dieser Verordnung an, keinem Juden erlaubt, der das Gewerbe eines Haussirers, Schacherers oder Mäcklers und Schmusers treibt.

Denjenigen Juden, welche sich mit der Handlung beschäftigen, wird bei Eingehung einer Heirath zur Bedingung gemacht, nachzuweisen, daß sie das zu ihrem erwählten Gewerbe und Handelszweig erforderliche Capital besitzen, und im Stande sind, ein ordentliches Handelsbuch in deutscher Sprache zu führen.

§. 5.

Aus denr Vorstehenden ergiebt sich als Folge,
1) daß die Gerichtsherren keinem Juden Schutz

- ertheilen dürfen, der nicht bereits Landesunterthan geworden ist;
- 2) daß sie ohne vorgängige Landesherrliche Erlaubniß jüdische Familien an den Orten nicht aufnehmen dürfen, woselbst sich dermalen keine befinden;
 - 3) daß sie dieselben an den Orten, wo den Juden die Niederlassung bisher gestattet worden ist, als Schutzverwandte aufzunehmen schuldig sind, wenn die in diesem Patent vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden;
 - 4) daß dem einzelnen Juden, der sich nach dem §. 3. hierzu geeignet findet, der temporäre Aufenthalt aller Orten zu gestatten ist.

Wir wollen jedoch die Gerichtsherren mit ihren etwaigen Bedenken gegen die Aufnahme jüdischer Familien und Individuen hören, und solche berücksichtigen lassen, wenn sie mit dem Geiste und Inhalt dieses Patents nicht im Widerspruch stehen und an sich erheblich seyn werden.

§. 6.

Jede Gemeinde ist daher auch schuldig, diejenigen Juden als Miethlinge aufzunehmen, welchen die Berechtigung dazu ertheilt worden ist, ohne sich deshalb auf das Herkommen und die etwa dagegen bestandenen Vorschriften zu beziehen, welche, wie hiermit geschiehet, für aufgehoben erklärt werden.

Wir

Wir wossten jedoch die Aufnahme der Juden zum Bürger- und Nachbarrecht, oder in christliche Corporationen auch fernerhin von der Entschließung der Communen und Corporationen abhangen lassen, wie-wohl unter dem Vorbehalt des Landesherrlichen Rechts, hierüber nach Maßgabe der Umstände zu seiner Zeit ein anderes zu beschließen und zu verordnen.

§. 7.

Zum Vorsteher der hiesigen Landesjudenschaft und zur Besorgung der geistlichen Verrichtungen, welche nach dem jüdischen Ritual von einem Rabbiner geschehen müssen, haben Wir die Ernennung eines Landrabbiners beschlossen.

In allen, das allgemeine Beste der Judenschaft betreffenden Angelegenheiten, wird derselbe als deren nächster Vorstand und Sprecher betrachtet werden. Außer den gedachten Functionen soll ihm auch die Special-Aufsicht auf den Schulunterricht und Gottesdienst, ingleichen über die milden Stiftungen und Armenanstalten aller jüdischen Gemeinden, so wie die Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbelisten, nach Art der Kirchenbücher, übertragen werden.

Die sämtlichen Juden-Gemeinden haben daher, nach dem Verhältnis ihrer Größe, resp. einen oder zwei Candidaten hierzu in Vorschlag zu bringen,

gen, welche für das erstmal Ausländer seyn dürfen. Aus diesen werden Wir, nach deren vorgängiger Prufung, den vorzüglichsten erwählen und bestätigen, es wäre denn, daß Wir Uns durch die Untauglichkeit der vorgeschlagenen Subjecte, zu Förderung Unserer wohlgemeinten Absichten für die bessere Bildung der Juden, bewogen finden würben, einen dazu geeigneten Landrabbiner selbst auszusehen.

Die Besoldung derselben ist aus den Fonds und Gebühren zu nehmen, welche bisher für die auswärtigen Rabbiner bestimmt waren, in subsidium aber durch Beiträge der Juden - Gemeinden zu fundiren, deren Regulirung vorbehalten bleibt.

§. 8.

Die Juden sollen an den Orten, wo sich dieselben dermalen aufhalten, eine eigne Gemeinde bilden. Aller Unterschied dabei, in Hinsicht auf die verschiedene Gerichtsherrschaft an ganerbschaftlichen Orten, hört daher ganzlich auf, und es wird aller Orten nur eine Juden - Gemeinde organisirt werden.

Zu Vorstehern und Sprechern derselben ernennen Wir die Barnasse, welchen auch die Functionen der Dorffschultheißen in so weit übertragen werden sollen, als es die bestehenden Verhältnisse erlauben. Auch soll ihre Wahl nach der Analogie der Schultheißen-

theissen - Kühren geschehen, ihre Besoldung aber aus den bisher dazu bestimmten Fonds genommen werden, welche Wir durch die Einnahmgebühren von den öffentlichen Abgaben der Juden vermehren lassen wollen.

Nach zehn Jahren darf kein Jude, welcher Handel treibt, zum Barnas gewählt werden, und wenn es bis dahin an andern tauglichen Subjecten hierzu fehlen sollte: so wollen Wir Uns die Ernen-
nung der Barnasse vorbehalten.

§. 9.

Aus den bisherigen Juden - Ordnungen werden Wir, nach Vergleichung und Prüfung derselben, auf das erstattete Gutachten des zu ernennenden Rabbiners, eine dem Geiste der Zeit und dieses Pa-
tents entsprechende Judengemeinde - Ordnung ent-
werfen, und bekannt machen lassen. In derselben wird insbesondere die Repartition und Aufbringung der Beiträge zu den jüdischen Gemeinde - Lasten, de-
ren Administration und die Rechnungsablage hier-
über regulirt, und den dahin gehörigen, im gegen-
wärtigen Patent nur in den Grundlinien angegebe-
nen Bestimmungen und Vorschriften, die erforder-
liche Ausführlichkeit ertheilt werden. Die bisherigen Juden - Ordnungen behalten daher ihre Gültig-
keit nur noch in so ferne, als hier keine andere Vor-
schriften ertheilt worden, - und bis die allgemeine

Juden -

Juden-Ordnung an deren Stelle tritt. Es wird aber vorläufig allen Juden-Gemeinden bei Straf-vermeidung untersagt, von der Publication dieses Patents an, irgend eine Anlage oder Abgabe aus-zuschreiben und zu erheben, welche nicht die Geneh-migung der betreffenden Behörde erhalten hat.

§. 10.

Als Landesunterthanen sind die Juden den in den hiesigen Landen eingeführten Gesetzen und bestehenden Verordnungen unterworfen, und zwar

- 1) in Civil-, Criminal- und Polizeisachen ohne alle Ausnahme, so daß alle und jede diesen gesetzli-chen Vorschriften zuwiderlaufende jüdische Ein-richtungen und Observanzen, von der Bekannt-machung dieses Patents an, unverbindlich sind, jedoch mit Vorbehalt der vor derselben in civili-bus bereits erworbenden Rechte und Ansprüche.
- 2) In geistlichen Sachen bleiben dieselben den Landesgesetzen und Verordnungen zwar eben-falls, in der Regel, unterworfen; doch wollen Wir sie, was die Ausübung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes betrifft, nach den Mo-saischen Vorschriften beurtheilen lassen.

§. 11.

Gleichergestalt sind die Juden lediglich Unsern resp. Landesbehörden und Gerichtsstellen unterworfen:

- 1) In Civil- und niedern Polizeisachen bleiben sie ihrer

ihrer gewöhnlichen Ortsobrigkeit in erster Instanz untergeordnet.

- 2) In Criminalsachen stehen sie resp. unter unsren Centämtern und den dazu berechtigten Gerichten.
- 3) In Landespolizeisachen sind dieselben den Herzogl. Aemtern untergeben, welche resp. vi commissionis deshalb zu verfügen haben.

In allen diesen Sachen ist Unsere Landesregierung resp. als zweite Instanz und als oberste Polizeibehörde zu betrachten.

§. 12.

In geistlichen Sachen, wofür, nebst den Ehesachen, auch alle diejenigen anzusehen sind, welche, der bestehenden Verfassung nach, zur Competenz Unsers Consistorii und Unserer geistlichen Untergerichte gehören, unterwerfen Wir die Juden,

- 1) dem Judenschafts-Gericht in erster Instanz.
Dieses besteht aus den Herzogl. Aemtern und dem cum voto consultativo versehenen Landrabbiner.
- 2) In zweiter Instanz stehen sie unter dem Consistorio, welches in allen dahin gehörigen Fällen die oberaufsehende Gewalt auszuüben hat.

Bet Verhandlung der geistlichen Judensachen wird die Analogie des Verfahrens bei Unserm Consistorio und den geistlichen Untergerichten befolgt, in

zwei-

zweifelhaften Fällen aber werden Wir, auf vorhergehende Berichtserstattung, die nähern Bestimmungen ertheilen, welche dabei für nothwendig und nützlich erachtet werden könnten.

§. 13.

Uebrigens weisen Wir die jüdischen Schulanstalten an Unsere Schulcommission und die jüdischen Almosenanstalten an Unsere Almosencommission, von welchen Behörden Wir, nach vorgängiger Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der fraglichen Schulen- und Almosenanstalten, ausführliche Berichtserstattung und zweckmäßige Vorschläge über die Verbesserung derselben erwarten.

Wir werden hierauf auch in dieser Hinsicht durch Unsere Entschlüsse zu bekräftigen nicht verfehlten, wie sehr Uns die Beförderung der wahren Wohlfahrt Unserer jüdischen Unterthanen am Herzen liegt.

§. 14.

Dem Rabbiner und den Barnassen können irgend einige Jurisdictionsbefugnisse nicht überlassen bleiben oder zugestanden werden.

Die Belegung mit Bann- und Schulstrafen wird daher blos auf Kirchendisciplinsachen eingeschränkt, und der Barnas kann solche nur, nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Landrabbiners, anwenden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dagegen

gegen die Berufung an das Judentheitsgericht oder an die betreffende höhere Behörde statt findet.

In allen andern Fällen darf die Anwendung des Bannes blos auf eine schriftliche Anweisung des Judentheitsgerichts geschehen.

Wir befehlen sämtlichen Gerichtsstellen, zu Verhütung aller bisher bestandenen Missbräuche, auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders wachsam zu seyn, und die etwaigen Uevertretungen derselben, nach Besinden, gehörig zu ahnden oder zur höhern Anzeige zu bringen.

§. 15.

In Ansehung der Abgaben werden Wir Uns ebenfalls angelegen seyn lassen, die möglichste Gleichstellung der Juden mit den Abgaben Unserer übrigen Unterthanen zu befördern.

Die inlandischen Juden sollen daher, von Petri Cathedr. 1811 an, mit verhältnißmäßigen terminlichen Mahrungssteuern belegt werden, wogegen die bisherige sogenannte Judengewerbsteuer aufhort. Die auswärtigen Juden, welchen der Handel in die hiesigen Lande verstattet werden wird, bleiben jedoch zur Entrichtung derselben oder eines Surrogats, wie auch der übrigen Abgaben aller Art, noch fernherin verbunden.

In Ansehung des Grundeigenthums, welches sie schon besitzen oder noch erwerben, haben diesel-

ben gleiche Abgaben und Lasten zu übernehmen, wie die christlichen Besitzer und Erwerber desselben.

§. 16.

Das Schutzgeld verbleibt den Gerichtsherren, welche solches hergebracht haben, unter folgenden Modificationen und Einschränkungen:

1) Die Juden jedes Orts werden nach Maßgabe ihres Vermögens und Nahrungsstandes in verschiedene Klassen eingetheilt, und haben, von Petri 1811 bis dahin 1812 anfangend,

in der ersten Acht Gulden Frank.

in der zweiten Sechs = =

in der dritten Vier = = und

in der vierten Zwei = =

jährliches Schutzgeld zu entrichten, wogegen alle Neujahrs- und sonstige jüdische Personalabgaben gänzlich cessiren. Diese Classification soll, jedesmal am Schlusse des Jahres, revidirt und jeder Jude, in so fern sich seine Umstände verändern, auf erstatteten Gerichtsbericht, von Unserer Regierung in der bisherigen Klasse gelassen oder nach Befinden in eine andere locirt werden.

2) Außer dem Schutzgeld hören alle weiteren persönlichen Abgaben und Lasten auf, welchen die christlichen Miethlinge und Hintersassen,

Un-

Ansehung der Gerichtsherrschaft, nicht ebenfalls unterworfen sind.

3) Diejenigen, welche sich auf eine andere Weise, als vom Handel, Schachern und Mackeln nähren, entrichten blos das in Ansehung christlicher Schutzverwandten eingeführte Schutzgeld.

§. 17.

Die Abgaben und Präsentationen der Juden an die Orts-Gemeinden, wegen des Mitgenusses der Brunn-nen, der Wege und Stege, der Tag- und Nachtwache u. s. w., sollen einer allgemeinen Revision unterworfen und gehörig regulirt werden, worüber die betreffenden Aemter und Gerichte, nach vorgängiger Untersuchung der Verhältnisse deshalb, gutachtlichen Bericht an Unsere Regierung zu erstatten haben. Wir werden dann auch hierbei die Gleichstellung mit den christlichen, in gleicher Kategorie stehenden Orts-Einwohnern, bewirken lassen.

Uebrigens sollen die jüdischen Landesunterthanen, in Ansehung ihres temporaren Aufenthalts oder der Besuchung der Jahrmarkte mit ihren Waaren oder Producten, an jedem Ort der hiesigen Lande so gehalten werden, wie die christlichen Landesunterthanen anderer Orte, jedoch mit der am Ende des §. 3. vorgeschriebenen Einschränkung und Ausnahme.

§. 18.

Zur Beförderung des Nahrungssstandes der Ju-

den und um denselben die Gelegenheit zu verschaffen, sich auf eine andere Weise, als bisher, ernähren zu können, haben Wir beschlossen,

- 1) daß ihnen an ihren Wohnorten resp. auch fernherin gestattet seyn soll, Häuser und Grundstücke zu besitzen und zu erwerben, oder auch zu pachten; der Besitz der Grundstücke wird ihnen aber nur unter der Bedingung zugestanden, daß sie solche selbst oder durch jüdisches Gesinde und jüdische Taglohner bebauen.
- 2) Dß ihnen die Anlegung von Fabriken und Manufacturen, zur Beschäftigung jüdischer Arbeiter, nicht nur verstattet, sondern solche auch möglichst unterstützt werden soll, sobald sich einiger Erfolg dabei voraussehen lassen wird, und
- 3) daß ihnen die Erlernung der Professionen und Handwerke aller Art erlaubt seyn soll, wobei Wir jedem christlichen Meister gestatten, jüdische Lehrlinge anzunehmen. Würden sich die jüdischen Professionisten und Handwerker über ihre Aufnahme in die resp. Zünfte, mit diesen nicht vereinigen können, so sichern Wir denselben im voraus die Erlaubniß zu, sich als Freimeister auf ihr erlerntes Handwerk nähren zu dürfen.

Wir wollen aber auch noch außerdem die Annahme jüdischer Lehrlinge durch besondere Prämien für die

die Meister, und die Anmeldung der erstern hierzu durch die Befreiung derjenigen, welche sich aus einer jüdischen Familie zuerst dazu entschließen werden, von der Militairconscriptio[n], während der ersten Sechs Jahre, befördern lassen.

§. 19.

Um besonders der armeren Klasse, anstatt ihres bisherigen kümmerlichen und dem Staate höchst schadlichen Unterhalts durch Haussieren, Schachern und Schmusen, — einen sichern und gemeinnützigeren Erwerb zu verschaffen, wollen Wir an jedem dermaligen Wohnort der Juden eine Wollenspinnerei für das hiesige Tuchmacherhandwerk auf öffentliche Kosten anlegen lassen. Zu dem Ende sollen aus den resp. Judenschaften sofort, nach der Bekanntmachung dieses Patents, taugliche Subjecte aussersehen, und in der hiesigen Spinnanstalt gehörig unterrichtet werden, um zu seiner Zeit den gedachten Spinnereien vorstehen zu können.

Wir versprechen Uns von dieser Maßregel desto größern Nutzen für die armeren Judenfamilien, da diese Beschäftigung vorzüglich auch für das weibliche Geschlecht geeignet ist, welches sich bei den Juden bisher nur auf die kümmerlichste Weise vom Stricken u. s. w. zu ernähren suchte.

Auch sollen die armen Judenknaben, welche zur Erlernung eines Handwerks vorzüglich Lust und Fähigkeit

higkeit zeigen, durch die, von den Wanderschafts-Dispensationen dazu bestimmten Beiträge, unterstützt werden, wie Wir denn auch endlich noch die Annahme jüdischer Knechte und Taglohner zum Feldbau, durch Prämien und sonst, möglichst zu befördern suchen wollen.

§. 20.

Zur Erleichterung der, den hiesigen Juden noch fehlenden Bildung, und zur allgemeineren Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse unter denselben, eröffnen Wir ihnen hiermit den Zutritt zu allen Schulen und Lehranstalten in den hiesigen Landen, ohne alle Einschränkung und auf dieselbe Weise, wie der Besuch derselben den übrigen Landeskindern zusteht, wobei sie, zur Verhütung aller Misverständnisse, von den zum Religionsunterricht bestimmten Stunden ausdrücklich dispensirt werden. Armen Judenkänen, welche sich durch ganz vorzügliche Talente für die Wissenschaften auszeichnen, sichern Wir die Theilnahme an den, zur Unterstützung unbemittelster Studierender vorhandenen milden Stiftungen und Stipendien zu, und behalten Uns, nach Befinden, auch die Unterstützung derer vor, welche auserordentliche Talente für die Künste zeigen werden.

Wir setzen dabei fest, daß alles, was auf die sittliche und bürgerliche Vervollkommenung der Juden Bezug hat, von allen Unsern Behörden und Gerichtsstellen

stellen unentgeldlich geschehen und expedirt werden soll.

§. 21.

Wir versehen Uns ubrigens zu allen Unsern getreuen Unterthanen, daß sie sich, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Glaubens, wie es einem jeden rechtschaffenen Mitbürger gegen den andern gesiemt, unter einander betragen und dadurch die Pflichten erfüllen werden, welche in dieser Hinsicht allen Religionen vorgeschrieben sind. Insbesondere aber erneuern Wir hiemit die Verbote, daß kein Religionsverwandter den andern wegen der Ausübung und Gebräuche seiner Religion verspotten und beleidigen soll, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Unserer ernstlichen Ungnade.

Dagegen sollen aber auch die Uns zum besondern Wohlgefallen gereichenden Beispiele der gegenseitigen Hülfesleistung und Toleranz Unserer christlichen und jüdischen Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur allgemeinen Nachahmung empfohlen werden.

§. 22.

Schließlich werden die betreffenden Herzogl. Aemter angewiesen, sogleich nach der Behändigung dieses Patents resp. vi commissionis die erforderliche Untersuchung vorzunehmen, um die Tabellen über die in ihren Amts- und Commissionsbezirken vorhandenen

denen jüdischen Familien und Individuen zu verfertigen oder resp. zu ergänzen und zu berichtigen, wobei jede Judenfamilie anzuhalten ist, für sich und ihre Nachkommen sogleich einen deutschen Familiennamen zu wählen und sich damit in die Judenmatrikel einschreiben zu lassen, welcher künftighin bei allen gerichtlichen Handlungen und Aussertigungen zu gebrauchen ist. Die fraglichen Matrikeln sind hierauf in beglaubten Abschriften an Unsere Regierung zur Aufbewahrung sowohl, als zur Entscheidungsnorm für künftige Aufnahms- und Heirathsgesuche einzusenden.

Diejenigen Juden, welche, nach dem Befund der Untersuchung, noch keinen Schutz erlangt haben, sind sofort in ihre Heimat zurückzuweisen und nicht langer zu dulden.

§. 23.

Wir befehlen Unsern hohen und niedern Gerichten, Vasallen, Stadträthen und Gemeinden, so wie resp. allen Unsern getreuen Unterthanen hiermit gnädigst und ernstlichst, sich nach den vorenthaltenen Vorschriften gehörig zu achten und resp. über deren Befolgung zu wachen, behalten Uns aber vor, nach dem Befinden besonderer Umstände, und des Fortschreitens der jüdischen Nation in den hiesigen Landen, die gegenwärtige Verordnung zu mehren oder zu mindern, und zum Theil oder ganz aufzuheben, auch

auch aus zureichenden Gründen Ausnahmen zu gestatten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Unsern Geheimen Kanzleisiegel bedrucken, auch zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen. So geschehen Meinungen zur Elisabethenburg, den 5. Januar 1811.

L u i s e,
(L.S.) verwittw Herzogin zu Sachsen, geb.
Prinzessin zu Hohenlohe.

2) Herzogl. Sachsen-Hildburghäusisches Edict, die bürgerlichen Verhältnisse der Jüden betreffend.

In dem Fürstenthum Hildburghausen hatten die Jüden schon vor alten Zeiten eine Aufnahme gefunden. Herzog Ernst Friedrich II., Urenkel des weisen und frommen Herzogs Ernst von Gotha, fasste zwar einmal den Entschluß sie auszutreiben, allein seine Frau Mutter, die Bitten der Landstände, selbst der Bürgerschaft von Hildburghausen brachten ihn von diesem Vorhaben wieder zurück, und er ertheilte ihnen unterm 30. Dec. 1730. ein neues General-Privilegium. In demselben wurden sie zu wahren Untertanen angenommen, und der Erbhuldigungseid ihnen zur Pflicht gemacht, dagegen ihnen auch der freie Handel und selbst der Besitz liegender Gründe gestattet, jedoch in Ansehung

sehung der Residenzstadt mit der Einschränkung, daß sie, sobald es ihre Umstände gestatten würden, eine eigne Judengasse erbauen, und bis dahin nicht in der Stadt selbst, sondern in der um jene Zeit von französischen Protestanten und andern Vertriebenen neu angelegten Neustadt wohnen sollten. ¹⁾)

Die Zahl der Juden blieb zu gering, als daß sie die Erbauung einer neuen Straße hatten unternehmen können, und auch die Verordnung, daß sie nur in der Neustadt wohnen sollten, kam nie zur Anwendung. Obgleich die Bürgerschaft wiederholt darüber klagte, daß die Juden sich aller Gewerbe bemächtigten, eine bei genauerer Prüfung höchst ungegründete Beschwerde, so sind doch in Hildburghausen nur 17 Familien und eben so viel auf dem Lande wohnhaft. Gegen den klaren Inhalt des obenerwähnten General-Schutzbrieß war auch nach und nach der Grundsatz geltend geworden, daß die Juden unsfähig seyen, Häuser und andere Grundstücke zu besitzen, und es wurden mehrere Gesuche christlicher Unterthanen, ihre Güter an Juden verkaufen zu dürfen, um solche zu zerschlagen, abgewiesen. Besonders für die Stadt Hildburghausen wurde ihnen durch wiederholt landesherrliche Befehle der Besitz von Häusern untersagt. Auch solche Verträge, wodurch sie sich mittelst langjähriger Mietverträge ein dem Eigenthume nahe kommendes Recht

Recht erwarben, wurden verboten. Die Christen arbeiteten der Vermehrung der Juden mit großer Wachsamkeit entgegen, im J. 1783 wurde ihnen verboten, ausländische Juden als Handelsdiener oder Knechte anzunehmen, und unterm 21. Januar 1797 erhielt der Stadtrath sogar die Versicherung, daß keine ausländischen Juden mehr aufgenommen werden, und selbst den Kindern der hiesigen Schutzjuden nicht verstattet seyn solle, sich zu verheirathen und eigne Haushaltungen anzufangen.

Indessen mußte man auch in dem hiesigen Fürstenthum an die Verbesserung der Juden, welche vom Geiste der Zeiten so laut und dringend gefordert wurde, Hand anlegen. Zuerst wurde der Leibzoll (durch Rescript vom 10. Sept. 1809) aufgehoben; zu einem bedeutenderen Schritte nothigte aber der Mangel junger zum Kriegsdienst fähiger Leute, welcher durch die öftere fast gänzliche Vernichtung des Contingents entstanden war. Die Juden sollten mit dazu gezogen werden, verlangten aber mit Recht, daß wenn sie alle Pflichten der Bürger erfüllen sollten, man ihnen auch an den Rechten derselben einen größern Anteil einraumen müsse. Unter den Freiwilligen zogen auch einige mit in den großen Kampf für Deutschlands Freiheit, und haben das Zeugnis eines vollkommenen Wohlverhaltens mit zurückgebracht.

Dies

Dies war die nächste Veranlassung zu dem folgenden Edicte:

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog
zu Sachsen u. s. w.

haben in Erwägung, daß die bürgerlichen Verhältnisse der Juden einer Verbesserung bedürfen, diese aber nur dann geschehen kann, wann die jüdischen Glaubensgenossen sich eine dem Zwecke des Ganzen angemessene Bildung zu eigen machen, und sich vorzüglich in Hinsicht ihres Erwerbs den übrigen Unterthanen völlig gleich stellen, und daß, um dies zu vermitteln, verschiedene Anordnungen und Vorkehrungen erforderlich sind, wegen der in dem hiesigen Fürstenthume befindlichen oder dahin Verkehr treibenden Juden nachstehendes zu verordnen und festzusezzen für nöthig erachtet:

I Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Alle gegenwärtig mit landesherrlichem Schuße in den hiesigen Landen wohnende Juden werden von jetzt an als Eingebohrne und wirkliche Unterthanen betrachtet.

II. Sie haben alle Pflichten der Unterthanen zu erfüllen, insbesondere von nun an auch die Bindlichkeit zum Kriegsdienst. Jedoch wollen Wir die jetzigen Hausväter mit dem Dienst beim Leibregiment verschonen. Auch versteht es sich, daß von der

der Zeit an, wo die junge Mannschaft zur Conscription gezogen wird, die von der gesamten Judenschaft bisher bezahlten Redemtionsgelder aufhören.

III. Die Rechte der jüdischen Unterthanen sind, je nachdem sie, nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen, in die Klasse der blosen Schutzgenossen gehören, oder das volle Bürgerrecht besitzen, verschieden.

IV. Alle Angelegenheiten der Juden, sowohl mit Nichtjuden als unter sich, werden nach den allgemeinen Gesetzen und Ordnungen des Landes, und soviel die Ausübung ihrer Religion und ihre Familien-Verhältnisse betrifft, nach den Mosaischen Vorschriften beurtheilt.

V. Die Juden stehen von Zeit der Publication dieses an, gleich andern Einwohnern unter der ordentlichen Obrigkeit ihres Wohnorts, zu welchem Ende von unsren Aemtern alle anhangigen Klagsachen gegen die hierdurch unter andern Gerichtszwang übergehenden Individuen an die nunmehr competenten Behörden abzugeben sind.

In hoherer Instanz stehen die Juden unter der Landesregierung und den verschiedenen Deputationen derselben.

In Ehesachen wird von den Gerichten ein Rabbinus zugezogen.

VI. Alle jüdischen Unterthanen sind schuldig, für sich

sich und ihre Nachkommen ordentliche Familien-Namen anzunehmen und solche bei allen ihren Geschäften, welche öffentliche Anerkennung erhalten sollen, zu führen. Diese Namen haben sie, nach Angabe ihres Alters und Vornamens, so wie des Alters und Vornamens ihrer Weiber und Kinder, bei der ihnen vorgesetzten Polizeibehörde binnen vier Wochen zum Protocoll zu erklären.

Die Namen dürfen nicht schon übliche Familien-Benennungen seyn. Nebrigens bleibt den vermähligen Familien-Vätern, welche einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, überlassen, ob sie einen gemeinschaftlichen oder verschiedene Namen wählen wollen. Die Verzeichnisse dieser Namen sind uns von der Polizeideputation der Landesregierung binnen zwei Monaten vorzulegen.

VII. Alle Documente, welche in Gerichten producirt werden und Anerkennung erhalten sollen, dürfen nur in deutscher oder einer andern bekannten, nicht aber in hebräischer oder jüdisch-deutscher Sprache abgefaßt, und nur mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unterschrieben seyn.

VIII. Mit allen, welche in erster Instanz unter den Untergerichten stehen und nicht wechselseitig sind, dürfen Juden solche Verträge, welche nicht von beiden Theilen sogleich erfüllt werden, nur gerichtlich, und zwar nur vor deren ordentlicher L. b. igkeit eingehen.

gehen. Zu dem Ende müssen den Gerichten alle Contracts-Bedingungen von den Contrahenten vorgetragen, und nach vorheriger Prufung ihrer Gesetzmäigkeit Obrigkeitswegen in ein Protocoll gebracht werden, welches die Contrahenten mit unterschreiben. Die mit Juden contrahirenden Christen sind hierbei von den Gerichten besonders zu vernehmen und zu verwarnen:

daß sie bei nicht gehöriger Angabe aller Bedingungen in der Folge mit der Einrede des Wuschers nicht gehört werden sollen.

Diese Verwarnung ist bei Strafe der Nichtigkeit der ganzen Verhandlung in das Protocoll mit aufzunehmen, und der Richter, welcher solche unterläßt, zum Schadensersatz verbunden. Auch sind dem Protocolle, welches volle Beweiskraft haben soll, diejenigen Documente und Berechnungen, auf welche sich die Contrahenten beziehen, in Original oder in Abschrift beizulegen. Von dem errichteten Protocoll werden den Interessenten, auf Verlangen, beglaubte Abschriften und Extracte mitgetheilt. Aus einem außergerichtlichen Vertrage findet in dem oben bestimmten Falle keine Klage auf Erfüllung statt.

IX. Die Kinder der Juden müssen ohne Ausnahme, gleich denen anderer Unterthanen, die öffentlichen Schulen besuchen und darin unterrichtet werden. Nur ihren Religions-Unterricht dürfen sie

sie von jüdischen Lehrern erhalten. Diese aber müssen die Autorisation der Kirchen- und Schulen-Deputation erhalten und vereidet seyn. Vor dem Eid müssen sie einen schriftlichen Nevers aussstellen:

daß sie Gehorsam gegen den Staat und Treue gegen die Nichtjuden so gut, als gegen die Juden für Religionspflicht erkennen und lehren wollen.

X. Der Zutritt zu den höhern Schulanstalten ist den jüdischen Glaubensgenossen gestattet, wobei sie denselben Gesetzen und Bedingungen, wie andere unterworfen sind. Besonders darf keiner zum Studium der jüdischen Gottesgelahrheit gelassen werden, welcher nicht blos in Rücksicht seiner Kenntnisse, insbesondere der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, sondern auch vorzüglich in Rücksicht seiner sittlichen Eigenschaften gute Zeugnisse beigebracht hat.

XI. Eben so ist ihnen der Zutritt zu den Zünften geöffnet, und alle Zünfte, vor der Hand mit Ausnahme der Bäcker, sind schuldig, jüdische Lehrlinge aufzunehmen, sie der Ordnung gemäß loszusprechen, und wenn sie das Bürgerrecht erworben, zum Meisterrecht zu lassen.

II. Titel.

Von jüdischen Schützgenossen.

XII. Blose Schützgenossen sind diejenigen jüdischen

schen Unterthanen, welche das volle den Juden ver-
gönnte Bürgerrecht im Lande nicht erlangt oder sol-
ches verloren haben.

Ihre Zahl soll durch neue Receptionen auslän-
discher Juden nicht vermehrt werden.

XIII. Die Rechte derselben bestehen, außer dem
ihnen zugesicherten allgemeinen Staatschutz,

- a) in dem Rechte, an den ihnen angewiesenen
Orten als Schutzverwandte oder Hintersassen
aufgenommen zu werden;
- b) in der Befugniß, erpachtete Grundstücke selbst
oder durch jüdische Knechte zu bebauen, nicht
aber solche afterpachtsweise an andere zu ver-
lassen;
- c) in dem Rechte der Handelschaft, nach den in
dem der hiesigen Judenschaft unterm 20. De-
cember 1730 ertheilten und unterm 15. Jul.
1767 erneuerten allgemeinen Schutzbriefe ent-
haltenen Bestimmungen.

XIV. Sie sind folglich ausgeschlossen,

- a) von Treibung der burgerlichen Gewerbe und
- b) vom Besitze des Grundeigenthums, zu welchem
Ende unsere Verordnung vom 25. Aug. 1801
wegen der simulirten Häuserkaufe der Juden
hiermit erneuert wird.

XV. Für ihre Glaubensgenossen können Schutz-
juden gegen Nichtjuden kein vollgültiges Zeugniß
I. Band. II. Hest. L. geben,

geben, wohl aber darf ein solches zur Unterstützung anderer Beweismittel, oder als ein nach seiner innern Wahrscheinlichkeit zu beurtheilender Beweis benutzt werden.

XVI. Schutzgenossen dürfen schlechterdings nicht heirathen, sondern müssen, wenn sie durch Heirath eine neue Familie stiften wollen, erst das Bürgerrecht ordnungsmässig gewinnen.

XVII. Die Staatsabgaben der Schutzgenossen bestehen bis auf Weiteres in den bisherigen, jedoch sind die Nachkommen der bereits recipirten Schutzjuden bei ihrem Etablissement von der Lösung besonderer Schutzbriefe befreit.

III. Titel.

Vom Bürgerrecht der Juden.

XVIII. Jeder einheimische Jude kann das Staats-Bürgerrecht gewinnen, wenn er

- a) ein und zwanzig Jahr alt ist;
- b) deutsch lesen und schreiben kann;
- c) den Gesetzen wegen der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste Genüge geleistet hat, und entweder
- d) ein Gewerb ordentlich gelernt hat, in einer deshalb vorzunehmenden Prufung wohl besteht und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringt, auch ein zum Betrieb seines Gewerbs erforderliches Kapital nachweist; oder
- e) sich dem Ackerbau widmet, und so viele Grundstücke

stücke eigenthümlich oder pachtweise innen hat, um mit einer Familie davon leben zu können.

Die Kaufmannschaft muß, wenn sie als Grund zum Bürgerrecht angenommen werden soll, in einer fremden soliden Handlung erlernt und mehrere Jahre im Dienste einer solchen geübt worden seyn. Auch darf keiner zum bürgerlichen Handelsmann angenommen werden, der nicht wenigstens 2000 fl. rhnl. eigner Fonds nachweisen kann und offenen Laden hält. Der Haussier- und Schacherhandel ist jüdischen Bürgern untersagt.

Der Ackerbau muß von den Besitzern selbst oder durch jüdische Knechte getrieben werden. Grundstücke zu erwerben, um solche zu verpachten, ist ihnen nicht gestattet.

XIX. Fremde Juden können das Bürgerrecht gewinnen, wenn sie außer der Erfüllung obiger Bedingungen sich zu Erbauung neuer Häuser in der Residenzstadt von wenigstens 50 Schuh Länge nach Vorschrift der Bau-Deputation zu erbauen verbindlich machen, oder besonders nützliche Gewerbe ins Land bringen.

XX. Das Bürgerrecht wird bei der Polizei-Deputation gesucht, und auf deren Bericht von Uns selbst ertheilt.

XXI. Wer das Bürgerrecht gewonnen hat, kann sich überall im Lande niederlassen, mit Beobachtung

der für Erlangung des Orts-Bürgerrechts bestehenden oder zu ertheilenden besondern Vorschriften. Er steht in allem, worin dieses Edict nicht besondere Einschränkungen enthält, den christlichen Untertanen gleich, muss aber auch ihre Pflichten und Lasten in gleichem Verhältniß übernehmen. Er kann Häuser und Grundstücke erwerben, jedoch Feldgüter nur zum eignen Anbau und Häuser nur zur eignen Wohnung. In Ansehung der Grundstücke und Häuser, welche er nicht selbst bebaut oder bewohnt, steht andern Ortsbürgern ein Rückkaufsrecht zu.

Das Obereigenthum an Grundstücken ohne das nutzbare Eigenthum, so wie Gutsherrliche Rechte überhaupt können Juden nicht erlangen. Auch bleiben sie vor der Hand von Gewerben, welche mehr die Natur des Handels haben, als von der Brauerei, Gastwirthschaft, dem Wein- und Bierschank, ingleichen der Bäckerei ausgeschlossen. Vom Fleischhandwerk soll vor der Hand nur ein jüdischer Metzger in unserer Residenzstadt und einer zu Simmershausen seyn dürfen, welcher übrigens in Ansehung seines Gewerbes der Ortspolizei eben so wie andere unterworfen, weiter aber nicht beschränkt ist.

XXII. Das Bürgerrecht geht nicht auf die Kinder über. Diese müssen sich für ihre Person ebenfalls dazu geschickt machen, und es erwerben, und haben bis dahin nur die Rechte der Schutzverwandten.

ten. Das Orts-Bürgerrecht aber geht, im Falle die Kinder des vollen Unterthanenrechts würdig befunden werden und dasselbe erwerben, auf sie über.

XXIII. Das Bürgerrecht geht verloren:

- a) durch jedes gemeine Verbrechen, Diebstahl ohne Unterschied des Betrags, Betrug, Fälschung und jedes andere, welches criminell bestraft wird;
- b) durch Aufgeben des Gewerbs, oder Rückfall in den jüdischen Nahrungszweig des Geldmarkts, Leihens auf Pfänder, durch unterlassene Führung ordentlicher Handelsbücher, durch Gebrauch des jüdisch-deutschen in Handlungsbüchern und Vertragen, die zur gerichtlichen Production kommen, der jüdischen Namen und vergleichen;
- c) durch vorschriftswidrige Erziehung der Kinder;
- d) durch Defraudationen in Abgabe und Steuern bei der Capital-Steuer, beim Zoll und andern Auflagen.

In dem Falle unter a. und d., ist sogleich bei Abschaffung des Erkenntnisses auf den Verlust des Bürgerrechts zu erkennen. In den übrigen hat die Polizei-Deputation erst zu warnen, und dann bei Uns auf die Entziehung des Bürgerrechts anzutragen.

XXIV. Die Entziehung des vollen Staatsbürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach

nach sich, so wie den Rücktritt in die Klasse der bloßen Schutzverwandten. Gegen einen solchen, welcher des Bürgerrechts verlustig geworden, hat jeder Bürger wegen der Grundstücke, die er besitzt, das *Retracts - Recht*. Das Gewerb, wozu er einmal berechtigt war, darf er indessen forttreiben, wenn er nicht gerade in diesem groben Betrug ausgeübt hat, und besondere Umstände es nothwendig machen, ihm die Fortsetzung zu untersagen.

XXV. Die Entziehung des Bürgerrechts wird mit ihrer Ursache öffentlich bekannt gemacht. Es findet gegen dieselbe rechtliches Gehör statt, jedoch ohne auffchiebende Wirkung.

Wir versehen Uns zu unsern jüdischen Untertanen, sie werden die hierin liegende gute Absicht nicht verkennen, und fordern unsere Landesregierung und alle Behörden auf, über die Befolgung und genaue Beobachtung dieser Verordnung, welche durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, zu wachen.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und unserm Landesherrlichen Siegel. Gegeben Hildburghausen, den 11. Mai 1814.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.

1) In dem Schußbriese von 1730 heißt es Art XI.
„Daher gegen geloben und versprechen sämtliche hier wohnende

nende schutzverwandte Juden, und sollen allerdings gehal-
ten seyn, 1) daß Uns dieselbe treu, hold, unterthänig und
gewärtig seyen, und desfalls ihren Hulbigungs-Eid gebühs-
rend abstatten, ihre Schutzbriefe gewöhnlicher maßen aus-
lösen, auch in der ihnen gestatteten Synagoge keine Got-
teslästerung wider unsern Heiland oder die christliche Reli-
gion zu Schulden bringen sollen. — 2. Gleichwie auch die
Judenschaft und jeder insonderheit seine Ordinar- und Ex-
traordinars auch Frank-Steuern, Gült und Frohnen von
seinen inhabenden liegenden Gütern richtig und
ohne Säumnis nebst dem jährlich gesetzten Schutzgeld, jede
Haushaltung 6 Gülden, zu entrichten hat; Also wollen
Wir auch, daß sie darunter dem bisherigen Herkommen
gemäß, gelassen, gleich andern christlichen Unters-
thanen tractiret, und zur Ungebühr nicht übernommen
werden. Soviel aber die Nachsteuer anbetrifft, solche zwar
von ihren liegenden Gütern, wie andere Unters-
thanen entrichten, diesenigen aber, so deren keine besitzen,
davon allerdings befreit seyn sollen.

VIII.

Frankreichs neuere Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

Nirgends ist in neuern Zeiten soviel für die
Juden gethan worden, als in Frankreich, und da
man sich dort zu einer bedeutenden Einschränkung
der ihnen verliehenen Rechtsgleichheit genötigt ge-
sehen

sehen hat: so ist es wohl der Mühe werth, hier eine Darstellung des Ganges einzuschalten, welchen die französische Gesetzgebung der neuern Zeit in Ausehung der Juden genommen hat.

Zwar waren zu Ende des 14. Jahrhunderts die Juden aus den alten Landen verbannt worden, aber zwei Gegebenheiten brachten sie doch wieder herein. Nachdem Spanien und Portugal seine Juden mit eben so groser Grausamkeit als Unflugheit ausgetrieben hatten, nahm Heinrich II. einen Theil von ihnen auf, und ertheilte denselben, da sie sich in allen Hinsichten als nützliche Bürger bewiesen, noch überdem grosse Freiheiten. Sie bekamen vollkommen gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen, durften alle Arten von Grundstücken besitzen, und nie hat die Regierung Ursache gehabt, dies Verfahren zu bereuen. Sodann brachte die Erwerbung der drei Bisthümer, Meß, Toul und Verdun, und der Provinzen Elsaß und Lothringen eine ansehnliche Judenschaft unter französische Herrschaft, und auch dieser wurden bei der Einverleibung die alten Rechte, welche sie von dem deutschen Reiche und ihren Landesherrn hatten, bestätigt. Die Zahl dieser deutschen Juden wurde durch die Eroberung des linken Rheinufers noch sehr vermehrt.

Die spanischen und portugiesischen Juden haben sehr lange vor ihrer Einwanderung äußerlich als

als Christen leben müssen, und dadurch fast ihre ganze National - Eigenthümlichkeit verloren. Die Juden in Meß, Elsaß und Lothringen hingegen fanden sich auf derselben Stufe der Cultur und in ähnlichen bürgerlichen Verhältnissen wie ihre Glaubensgenossen im übrigen Deutschland. Ein sehr beschränkter Handel, vornehmlich mit alten Waaren und Vieh, machten mit dem Geldverkehr ihren einzigen Nahrungs Zweig aus. Von allen zunftigen Handwerken und dem Besitz liegender Güter waren sie auch hier streng ausgeschlossen, nur im Elsaß konnten sie das Eigenthum von Häusern erwerben. Ihre Abgaben waren viel bedeutender als die der Christen, und auch dem Leibzoll waren sie unterworfen. Ihre Rabbinen übten unter Aufsicht der höhern Gerichtsbehörden die Gerichtsbarkeit über sie aus, und in Kirchensachen wurde das Ansehen dieser wenig aufgeklärten Obern von der königlichen Regierung mit großer Strenge aufrecht erhalten. ²⁾

Auch hier hatten die Juden bis in die neuesten Zeiten die Wirkungen des Volkshasses zu empfinden. Im J. 1765 war der Marschall Contades, als Commandant im Elsaß, gendthigt, eine strenge Verordnung zum Schutz der armen Juden gegen persönliche Misshandlungen zu erlassen. Eine höchst sonderbare und gefährliche Bewegung aber brach im J. 1778 gegen sie aus. Ein Patrimonialbeamter misbrauchte

seine

seine Kenntnis des hebräisch-deutschen dazu, falsche Quittungen für ihre Schuldner zu schmieden, und zugleich wiegelte er den Pöbel mit dem Vorgeben auf, daß die Regierung selbst nicht ungern sehe würde, wenn die Juden von ihm aus dem Lande gejagt würden. Der Unfug ging so weit, daß die Regierung sich zu den ernstlichsten Maasregeln geselltigt sah. Alle Rechtssachen der Juden gegen Christen wurden den Untergerichten abgenommen, und an den obersten Gerichtshof der Provinz zu Colmar gezogen, alle Quittungen, welche die Schuldner in Händen hatten, mußten bei dem Gericht übergeben werden; es wurde eine Frist bestimmt, binnen welcher die Inhaber falscher Quittungen noch bei freiwilliger Anzeige der Verfälschung straflos bleiben sollten, dann aber sollte die Rechtlichkeit derselben von Unrechtswegen untersucht, und criminell gegen dieselben verfahren werden, welche von einer falschen hatten Gebrauch machen wollen. So wurde die Sache endlich wieder unterdrückt. ²⁾)

Die Regung, welche sich in Deutschland zu Gunsten der Juden offenbarte, wirkte auch in Frankreich fort. Zwar hatten sie dort einen heftigen Gegner an Voltare, dessen berüchtigten, und ihm wenig Ehre bringenden Proces mit einem jüdischen Juwelenhändler in Berlin man wohl kennt. Allein auch diese gelehrte Fehde wurde von ihm nicht eben sieg,

siegreich geführt ³⁾) Dagegen machte die Regierung im J. 1784 einen sehr ernstlichen Versuch zu ihrer burgerlichen Verbesserung, indem nicht nur der Leibzoll aufgehoben wurde, sondern auch eine ausführliche Verordnung über ihre bürgerlichen Verhältnisse überhaupt erschien. Es wurden ihnen darin mehrere neue Nahrungszeuge eingeräumt, z. B. die Anlegung von Fabriken, selbst der Ackerbau, jedoch nur als Pächter ohne eigenthümlichen Besitz der Feldgüter, verstattet, dagegen aber auch verboten, sich hebräischer Schriftzeichen zu bedienen, und überhaupt eine strengere Aufsicht über sie angeordnet. ⁴⁾

Diese Verordnung griff das Uebel nicht bei der Wurzel an. Die Gesellschaft der Wissenschaften zu Meß setzte im J. 1787 einen Preis auf die beste Beantwortung der Frage: Wodurch kan der sittliche und burgerliche Zustand der Juden verbessert werden? Der Preis wurde dem damaligen Abbe Grégoire zugethieilt, welcher sich seitdem auch der Neger mit einem edlen Eifer angenommen hat, und nachher in der Nationalversammlung die Sache der Juden unterstützte. Auch mehrere jüdische Gelehrte traten als nicht ungeschickte Vertheidiger ihrer Nation auf ⁵⁾)

Es war wohl zu erwarten, daß die Richtung, welche ein alle Schranken durchbrechendes Streben nach einer bürgerlichen Freiheit, von welcher vielleicht

leicht kein Franzose einen richtigen Begriff hatte, in der Revolution nahm, auch zu Gunsten der Juden benutzt werden würde, zumal da auch Mirabeau für ihre Sache stritt.⁶⁾ Dennoch konnten sie diesen Zweck nicht sogleich erreichen. In den berühmten Beschlüssen, deren Reihe in der Nacht vom 4. August 1789 ihren Anfang nahm, hies es nur im Allgemeinen, daß jeder Bürger zu allen Aemtern im Staate fähig seyn solle. Als aber die Nationalversammlung diese Bestimmung in Hinsicht auf die Nicht-katholischen ausdrücklich wiederhohlen wollte, kam auch die Sache der Juden zur Sprache, aber nicht zum Schlusse. Die Nationalversammlung behielt sich, indem sie den Protestanten das volle Bürgerrecht und die Fähigkeit zu allen Staatsämtern zu gelangen zusprach, die Entscheidung über die Ansprüche der Juden noch bevor. Für einen Theil, nehmlich die portugiesischen, spanischen und Avignoner Juden erfolgte diese endliche Entscheidung zuerst, denn ihnen wurden schon durch das Decret vom 28. Januar 1790 die durch königliche Verordnung bereits erlangten vollen Bürgerrechte bestätigt. Den übrigen wurden am 20. Jul. 1790 die bisher bezahlten Schutzgelder, auch die Rückstände, erlassen, ohne Unterschied ob sie an den Staat, an Gemeindefässen oder an einzelne Gutsbesitzer bezahlt wurden, und endlich bei dem Schlusse ihrer Arbeiten, am 27. Sept.

1791 kam noch ein Beschlüß der Nationalversammlung zu Stande, daß die Juden, welche den Bürgergedeit leisteten, und damit auf alle besondern Rechte und Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen und Pflichten verzichteten, auch alle Rechte eines französischen Staatsbürgers geniesen sollten. Zugleich wurde durch ein anderes Decret angeordnet, daß die Juden im Elsaß ihre Schuldforderungen an christliche Bürger geringen Standes vorlegen, und die Districts-Directorien (an deren Stelle nachmals die Unter-Präfектuren gekommen sind) Mittel vorschlagen sollten, wie man den Schuldner die Bezahlung erleichtern könne. ⁷⁾

Während den bald hernach eingetretenen Stürmen einer wilden Volksherrschaft ist die letzte Anordnung wohl nicht zum Vollzug gekommen, und diese seit dem Jahr 1778 in Bewegung gebrachte Angelegenheit mag die Veranlassung zu den Decreten von 1806 und 1808 gegeben haben.

Wenigstens wurden die alten Klagen über wucherliche Bedrückungen gegen die elsässischen Juden so laut, daß die Regierung sich verpflichtet fand, nachdrückliche Maasregeln zu ergreifen. Es ist auch nicht zu laugnen, daß sie hiebei den Weg einschlug, welcher allein zum Ziele führen konnte, und das, was sie gethan hat, muß noch lange wohlthätig fortwirken, und kan auch von andern Ländern benutzt

werden.⁸⁾ Zuerst wurde durch ein K. Decret vom 30. Mai 1806 eine Zusammenkunft der angesehensten Juden aus allen Theilen des französischen Reichs zu Paris angeordnet, und auf ein Jahr alle Executionen gegen die Landleute im ehemaligen Elsaß, Lothringen und dem linken Rheinufer, welche aus Schuldforderungen der Juden herrührten, suspendirt.⁹⁾ Im Julius desselben Jahres kamen denn auch 113 Juden aus Frankreich und Italien in Paris zusammen und hielten ihre Sitzungen unter dem Vorsitz des Herrn Abraham Furtado, eines portugiesischen Juden aus Bordeaux. Die Regierung liess ihnen 12 Fragen vorlegen, und sie einladen, hierauf ohne allen Rückhalt zu antworten. Es waren nebst dem wesentlichen Inhalt der Antworten folgende:

1) Ist es den Juden erlaubt, mehr als eine Frau zu nehmen? — Nein. Zwar verbietet Moses es nicht ausdrücklich, und im Orient ist es daher nicht ganz ungewöhnlich. Aber in den Abendländern hat die europäische Sitte auch bei den Juden solche Gültigkeit erhalten, daß eine Versammlung von Rabbinern, welche im 11. Jahrhundert zu Worms gehalten worden, alle Juden, die mehr als eine Frau nehmen würden, mit dem Bannfluche belegt.

2) Ist nach judischer Religion die Ehescheidung zulässig, und ist sie gültig ohne Ausspruch der Gerichts-

richtshofe und gegen die Landesgesetze? — Die Scheidung ist nach dem Gesetz Mosis erlaubt, aber nicht gültig ohne Ausspruch der Gerichte. Vor der Revolution, da die Juden nach ihren eignen Gesetzen lebten, durften sie zwar sich eigenmächtig von ihren Weibern trennen, haben aber selten davon Gebrauch gemacht. Nachdem sie aber die Rechte der Bürger erlangt, und dagegen ihren besondern Rechten entsagt haben, müssen sie die Staatsgesetze für verbindlich erkennen.

3) Kan sich eine Christin mit einem Juden, und eine Jüdin mit einem Christen verheirathen, oder erlaubt das Gesetz den Juden nur die Ehe mit ihren Glaubensgenossen? — Das Gesetz verbietet nur nahmehrlich die Ehe mit den sieben cananitischen Völkerschaften, mit den Ammonitern und Moabitern und mit den Aegyptern. Das Verbot bezieht sich lediglich auf Götzendiener, und der Talmud erklärt ausdrücklich, daß die Christen und Mohammedaner dafür nicht gehalten werden können, weil sie, gleich den Juden den einzigen wahren Gott anbeten. Doch ist die Lehre der Rabbinen dagegen, weil zur kirchlichen Schließung der Ehe gewisse religiöse Feierlichkeiten gehören, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Eine solche Ehe würde daher von den Rabbinen nicht eingesegnet werden, und nur als bürgerliche Ehe bestehen. Die Kirche, welche

che in diesem Falle ein kirchliches Band gar nicht anerkennt, würde auch bei einer willkürlichen Auflösung der Verbindung nichts zu erinnern haben. Doch würde der jüdische Theil dadurch nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

4) Sind in den Augen der Juden die Franzosen Brüder oder Fremde? — Die Franzosen sind für Brüder und nicht für Fremde zu halten. Die mosaischen Gesetze und der Talmud gebieten Brudersliebe gegen jeden Ausländer, welcher nur die mosaischen Gebote anerkennt.

5) In welchen Verhältnissen stehen dann in beiden Fällen die Juden nach ihrem Gesetz gegen die Franzosen, welche nicht ihres Glaubens sind? — In denselben Verhältnissen wie die Juden unter einander. Da die Juden heut zu Tage keine besondere Nation mehr ausmachen, sondern der französischen Nation einverlebt sind, welches sie als eine körperliche Erlösung betrachten, so ist es unmöglich, daß ein Jude einen Franzosen anders behandle als seinen Glaubensgenossen.

6) Betrachten die in Frankreich gebohrnen, und als französische Bürger behandelten Juden, dasselbe als ihr Vaterland? Sind sie schuldig, dasselbe zu vertheidigen, und seine Gesetze zu beobachten? — Ja. Jeremias, K. 29., befahl ihnen sogar, Babylon als ihr Vaterland anzusehen. Die Pflicht der

Ver-

Verteidigung haben mehrere Juden treulich erfüllt, und davon ehrenvolle Anerkennnisse aufzuzeigen.

7) Wer ernennt die Rabbinen? — Alles, was die Ernennung der Rabbinen angeht, ist gegenwärtig unbestimmt. In den meisten Orten werden sie von den Hausvätern nach Mehrheit der Stimmen gewählt.

8) Welche obrigkeitliche Besigkeiten in Polizei- und Rechtspflege haben die Rabbinen unter den Juden? — Die Rabbinen haben gar keine Polizeigewalt. In den mosaischen Gesetzen kommt ihr Nahme gar nicht vor. Zur Zeit des zweiten Tempels wurden die Juden durch Sanhedrin's oder Gerichtshöfe regiert. Zu Jerusalem hatte das große Sanhedrin, aus 71 Richtern bestehend, seinen Sitz. In den Ortschaften waren Gerichte von drei Mitgliedern, in dem Hauptort eine Behörde von 22 Richtern, das kleine Sanhedrin genannt. In der Mischna und dem Talmud kommt der Nahme Rabbine zum erstenmale vor und bedeutet einen Lehrer des Rechts. Nach der Zerstreuung bildeten die Juden kleine Gemeinden, und hie und da ertheilten ein Rabbine mit zwei andern Rechtsgelehrten Rechtsprüche unter dem Nahmen des Bethdin, Haus der Gerechtigkeit. Alles dies hing von dem Willen der Landesregierung ab; in Frankreich und Italien haben diese Rabbinengerichte seit der Revolution ganz

aufgehört, und die Juden haben sich ganz den bürgerlichen Gesetzen unterworfen. Die Amtsverrichtungen der Rabbinen sind blos darauf beschränkt, in den Tempeln die Moral zu lehren, die Ehen einzusegnen und die Scheidungen auszusprechen. Die Ehen kan aber auch jeder andere unterrichtete Israelit einzegen.

9) Ist die Art der Ernennung der Rabbinen und ihre obrigkeitliche Gewalt im Gesetz angeordnet, oder blos durch den Gebrauch? — Alle gerichtliche oder polizeiliche Besigkeiten der Rabbinen, so wie die Art ihrer Ernennung ist lediglich Gewohnheitssache, und im Gesetz darüber nichts bestimmt.

10) Ist den Juden irgend eine Handthierung von ihrem Gesetz untersagt? — Keine; im Gegentheil der Talmud sagt wörtlich, der Vater, welcher sein Kind nicht ein Gewerbe lernen läßt, erzieht es zum Räuberhandwerk.

11) Verbietet den Juden ihr Gesetz, von ihren Brüdern Bücher zu nehmen? — Das Gesetz Moses verbietet alle Zinsen, und wird misverstanden, wenn man das Verbot blos von wucherlichen oder gesetzwidrigen Zinsen deuten will. Moses hatte den Zweck, eine gewisse Gleichheit des Vermögens in seinem Volke zu erhalten, und zu verhindern, daß allzugroßer Reichthum in den Händen einzelner Bürger angehäuft wurde. Dahin zweckten auch das

Sab-

Sabbathsjahr ab, welches alle Schuldsforderungen tilgte, und das Jubeljahr, in welchem alle verkauftes Grundstücke wieder an ihren alten Eigenthumer zurückfielen. Der Talmud erklärt das mosaische Zinsenverbot nur von Darleihen an unbegüterte Leute, nicht vor Handelscalitalen. Es konnte nur bei einem armen Volke von Landbauern und Hirten anwendbar seyn, und seit der Zerstreuung haben sich die Juden dadurch nicht mehr verbunden geachtet.

12) Verbietet oder erlaubt das Gesetz den Wucher gegen Fremde? — Das Zinsenverbot, welches nicht auf einem Grundsätze des Handels, sondern der Menschenliebe und Wohlthätigkeit beruht, bezieht sich auf die Mitbürger eines andern Glaubens eben so gut, als auf die Juden unter einander. Die Erlaubnis, von einem Ausländer Zinsen zu nehmen, ist von Bürgern eines fremden Staates zu verstehen, mit welchen man Handel treibt, und enthält keine Erlaubnis zu ungerechter Bevortheilung oder Wucher. Die entgegenstehende Lehre des Maimonides ist von den angesehensten Rabbinen verworfen worden. Die mit der bürgerlichen Moral nicht übereinstimmende Meinung eines Gelehrten kan eben so wenig auf Rechnung der allgemeinen jüdischen Religion gesetzt werden, als die Vergehungen einzelner Menschen ihren Glaubensgenossen zum Vorwurf gemacht werden dürfen. ¹⁰⁾)

Diese Antworten wurden von der Regierung mit Beifall aufgenommen, der Versammlung aber bekannt gemacht, daß die darin aufgestellten Grundsätze durch eine wahrhaft kirchliche Autorität anerkannt werden müssten, damit sie gleiche Gültigkeit mit dem Talmud erhalten und in den Augen der Juden aller Länder und aller Zeiten das größte mögliche Ansehen haben möchten. Daher müsse man an das große Sanhedrin zurückgehen und die Regierung habe dessen Zusammenberufung beschlossen. Es solle wie in den alten Zeiten aus 70 Mitgliedern ohne seinen Präsidenten bestehen.

Demzufolge ergingen Einladungen an alle europäische Synagogen, Deputirte zum großen Sanhedrin nach Paris zu schicken. Dieses erklärte sich am 4. Februar 1807 für gesetzmäßig constituiert, und fasste über die Punkte, welche den Gegenstand der oben angeführten 12 Fragen ausgemacht hatten, 9 Beschlüsse, wodurch die schon gegebenen Antworten bestätigt wurden. In dem Eingange wird gesagt: „das göttliche Gesetz enthalte religiöse und burgerliche Verfügungen“ Jene seyen unbedingt, und für „alle Umstände und Zeiten gültig, diese aber nur für „den jüdischen Staat in Palästina gegeben, und „nicht mehr anwendbar, da das israelitische Volk „kein nationales Ganze mehr ausmache. Die Folgen dieser unstreitigen Thatsache könnten nur durch „eine

„eine als grosses Sanhedrin vereinigte Versammlung
„von Gesetzgelehrten bestimmt werden, und daß dies
„bis jetzt nicht geschehen, röhre daher, weil seit der
„Diaspora kein solches versammelt worden sey.
„Kraft des Rechts, welches herkommen und Gesetz
„dem Sanhedrin beilegen, daß nehmlich dem Ver-
„ein der Gelehrten jeder Zeit wesentlich die Befug-
„nis beiohne, daßjenige festzusezen, was zur Be-
„obachtung sowohl der geschriebenen als mündlich
„überlieferten Gesetze gehöre, würde der Gehorsam
„gegen die bürgerlichen Gesetze des Staats auch als
„eine religiöse Pflicht anerkannt, allen Bekennern
„des israelitischen Glaubens beiderlei Geschlechts
„die gewissenhafte Befolgung der Erklärungen, Sta-
„tuten und Verordnungen des grossen Sanhedrins
„anbefohlen, die französischen und italiänischen Ju-
„den aber, welche dieselben übertreten würden, für
„offenbare Sünder gegen den Willen des Gottes
„Israels erklärt.“¹¹)

Hierauf erfolgten nun unterm 17. März 1808
die drei Verordnungen der damaligen französischen
Regierung, wodurch 1) die kirchliche Einrichtung
der Juden auf einen festen Fus gesetzt¹²), und 2)
dem Bucher derselben Einhalt gethan wurde. Doch
war diese letzte Verordnung einstweilen nur auf 10
Jahre gegeben, die beiden Decrete für den ersten
Zweck aber sollten eine dauerhafte Verfassung be-
grün-

gründen. Auch wurden von jenen Einschränkungen die Juden mehrerer Departements sowohl gleich anfangs als durch verschiedene Nachträge ausgenommen, weil sie keine Veranlassung zu Beschwerden gegeben hatten. (Dieses Decret liefern wir in der Beilage.)

1) *S. Merlin Repertoire universel de Jurisprudence.*
T. VI. art. Juifs Doch konnten sogar Herrschaften mit kirchlichen Patronatsrechten von Juden besessen werden. Das Parlament zu Paris schützte den H. Liefmann Calmier zu Paris, als Besitzer der Herrschaft Pequigny bei seinem damit verknüpften Rechte als Vicedom von Amiens einige geistliche Pfrunden zu vergeben. *Linguel's Annalen von 1777. N. 10. S. 100.*

2) *Merlin Rep. a. a. O. S. II. p. 5.* *Dohm Th. 1. S. 80.* Gegen die Juden erschien im J. 1779 eine heftige Schrift: *Observations d'un Alsacien sur les affaires présente des Juifs d'Alsace*, worin die ungereimtesten Beschuldigungen aller Zeiten gegen sie aufgewärmt werden. Dagegen zeichnet sich die Schutzschrift der Juden, welche Dohm im Anfang zum 1. Th. seines Werks hat abdrucken lassen, sehr vortheilhaft aus. Der Anstifter dieses Anstugs, welcher an einigen Orten bis zu Plünderung, Verbrennung der Häuser und Mordthaten stieg, soll zuerst den Juden seine Unterstützung angeboten, auch wirklich 100 Louisd'or von ihnen erhalten haben. Da sie ihm aber nicht mehr geben wollten, so wurde er ihr Verfolger. Drei königliche Verordnungen, welche zu Unterdrückung dieses schändlichen

Un-

Universens unterm 6. Nov. 1778, 7. Apr. 1779 u. 27. Mai 1780 eingingen, finden sich in Merlin's Repertorium T. VI a juifs.

3) Gegen ihn erschienen: Lettres de quelques juifs portugais et allemands à Mr de Voltaire Paris 1769, worin seine Spottereien und Verlaumdungen gründlich genug widerlegt werden.

4) Auch diese Verordnungen finden sich bei Merlin a. a. O. Die Aufhebung des Leibzolles erfolgte im Januar 1784. Das umfassendere königliche Edict ist vom 10. Jus lius 1784.

5) Grégoire's Schrift hat den Titel: Essai sur la ré génération physique, morale et politique des Juifs. Metz 1789. 262. S. 8. Zugleich erhielten noch zwei andere von Zal kind Hourwitz: Sur la régénération des juifs, und von Thiéry den Preis. Grégoire lies nachher noch Observations nouvelles sur les juifs et spécialement sur ceux d'Allemagne drucken. Seine neuste Schrift über die Amsterdamer und Frankfurter Juden ist übersetzt in Sulamith 2. Jahrg. H. 1. und 2.

6) Mirabeau's Schrift: Sur Moses Mendelsohn, sur la réforme politique des Juifs et particulièrement sur la révolution tentée en leur faveur, en 1753. sur la grande Bretagne kam schon 1787 heraus. — In eine etwas spätere Periode fallen: Apologie des Juifs von Esaïe-Beer-Bing, Director der Salinen, und Appel à la justice des nations, von Michel Beer, Avocaten.

7) Diese Decrete sind in der (Baudouin'schen) Collection générale des décrets rendus par l'Assemblée nationale T. I. p. 141. p. 186. T. III. p. 74. Juillet 1790 p. 122. und Sept. 1791. II P. p. 664. Auch in dem von der vorigen Res

Regierung veranstalteten offiziellen Auszuge: *Lois et actes du Gouvernement T. I. p. 101. 86. 272. II. T. V. p. 196. II. 229.*

Die Königliche Sanction des letzten Beschlusses erfolgte unterm 13. Nov. 1791.

8) Ueber diese Reform: *Gesammelte Actenstücke und öffentliche Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich*, herausgeg. v. Alexander Braun 1806. 8 Hefte. *Lamourette*, über den bürgerlichen Zustand der Juden. A. d. Franz. 1806. *Joseph Bamberger*, Ein Wort zu seiner Zeit, oder Betrachtungen bei Gelegenheit des großen Sanhedrin in Paris 1808. Archiv, enthaltend Materialien zu einer philosophischen Geschichte der jüdischen Nation, (ein periodisches Blatt, welches im J. 1806 neben der Bamberger Zeitung erschien.

9) Dies Decret hat folgenden Eingang: „Auf den „uns erstatteten Bericht, daß in verschiedenen nordlichen „Departements unseres Reiches gewisse Juden, welche kein „anderes Gewerbe treiben als Bucher, durch die Anhäu- „fung ganz unmäßiger Zinsen, viele Landleute dieser Länder „in grose Dürftigkeit gebracht haben, haben wir geglaubt, „demjenigen unserer Unterthanen zu Hülfe kommen zu müs- „sen, welche durch eine ungerechte Habfsucht in diese uns „glücklichen Umstände versetzt worden sind; zugleich haben „wir aus diesen Umständen ersehen, wie dringend nothwen- „dig es ist, unter den Bekennern der jüdischen Religion in „den unserer Herrschaft unterworfenen Landern, die Ge- „fühle der bürgerlichen Moral wieder zu beleben, welche „unglücklicherweise bei einer großen Zahl derselben durch „den Zustand von Erniedrigung, in welchem sie lange Zeit „gesessen haben, und welchen weder zu verlängern noch zu „erneuern in unserer Absicht liegt, erstickt worden ist; zu „dem

„dem Ende haben wir beschlossen, eine Zusammenkunft der „ansehnlichsten Juden zu veranstalten, um ihnen unsere „Absichten durch Commissarien bekannt machen zu lassen, „und zugleich ihr Gutachten über die wirksamsten Mittel „zu vernehmen, wodurch unter ihren Glaubensgenossen die „Ausübung der Kunste und Handwerke wieder eingeführt „werden könnte, um durch einen loblichen Gewerbsfeis „(iemliche Handthierung Kais. Karls V) die unruhmlichen „Nahrungszweige zu verdrängen, welche bei vielen von ih- „nen seit mehrern hundert Jahren vom Vater auf den „Sohn fortgeerbt haben.“ — Bull. des lois, 4. Ser. T. IV. p. 582.

10) Merlin Repert. de jurispr. T IV. p. 602.

11) Merlin a. a. O. S. 607. Die neun Artikel des vom grossen Sanhedrin abgesetzten Beschlusses über die Verhältnisse des jüdischen Volkes zu den Gesezen und Bürgern des Staats, in welchem sie leben, sind folgendergestalt geordnet: 1. Vielweiberei; 2. Ehescheidungen; 3. Liebte des Nächsten (eigentlich die Frage: Ob die Juden uns Christen als Fremde betrachten, als Gojim u. dergl.); 5. moralische Verhältnisse; 6. burgerliche Verhältnisse; 7. nützliche Handthierungen; 8. Darlehn zwischen Israeliten; 9. Darlehn zwischen Israeliten und Nicht-Israeliten. Durch diese Beschlüsse werden die oben im Auszuge mitgetheilten Antworten in der Form kirchlicher Lehrsäke und religiöser Gebote wiederholt.

12) Durch dieses erste Decret wurden für jedes Département, worin sich 2000 Juden befanden, Consistorial-Synagogen, mit einem Consistorium, und in Paris ein Central-Consistorium angeordnet. Die Pflichten der Départements-Consistoren, welche aus dem Ober-Rabbiner, einem

einem andern Rabbiner und drei der angesehensten Juden bestehen soliten, bestehen in folgendem: 1) dahin zu sehen, daß der Rabbiner durchaus nicht gegen die Beschlüsse des großen Sanhedrins lehre; 2) die Ordnung in den Synagogen aufrecht zu halten, die Gemeinde-Einkünfte zu verwalten, und besonders zu verhindern, daß sich keine gottesdienstlichen Versammlungen außer denselben bilden; 3) die Juden in der Ergreifung nützlicher Gewerbe zu ermuntern, und diejenigen, welche keinen ehrlichen Erwerb nachweisen, der Regierung anzuzeigen; 4) die Conscriptionslisten zu fertigen. — Als Pflichten der Rabbiner werden angegeben: 1) der öffentliche Unterricht in der Religion, und 2) in den Lehren, welche in den Beschlüssen des großen Sanhedrins enthalten sind; 3) besonders in Beziehung auf den Soldatenstand; 4) zu erklären, daß die Juden während ihres Dienstes im Heere von allen damit nicht vereinbarlichen Gebräuchen dispensirt sind; 5) in den Synagogen zu predigen und die Gebete für den Regenten zu sprechen; 6) die Ehen einzusegnen und die Scheidungen zu verhindern, wenn die Parteien in beiden Fällen die bürgerliche Schließung oder Trennung der Ehe erlangt haben. Bull. d. Lois, 4. Ser. T. 8. p 217. Der Almanac Impérial von 1813 zählt 23 Consistorial-Synagogen auf, welche durch die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 wieder auf folgende vermindert worden sind: Paris, Strasburg, Winzenheim, Meß, Nancy, Bordeaux und Marseille.

G e i l a g e.

Fr. französisches Decret vom 17. März 1808, eine neue
Juden-Ordnung enthaltend. 1)

Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen u. s. w.
haben nach Anhörung unseres Staatsrathes verord-
net und verordnen, was folgt:

I. Titel. Art. I. Von Bekanntmachung des
gegenwärtigen Decrets an, ist der Aufschub, wel-
cher durch unser Decret vom 30. Mai 1806 für die
Bezahlung der Schuldforderungen der Juden aus-
gesprochen wurde, aufgehoben.

II. Diese Schuldforderungen sollen jedoch nach-
stehenden Verfugungen unterworfen seyn.

III. Jede Verschreibung über ein Darlehn, wel-
ches von Juden an Minderjährige ohne Genehmi-
gung ihres Vormundes, an Ehefrauen, ohne Ge-
nehmigung des Mannes, an Soldaten, und zwar
an Unteroffiziere und Soldaten, ohne Genehmigung
ihres Capitans, an Offiziere, ohne Genehmigung
des Chefs ihres Corps, geleistet worden, ist von
Rechtswegen nichtig, so daß weder die Inhaber oder
Cessionarien eine solche geltend machen, noch die
Gerichte darauf eine Klage oder Verfahren gestatten
können.

IV. Kein Wechselbrief, kein trockner Wechsel,
keine Verschreibung oder Versprechen, welche von
einem

einem unserer nicht Handel treibenden Unterthanen zu Gunsten eines Juden ausgestellt worden ist, kan eingefordert werden, wenn nicht der Inhaber beweist, daß der Werth derselben vollständig und ohne Bevortheilung gegeben worden ist.

V. Jede Schuld, deren Capital offener oder versteckter Weise durch Zurechnung von Zinsen zu mehr als fünf von hundert vergrößert worden ist, soll durch unsere Gerichte gemindert werden. Wenn die zum Capital geschlagenen Zinsen mehr als 10 von Hundert betragen, so soll die Forderung für wucherlich erklärt, und als solche vernichtet werden.

VI. Bei gesetzmässigen nicht wucherlichen Schuldforderungen sind unsere Gerichte ermächtigt, den Schuldndern billige Zahlungsfristen zu verwilligen.

II Titel. Art. VII. Künftig und vom 1. Iulius an darf sich kein Jude mit irgend einem Handelsverkehr abgeben, wenn er nicht zu diesem Behuf von dem Präfecten des Departements ein Patent erhalten hat, welches nur nach genauen Erfundigungen und beigebrachten Zeugnissen 1) vom Municipalrath, daß besagter Jude sich weder des Wuchers noch eines unerlaubten Verkehrs schuldig gemacht habe, 2) von dem Consistorium der Synagoge seines Wohnbezirks, über seine gute Aufführung und Rechtschaffenheit, ertheilt werden soll.

VIII. Dieses Patent muß alljährlich von neuem erlangt werden.

IX.

IX. Unsere General-Anwalde bei Unsern Gerichten sind besonders beauftragt, diese Patente durch besondere Entscheidungen der Gerichte aufheben zu lassen, so oft sie Kunde erhalten, daß ein patentirter Jude Wucher treibt, oder sich mit einem betrüglichen Gewerbe abgegeben hat.

X. Jeder von einem nicht patentirten Juden geschlossene Handel ist nichtig und ohne Wirksamkeit.

XI. Dasselbe gilt von allen Hypotheken, welche ein nicht patentirter Jude auf Grundstücke eintragen läßt, sobald erwiesen wird, daß die eingetragene Forderung aus einem Wechsel oder irgend einem Handelsgeschäft herrührt.

XII. Alle Verträge und Schuldverschreibungen, welche zum Vortheil eines nicht patentirten Juden auf den Grumb anderer, mit dem Handel nichts gemein habender Geschäfte ausgestellt worden sind, können einer gerichtlichen Untersuchung durch Zeugenverhöre unterworfen werden. Der Schuldner muß mit dem Beweise gehört werden, daß Wucher oder irgend ein anderes betrügliches Geschäft dabei untergelaufen sey, und wenn er den Beweis vollführt, so sind die Schuldverschreibungen entweder nach dem Ermessen des Gerichts zu mindern, oder wenn der Wucher zehn von hundert übersteigt, für nichtig zu erklären.

XIII. Die Bestimmungen des Art. IV. Tit. I.
gegen-

gegenwärtigen Decrets, die Wechselbriefe, trocknen Wechsel u. s. w. betreffend, gelten sowohl für die Zukunft, als für die Vergangenheit.

XIV. Auf Faustpfänder darf ein Jude Dienstboten und Lohnarbeitern gar nicht leihen und auch andern Personen nur in der Art, daß darüber eine Urkunde von einem Notar aufgenommen wird, worin derselbe bekundet, daß das Geld baar in seiner und der Zeugen Gegenwart erlegt worden sey; bei Strafe, alles Recht auf die Pfänder zu verlieren, als deren unentgeltliche Herausgabe unsere Gerichte erster und zweiter Instanz in solchen Fällen verordnen können.

XV. Bei derselben Strafe ist den Juden verboten, Arbeitswerkzeug, Hausgeräthe, Handwerkzeug und Kleider der Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten zum Pfand anzunehmen.

III. Titel. Art. XVI. Keinem Juden, welcher nicht bereits in Unsern Departements des Ober- und Niederrheins wirklich wohnhaft ist, soll von nun an gestattet seyn, seine Wohnung darin zu nehmen. In den übrigen Departements Unseres Reiches soll einem darin nicht bereits wohnhaften Juden nur in dem Falle die Niederlassung gestattet seyn, wenn er ein zum Feldbau bestimmtes Grundstück erwirbt, und sich lediglich dem Feldbau widmet, ohne sich mit irgend einer Art des Handels oder Verkehrs abzugeben.

ben. Ausnahmen von den Verordnungen des gegenwärtigen Artikels können jedoch vermöge einer besondern von Uns zu ertheilenden Bewilligung statt finden.

XVII. Der Judenschaft in unsren Departements soll nicht gestattet seyn, Stellvertreter bei der Conscription zu stellen; demzufolge soll jeder ausgehobener Jude zum persönlichen Dienst verpflichtet seyn. ²⁾

Allgemeine Bestimmungen Art. XVIII. Die in gegenwärtigem Decret enthaltenen Bestimmungen sollen zehn Jahre hindurch in Vollzug gesetzt werden, in der Hoffnung, daß nach Ablauf dieses Zeitraums und durch die Wirkung der verschiedenen in Beziehung auf die Juden genommenen Maasregeln zwischen ihnen und den übrigen Bürgern unseres Reiches keine Verschiedenheit mehr statt finden wird; jedoch mit dem Vorbehalte, wenn unsere Hoffnung getäuscht werden sollte, die Ausübung dieses Decrets für den Zeitraum, welchen wir angemessen finden werden, zu verlangern.

XIX. Die zu Bordeaux und in den Departements der Gironde und der Landes ansässigen Juden sind, da sie keinen Anlaß zu einer Beschwerde gegeben haben, sich auch mit keinem unerlaubten Gewerbe abgeben, den Bestimmungen des gegenwärtigen Decrets nicht unterworfen. ³⁾

XX. Unsere Minister sind, jeder in so weit es ihn angeht, mit Vollstreckung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Na p o l e o n.

1) Bulletin des lois 4. Ser. T. 8. p. 200. Einen Commentar zu diesem Decree, welches allerdings wegen mancher unbestimmten Begriffe unzählige Rechtshändel erzeugte, hat Desquiron, damals Kaiserlicher weiter General Anwalt zu Mainz, geliefert: (Commentaire sur le décret imp. du 17. Mars 1808, concernant les droits et les devoirs des juifs etc. Mayence 1809.) G. Lassaulx Annalen der Gesetzgebung Napoleons Bd. 3. S. 32. Chauffour's Betrachtungen über die Anwendung dieses Decrets (Übersetzt von Fr. Buchholz 1809.), sind nichts weiter als eine heftige Declamation eines Advocaten in französischer Manier, obgleich der Verfasser Recht haben mag, daß auch bei einer vor einem Notar aufgenommenen Schuldverschreibung der Beweis des voll gegebenen Werthes noch besonders von dem Juden geführt werden muß.

2) Die hier aufgestellten polizeilichen Anordnungen erhielten eine Erweiterung durch das K. Decret vom 20. Iulius 1808, worin den Juden die Annahme beständiger Familien- und Vornahmen befohlen wurde, bei Strafe aus dem Reiche geschafft zu werden. Die Familiennahmen sollen nicht aus dem alten Testamente noch von Städten genommen werden. Bulletin des lois 4. Ser. T. 9. p. 27.

3) Gleiche Ausnahmen erhielten die Juden mehrerer andern Provinzen. So wurden durch ein Decret vom 11. April 1810. die italienischen und selbst die Lothringer und Mezer Juden mit mehrern andern von jenen harten Einschränkungen befreit. Bull. d. L. T. XII. p. 272.